TOP … / Abwägungsempfehlungen

Bauleitplanung	**40. Änderung des Flächennutzungsplanes** Flächen für die Windenergie

Verfahrensstand	Grundlage	Zeitraum	Vorliegend
Informelle Vorabstimmung mit dem Landkreis	Vorsorgend	August 204	
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	22.01.2026	
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§ 4 Abs. 1 BauGB	13.12.2024 – 31.1.2025 Verlängert bis 15.02.	
		Beteilig. Leitungsträger erneut Nov/ Dez 2025	
Veröffentlichung der Planung	§ 3 Abs. 2 BauGB	16.02.2026 – 20.03.2026	X
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Veröffentlichung	§ 4 Abs. 2 BauGB	16.02.2026 – 20.03.2026	X

Inhalt

A Öffentlichkeit - Stellungnahmen 2
B Träger öffentlicher Belange – ohne Antwort 10
C Träger öffentlicher Belange – ohne Hinweise 11
D Träger öffentlicher Belange – mit Hinweisen / Anregungen 12
1 Amprion GmbH, 11.03.2026 12
2 Autobahn GmbH, 12.03.2026 15
3 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 10.12.2025 (erneut im Rahmen der Veröffentlichung mit altem Datum vorgelegt) 16
4 Bundesnetzagentur, 17.03.2026 19
5 Deutsche Bahn Immobilien, 24.02.2026 19
6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.03.2026 21
7 EWE Netz GmbH, 03.03.2026 22
8 Fernstraßen-Bundesamt, 13.02.2026 22
9 Gascade, 06.03.2026 23
Gascade GmbH, 14.02.2025 (auch für SEFE Energy und NEL Gastransport GmbH) 23
Gascade GmbH, 11.12.2025 (Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen) 29
10 Gasline (PLedoc), 19.02.2026 30
11 Gasunie, 18.03.2026 30
12 GTG Nord, 13.02.2026 35
13 Landkreis Leer, 19.03.2026 38
14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 19.03.2026 45
15 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.02.2026 47
16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 18.02.2026 48
17 Naturschutzbund Deutschland e.V., 20.03.2026 51
18 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 06.03.2026 66
19 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2026 67
20 Nobian, 20.03.2026 67
21 OGE - PLE Doc, 20.03.2026 75
22 Ortsvorsteher Bunderhee, 16.03.2026 77
23 Ostfriesische Landschaft, 06.03.2026 77
24 Sielacht Rheiderland, 19.02.2026 78
25 SEFE Storage GmbH, 25.02.2026 78
26 Tennet TSO GmbH, 16.02.2026 81
27 Vodafone GmbH, 19.03.2026 84
E Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer 84
F Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen 84
G Vermerk – Abstimmungsergebnis 85

A Öffentlichkeit - Stellungnahmen

§ 3 Abs. 2 BauGB

1 Bürger, 08.03.2026

Bürger 1	Hiermit nehme ich als Einwohner des Ortsteils Landschaftspolder Dollart zur geplanten Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde Stellung. Mein Wohnhaus befindet sich im näheren Umfeld der geplanten Windenergieflächen und wäre daher direkt von den Auswirkungen der geplanten Anlagen betroffen. Ich habe grundsätzlich Verständnis für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Dennoch sehe ich die aktuell vorgesehenen Abstände der geplanten Windenergieanlagen zur Wohnbebauung kritisch. Nach den derzeit bekannten Planungen sollen Anlagen teilweise in einer Entfernung von lediglich etwa 500 Metern zu Wohnhäusern errichtet werden. Angesichts der Größe moderner Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von deutlich über 200 Metern erscheint mir dieser Abstand sehr gering. Ich sehe insbesondere folgende Punkte als problematisch an: • mögliche dauerhafte Geräuschimmissionen, • periodischer Schattenwurf der Rotoren, • nächtliche Befeuerung der Anlagen, • eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im offenen Landschaftsraum des Dollartgebiets. Darüber hinaus sehe ich auch mögliche negative Auswirkungen auf die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner sowie auf den Wert von Immobilien in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Anlagen. Immobilien stellen für viele Bürger eine wesentliche Lebensinvestition dar. Eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes sowie mögliche Immissionen können zu einem erheblichen Wertverlust führen. Auch unter dem Gesichtspunkt des gesundheitlichen Vorsorgeprinzips halte ich die vorgesehenen Abstände für kritisch. Selbst wenn gesetzliche Grenzwerte eingehalten werden sollten, erscheint ein größerer Abstand zur Wohnbebauung im Sinne eines vorsorgenden Gesundheitsschutzes und zur Wahrung der Lebensqualität der betroffenen Bürger angemessen. Gerade im weiten und offenen Landschaftsraum des Landschaftspolders und der Dollartregion wirken Windenergieanlagen dieser Größenordnung besonders prägend. Die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sollten daher in der planerischen Abwägung besonders sorgfältig berücksichtigt werden. Darüber hinaus bitte ich die Gemeinde zu prüfen, ob für den Bereich meines Wohnstandortes eine ausreichende standortbezogene Bewertung der möglichen Auswirkungen (insbesondere hinsichtlich Lärm und Schattenwurf) erfolgt ist. Sollte eine detaillierte Betrachtung der konkreten Situation vor Ort bislang nicht erfolgt sein, halte ich eine entsprechende Prüfung im weiteren Verfahren für erforderlich. Ich bitte die Gemeinde Bunde daher, im weiteren Planungsverfahren nochmals zu prüfen, ob größere Abstände zur Wohnbebauung vorgesehen werden können, ob alternative Standorte mit geringerer Belastung für Anwohner möglich sind, und ob die

	Auswirkungen auf Wohnqualität, Landschaftsbild und Eigentumsinteressen der betroffenen Bürger ausreichend berücksichtigt wurden. Ich bitte darum, meine Stellungnahme im weiteren Abwägungsprozess vollständig zu berücksichtigen. Des Weiteren bitte ich um kurze Bestätigung über den Erhalt der Email.
Beschlussempfehlung	Für die angesprochenen Themenbereiche ergeben sich nachfolgende Abwägungen: **Abstände** Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich im unbeplanten Außenbereich. Der hierfür berücksichtige Abstand von 500 m entspricht den Grundlagen des Standortkonzeptes. Der Abstand ist rechtskonform (BauGB § 249), wenn damit mindestens das Zweifache der Höhe einer Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) gewahrt ist. Dieses ist bei einem Abstand der Grenzen der Sonderbaufläche von 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich gegeben. Zudem gilt die Rotor-in-Regelung. Im Fall des Einwenders dürfte sich realistisch zwischen der am nächsten geplanten Windenergieanlage und dem Wohnhaus ein Mindestabstand von 840 m (Mastfuß) ergeben. Die optische Wirkung ist damit in einer allgemeinen Wertung nicht mehr als bedrängend zu bezeichnen. In unserer Gesellschaft besteht aufgrund der Intensität und Vielfalt von Nutzungen ein hohes Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme. In dem Maß, in dem eine Minimierung von Auswirkungen von Anlagenbetreibern zu Recht erwartet werden kann, müssen umgekehrt auch Anwohner im Entscheidungsfall (im rechtlich gebotenen Rahmen) die Windenergieanlagen dulden. Die unterschiedlichen Abstandsanforderungen eines Windparks zu Wohnbaugebieten und zu Wohnhäusern im Außenbereich beruhen auf baurechtlichen Vorgaben, immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde. Grundsätzlich genießen Wohnhäuser, die im Außenbereich errichtet wurden, einen geringeren Schutzanspruch als Wohnhäuser im Innenbereich (allgemeine oder reine Wohngebiete). Das Wohnen im Außenbereich ist für sich betrachtet gerade nicht vom Gesetzgeber privilegiert worden. Gerade für Anwohner, die ihre Häuser in schöner, ruhiger Einzellage haben, ist diese gesetzliche Wertung schwer nachzuvollziehen. Doch der geringere Schutzanspruch von Häusern im Außenbereich wurde deshalb in die Systematik des Baurechts aufgenommen, um eine fortschreitende Zersiedlung unserer Lebensräume durch Wohnhäuser in Einzellagen zu vermeiden. Die Wohnbebauung im Außenbereich muss sich in jedem Fall in die Gegebenheiten des Außenbereichs, so wie sie mit den Privilegierungstatbeständen des § 35 BauGB zum Ausdruck kommen, „einfügen“ und d.h., dass sie damit auch erhöhte Belastungen (z.B. durch Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen, Windenergieanlagen) hinnehmen muss. Der Gesetzgeber hat die Errichtung von Windenergieanlagen ausdrücklich dem Außenbereich zugeordnet. **Schattenwurf / Geräusche / Gesunderhaltung / Lebensqualität** Im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird regelmäßig im Detail geprüft und ausgeschlossen, dass geplante Windenergieanlagen die zulässigen Orientierungswerte überschreiten. Im Fall eines unzulässigen Schattenwurfes oder zu lauter Geräusche erfolgt dann entweder eine Abschaltung der Anlage in betroffenen Zeiten (je Wetter, Sonnstand und Windrichtung) oder bezüglich des Lärms eine Abregelung auf das zulässige Maß.

	Bei dem gewählten Abstand von 500 m zwischen Sonderbaufläche und Wohnhäusern im Außenbereich (und im konkreten Umsetzungsfall noch deutlich höher) sind erhebliche Beeinträchtigungen bereits minimiert bis verhindert. Die Planung führt zu Veränderungen im Außenbereich, welche die Betroffenen belastet. Die Gemeinde ist jedoch gehalten, den öffentlichen Belang einer nachhaltigen regenerativen Energieversorgung, dem ein herausragendes Gewicht zukommt, mit einzelnen und privaten Interessen abzuwägen und Entscheidungen zu treffen. **Nachtbefeuerung** Seit 2025 ist für die meisten Windenergieanlagen eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (Gefahrenfeuer) vorgeschrieben, bei der die Lampen nur noch durch Radarsignale oder Transponder aktiviert werden, wenn sich ein Flugzeug nähert. Seit Mai 2020 ist bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund oder Wasser eine zusätzliche Befeuerungsebene (Hindernisfeuer), auf der halben Höhe zwischen Grund oder Wasser und der Nachtkennzeichnung anzubringen. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. **Alternative Standorte** Die Gemeinde hat mit ihren gesamtgemeindlichen Standortprüfungen offengelegt, dass es auch in der Gemeinde Bunde (wie anderenorts) keine „idealen“ Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen gibt. Gerade im südlichen Gemeindegebiet lassen sich infolge der zersplitterten Siedlungslagen zwischen Boen und Wymeer im Regelfall nicht einmal Abstände von 500 m zu Wohnhäusern einhalten. Dort findet sich auch ein großflächiges überregionales Vogelschutzgebiet. Alternative Standorte außerhalb der gewählten Flächen liegen somit nicht vor. In Abwägung aller Belange erweisen sich der geplante Standort als bedeutsames Flächenpotenzial der Gemeinde für die Erzeugung von Windenergie. **Landschaftsbild** Der Eingriff in Natur und insbesondere auch das Landschaftsbild, der mit dem Bau des Windparks ohne Zweifel im Gemeindegebiet gegeben ist, wird nicht als unverhältnismäßig zum beabsichtigten Nutzen „grüner Energie“ gesehen. Die Eingriffe können entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und Erfordernissen in ordnungsgemäßem Rahmen bearbeitet und teilweise kompensiert werden. In die Betrachtung wurde auch eingestellt werden, dass diese Energieerzeugung nachhaltig ist und bei einem Rückbau von WEA in der Zukunft kaum Folgeschäden vor Ort verbleiben. **Werterhaltung von Immobilien** Es wird nicht bestritten, dass die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse einen Faktor bilden, die den Marktwert einer Immobilie positiv oder negativ beeinflussen und sich auf die Ermittlung des Bodenwertes auswirken kann. Im Baurecht gilt aber als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge öffentlicher Bauleitplanung weder positiv noch negativ in Ansatz gebracht werden (Regelfall). Entscheidend ist, dass die Vorhaben / Planungen jeweils aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten sind und dass eine mögliche Wertminderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellen. Die Erzeugung regenerativer Windenergie als wesentliches öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist politisch mehrheitlich entschieden.

	Aussagen zu möglichen Wertsteigerungen oder Wertminderungen infolge öffentlich veranlasster Planungen können nicht getroffen werden. Auch seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden Veränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von den Eigentümer zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten). Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten durch Planung.

2 Bürgerin + Bürger, 16.03.2026 (in niederländischer Sprache, jedoch wohnhaft in Landschafts polder) übersetzt mit DeepL.com (kostenlose Version)

Eingabe 1 – Bürgerin / Bürger 2	Hiermit möchte ich Einspruch gegen den geplanten Windpark „Teilgeltungsbereich B2“ einlegen. Die Gründe für meinen Einspruch sind folgende: 1. Der Windpark wird Lärmbelästigung und Schlagschatten verursachen. Dies hat gesundheitliche und psychische Folgen für mich, meine Nachbarn und die Wildtiere in der Umgebung.
Beschlussempfehlung	**Schattenwurf / Geräusche / Gesunderhaltung / Lebensqualität** Im Rahmen des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird regelmäßig im Detail geprüft und ausgeschlossen, dass geplante Windenergieanlagen die zu-lässigen Orientierungswerte überschreiten. Im Fall eines unzulässigen Schatten-wurfes oder zu lauter Geräusche erfolgt dann entweder eine Abschaltung der Anlage in betroffenen Zeiten (je Wetter, Sonnstand und Windrichtung) oder bezüglich des Lärms eine Abregelung auf das zulässige Maß. Bei dem gewählten Abstand von 500 m zwischen Sonderbaufläche und Wohnhäusern im Außenbereich (und im konkreten Umsetzungsfall noch deutlich höher) sind erhebliche Beeinträchtigungen bereits minimiert bis verhindert. Die Planung führt zu Veränderungen im Außenbereich, welche die Betroffenen belastet. Die Gemeinde ist jedoch gehalten, den öffentlichen Belang einer nachhaltigen regenerativen Energieversorgung, dem ein herausragendes Gewicht zukommt, mit einzelnen und privaten Interessen abzuwägen und Entscheidungen zu treffen.

Eingabe 2 - Bürgerin / Bürger 2	2 Unsere Aussicht auf die Umgebung wird erheblich beeinträchtigt, was zu einer Minderung der Wohnqualität führt.
Beschlussempfehlung	**Landschaftsbild** Der Eingriff in Natur und insbesondere auch das Landschaftsbild, der mit dem Bau des Windparks ohne Zweifel im Gemeindegebiet gegeben ist, wird nicht als unverhältnismäßig zum beabsichtigten Nutzen „grüner Energie“ gesehen. Die Eingriffe können entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und Erfordernissen in ordnungsgemäßem Rahmen bearbeitet und teilweise kompensiert werden. In die Betrachtung wurde auch eingestellt werden, dass diese Energieerzeugung nachhaltig ist und bei einem Rückbau von WEA in der Zukunft kaum Folgeschäden vor Ort verbleiben.

Eingabe 3 – Bürgerin / Bürger 2	3 Das Lebensumfeld von Menschen und Tieren wird in dem oben genannten Sinne, aber auch im Hinblick auf die Sicherheit beeinträchtigt.
Beschlussempfehlung	**Sicherheitsrisiken** Die Wohnhäuser im Außenbereich liegen mindestens 500 m entfernt von der Grenze des Geltungsbereiches. Zudem gilt die Rotor-in-Regelung. Mit diesen Abständen sind keine erhöhten Risiken für das Wohnen durch den Bau von Windenergieanlagen ableitbar. Für Eiswurf gelten gesonderte Bestimmungen und auch die Sicherheitserfordernisse (Risiken) bezogen auf die Gasverdichterstation sind beachtet.

Eingabe 4 – Bürgerin / Bürger 2	4 Der Wert der Immobilien in der Umgebung wird erheblich sinken, was dazu führt, dass die Aussicht auf einen Verkauf schwindet.
Beschlussempfehlung	**Werterhaltung von Immobilien** Die Umweltqualität bzw. sonstige Umwelteinflüsse können Faktoren sein, die den Marktwert einer Immobilie positiv oder negativ beeinflussen und sich auf die Ermittlung des Bodenwertes auswirken. Im Baurecht gilt aber als Grundprinzip, dass Wertveränderungen von Immobilien infolge einer öffentlich erforderlichen Bauleitplanung weder positiv noch negativ in Ansatz gebracht werden (Regelfall). Entscheidend ist, dass die Vorhaben / Planungen jeweils aus einem allgemeinen öffentlichen Interesse heraus sinnvoll und geboten sind und dass eine mögliche Wertminderung nicht eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks oder des Hauses darstellen. Die Erzeugung regenerativer Windenergie als wesentliches öffentliches Interesse zur Sicherung der Energiewende ist politisch mehrheitlich entschieden. Seitens der Katasterämter, die die allgemeinen Bodenverkehrswerte ermitteln, werden befürchtete Wertveränderungen bezogen auf WEA nicht erhoben. Es werden weder Wertverluste von Immobilien erfasst und ausgeglichen (wie sie z.B. durch den Bau von Umgehungsstraßen, Klärwerken, Gewerbegebieten entstehen könnten), noch im umgekehrten Fall Wertsteigerungen bei Immobilien infolge öffentlicher Planungen von den Eigentümer zurückgefordert (wie sie z.B. durch Ausweisung von Infrastruktur, Erholungsflächen, Naturschutzgebieten im Umfeld entstehen könnten). Die Entwicklung der Gesellschaft erfordert zwingend stete Veränderungen, die ihren Niederschlag auch in Wertverschiebungen finden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Sicherung einer bestimmten Umgebung und damit besteht auch kein Rechtsanspruch auf die Unveränderlichkeit von Immobilienwerten durch Planung.

	Wesentlich für den Wert von Immobilien – auch im Bereich Landschaftspolder – dürfte weiterhin das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage nach Wohnhäusern sein.

Eingabe 5 – Bürgerin / Bürger 2	Ich mache mir daher ernsthafte Sorgen über die negativen Veränderungen für alle Menschen, die in dieser Umgebung wohnen. Diese Veränderungen verdüstern die Zukunft für uns alle; die Errichtung des Parks scheint uns jegliche Perspektive auf unsere Zukunft zu rauben. Ich – und neben mir die Mitbewohner der Gegend – vertraue darauf, dass Sie meinen Einspruch vernünftig und einfühlsam beurteilen und Ihre Pläne für die Entwicklung des Parks auf menschliche Weise fortsetzen werden.
Beschlussempfehlung	**Die ausreichende Erzeugung dezentraler regenerativer Energie schwächt die Folgen des Klimawandels ab und schafft in Teilen die erforderliche nationale Unabhängigkeit und durch die hohe Dezentralität der Anlagen auch eine Sicherheit der Versorgung.** Die Planung verfolgt das Ziel, durch den Einsatz nachhaltiger Energieerzeugungssysteme langfristig verbesserte Entwicklungsperspektiven zu schaffen.

Eingabe 6 – Bürgerin / Bürger 2	Ich möchte noch hinzufügen, dass ich befürchte, dass der für die Bauarbeiten erforderliche Schwerlastverkehr unsere Immobilien beschädigen könnte, und ich frage mich, wer dann für eventuelle Schäden haftet. Ich merke bereits jetzt, dass es ziemlich stark wackelt, wenn ein Lkw vorbeifährt.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde geht von einem ordnungsgemäßen Gebrauch der öffentlichen Gemeindestraße Landschaftspolder aus.** Sollten im Rahmen von Bauarbeiten Schäden an der Straße oder an benachbarten Gebäuden verursacht werden, so findet das Verursacherprinzip Anwendung. Inwieweit und in welchen Segmenten die Straße Landschaftspolder tatsächlich für die Bauarbeiten von Windenergieanlagen beansprucht werden muss, ist derzeit noch nicht absehbar.

3 Bürger, 28.01.2026

Eingabe 1 – Bürger 3	**Strom-Einspeisung** Wie wird sichergestellt, dass das Leitungsnetz vom Betreiber-Transformator zum öffentlichen Umspannwerk (Stapelmoor, Weener, Jemgum) errichtet werden kann, zumal die Leitungen über Grundstücke von Dritten verlaufen müssen? Wie wird die Sicherheit gewährleistet, dass andere Versorgungsleitungen nicht unmittelbar beschädigt werden? Wer kommt für evtl. Schäden auf? Wie erfolgt das Genehmigungsverfahren?
Beschlussempfehlung	**Die Sicherung eines Leitungsverlaufes bis zum Einspeisepunkt ist Sache der Vorhabenträgers.** Leitungsverläufe werden für die konkreten Vorhaben und jeweils im Bedarfsfall von den Vorhabenträgern geplant. Der Gemeinde liegen keine Informationen vor, dass hier unüberwindliche Schwierigkeiten bestünden. Auch für die bestehenden beiden Windparks (Heerenweg / Bunderhee) waren die Leitungsverläufe umsetzbar.

Eingabe 2 – Bürger 3	Flächennutzung der Gemeinde Bunde / Veränderung des Landschaftsbildes.
Beschlussempfehlung	**Der Eingriff in Natur und insbesondere auch das Landschaftsbild wird nicht als unverhältnismäßig zum beabsichtigten Nutzen regenerativer Energieerzeugung gesehen.** Die Eingriffe können entsprechend den gesetzlichen Grundlagen und Erfordernissen in ordnungsgemäßem Rahmen bearbeitet und teilweise kompensiert werden. In die Betrachtung wird eingestellt, dass diese Energieerzeugung nachhaltig ist und bei einem Rückbau von WEA das Landschaftsbild wiederhergestellt wäre.

Eingabe 3 – Bürger 3	Auf welcher Grundlage geschieht die Übererfüllung des Flächenbeitragswert (Windkraft)des Landkreises Leer, und was sind die überlokalen Auswirkungen auf die zentralgesteuerte Umsetzung (Netz, Kapazitäten, On -und Offshore Ausbau etc.), laut jetziger Bundesregierung wird die Windenenergie als temporäre Übergangslösung genutzt? Ausgehend von dem bereits heute erfüllten gesetzlich festgelegten Flächenbeitragswert für Windenergie im Landkreis Leer bis 2027 von 1.036 Hektar !!, wird NUR durch die zusätzlichen Flächen in der Gemeinde Bunde von 340 Hektar die Flächenquote / Windrad für den gesamten Landkreis Leer überfüllt (2032 = 1.341 Hektar).
Beschlussempfehlung	**Der gesetzlich vorgeschriebene und zu erfüllende Flächenbeitragswert des Landkreises Leer bis 2032 ist ein <u>Mindest</u>wert.** Würde dieser Mindestwert nicht erreicht, gilt nach Gesetzeslage die privilegierte Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Gemeindegebietes. Allein mit dieser gesetzlichen Regelung wird deutlich, dass es einen erheblichen Bedarf an regenerativer Energieerzeugung gibt und der Ausbau in einem gesellschaftlichen Interessen vorangetrieben werden soll. Gesetzlich wird der Windenergie zudem ein herausgehobener öffentlicher Belang zugeschrieben. Die Gemeinde hat die Planungshoheit und ist frei über weitere (zusätzliche) Flächen für die Windenergie zu entscheiden. Die Berechnungsmodalitäten für den Flächenbeitragswert (die der Landkreis durchführt) sind im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) klar definiert.

Eingabe 4 – Bürger 3	Wie hoch ist das noch vorhandene zukünftige Entwicklungspotential von Flächenanteil in der Gemeinde Bunde für Wohngebiete, Verkehrsflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, Erholungsgebiete, touristische Gebiete, reine landwirtschaftliche Flächen ohne Berücksichtigung der Gebiete für gesetzlich eingestufte Naturgebiete?
Beschlussempfehlung	**Die Flächendarstellungen für die Windenergie schmälern nicht die im Flächennutzungsplan dargelegten Entwicklungspotentiale der Gemeinde für Wohnen oder das Gewerbe.** Diese Nutzungen sind - im Gegensatz zur Windenergie – ohnehin nicht außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes zulässig. Die Flächen des geplanten Windparks in den Polderbereichen schmälern auch nicht besonders zu schützende touristische Flächen der Gemeinde.

Eingabe 5 – Bürger 3	Welche Auswirkungen haben Windräder auf den Charakter unserer offenen Landschaft und damit verbundene lokale Klimaveränderungen?
Beschlussempfehlung	**Zu den Wirkungen auf das Landschaftsbild siehe die Abwägung unter Eingabe 2.** Über kleinräumige lokale Klimaveränderungen infolge des Baus einer Windenergieanlage ist der Gemeinde nichts bekannt. Es ist nicht von erheblichen Veränderungen (Hitzegrade, Windströme) im Umgebungsbereich einer Anlage auszugehen.

Eingabe 6 – Bürger 3	In welcher Form wird die Gemeinde Bunde die EU-Forderung einen 20prozentigen Landschafts- und Meeresflächenanteil zur Wiederherstellung der Natur erreichen?
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde verfügt weiterhin über einen großen Anteil an freien Flächen und Naturräumen.** Sie wird die naturschutzfachlich wertigen sowie die landwirtschaftlich erforderlichen Flächen auch weiterhin schützen und steht damit in Übereinstimmung mit den Schutzzielen der EU.

Eingabe 7 – Bürger 3	Wie hoch wird das Risiko des vorhandenen Schwefelhexafluorid Gas (SF6) in den Schaltanlagen der Windradanlagen und Umspannwerke eingestuft und wie wird die Dichtigkeit der Schaltanlagen überprüft? Dieses klimaschädliche Gas hat einen Halbwertzeit von ca. 3.000 Jahren und hat einen vergleichbaren 25.000 höheren Wirkungsgrad als CO2.
Beschlussempfehlung	**Hierzu wird auf die umfänglichen Darlegungen des Umweltbundesamtes zur Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase verwiesen.** Für die Gemeinde Bunde besteht hier kein Regelungsbedarf. https://www.umweltbundesamt.de/tags/schwefelhexafluorid.

Eingabe 8 – Bürger 3	Wie werden die gesetzlichen Vorgaben für Lärmschutz, Schattenschlag, Immissionen, und Naturschutz etc. eingehalten und wer überprüft?
Beschlussempfehlung	**Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Einzelgutachten beim Landkreis vorgelegt und dort geprüft.** Im Bedarfsfall erfolgen Genehmigungsauflagen. Die Vorhabenträger sind – wie z.B. bei Baugenehmigungen für Häuser auch – an die Einhaltung von Auflagen gebunden. Soweit Verstöße bekannt werden, werden diese geahndet.

Eingabe 9 – Bürger 3	Welche Vorgaben sind für die spätere Entsorgungen der Windradanlagen für die Betreiber festgeschrieben (Betonfundamente, Windräder gesamt, Leitungsrückbau etc.)?
Beschlussempfehlung	**Die Auflage zum Rückbau ergeht in Kenntnis der Standorte und konkreten Anlagen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch den Landkreis.** Ein Rückbau ist in Niedersachsen verpflichtend. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen. m Einzelfall können insbesondere Bodenschutzaspekte dafürsprechen, dass Pfahlgrün-

	dungen beim Rückbau im Boden verbleiben können. Darüber hinaus sind die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an den Rückbau zu beachten. Die durch die Anlage bedingte Bodenversiegelung ist so zu beseitigen, dass der Versiegelungseffekt, der z. B. das Versickern von Niederschlagswasser beeinträchtigt oder behindert, nicht mehr besteht. Für die Entsorgung von Material gelten verschiedene gesetzliche Regelungen (für Materialtrennung, Vorbehandlung, Deponierung, Recycling etc.)

Eingabe 10 – Bürger 3	Wie wird eine Verteilungsgerechtigkeit/ Vermögens-Umverteilung hinsichtlich der Wertschöpfung von Windradanlagen erreicht? Die vergleichsweisen hohen Energiekosten werden in erster Linie von der „normale „ Bevölkerung getragen, die zugleich auch wesentlicher Kapitalträger/-geber der Energiewende sind (Steuergelder). Aus welchen Gründen wurde alternativ keine Gründung von Bürgerwindparks berücksichtigt (z.B. Genossenschaften).
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde strebt eine Bürgerbeteiligung bei der Umsetzung des Parks an.**

4 Bürger, 18.03.2026

Eingabe 1 – Bürger 4	Hiermit möchte ich meinen Einspruch gegen die geplante Errichtung von Windkraftanlagen hinter meinem Wohnhaus einreichen. Ich bin mit diesen Plänen nicht einverstanden, da ich erhebliche negative Auswirkungen auf meine Wohn- und Lebensqualität befürchte. Insbesondere mache ich mir Sorgen über den entstehenden Schattenwurf (Schattenschlag) sowie mögliche Lärmbelästigung, die meinen Alltag deutlich beeinträchtigen können. Darüber hinaus wird sich die Aussicht durch die Größe der Windkraftanlagen erheblich verschlechtern. Zudem gehe ich davon aus, dass diese Entwicklung zu einem Wertverlust meines Hauses führen wird und mein allgemeines Wohlbefinden sowie meine Lebensqualität negativ beeinflusst. Ich bitte Sie, meinen Einspruch sorgfältig zu prüfen und mich über das weitere Verfahren zu informieren. Ich sehe Ihrer Antwort mit Interesse entgegen.
Beschlussempfehlung	**Siehe aufgrund der gleichen Themen die Abwägung zu Bürger 2.**

B Träger öffentlicher Belange – ohne Antwort

§ 4 Abs. 2 BauGB

TÖB	• Agentur für Arbeit Emden-Leer • Astora GmbH • Avacon Netz GmbH • Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) • Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) • Deutsch-Niederländische Raumordnungskommission, UK Nord, Amt für Landesentwicklung Weser-Ems • Ev.-ref. Kirche in Nordwest-Deutschland • Ev.-luth. Kirchenkreisamt Leer • Freiwillige Feuerwehren/Ortsfeuerwehren • Gemeinde Jemgum

	• Gemeinde Oldambt (Niederlande) Johan Modastraat 6, 9671 CD Winschoten • Gemeinde Rhede • Handwerkskammer für Ostfriesland • Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg • Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie • Landesverband Niedersachsen e.V. • Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V (LBU) • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Leer • Nds. Heimatbund e.V. • Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftverkehr • Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich • Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband • Ortsvorsteher Ortschaft Boen, Georg Huisinga • Ortsvorsteher Ortschaft Bunde, Karl-Georg-Huisinga • Ortsvorsteher Ortschaft Dollart, Johann Kutscher • Ortsvorsteher Ortschaft Wymeer, Werner Janssen • Polizeiinspektion Leer/Emden • Province Groningen • Staatliches Baumanagement • Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden • Stadt Emden • Stadt Weener • Telefonica Germany GmbH & Co. KG
Beschlussempfehlung	**Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.**

C Träger öffentlicher Belange – ohne Hinweise

§ 4 Abs. 2 BauGB

TÖB	• Bundesamt für Infrastruktur der Bundeswehr	19.02.2026
	• Ericsson Services GmbH/ für Deutsche Telekom Technik	23.02.2026
	• EXA Infrastrukturen Germany GmbH (BIL)	26.02.2026
	• ExxonMobil	13.02.2026
	• Harbour Energy	16.02.2026 / 13 03 2026
	• Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinde Bunde	23.02.2026
	• LGLN Regionaldirektion Aurich, Katasteramt Aurich	11.03.2026
	• Wasserversorgungsverband Rheiderland	18.03.2026
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**	

D Träger öffentlicher Belange – mit Hinweisen / Anregungen

§ 4 Abs. 2 BauGB – Stellungnahme jeweils im Originaltext vorweg

1 Amprion GmbH, 11.03.2026

Eingabe - Amprion	Über den Geltungsbereich für die geplante Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land, wie in der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10000 mit Stand 2023 dargestellt, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Amprion plant jedoch, die im Betreff genannten Höchstspannungs-gleichstromerdkabel u. a. in dem angefragten Bereich zu verlegen. **1. Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabel-verbindung Emden-Ost – Osterath (A-Nord), Bl. 7002** **2. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung DolWin4 – Hanekenfähr, Bl. 7003** **3. Geplante 380-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BorWin4 – Hanekenfähr, Bl. 7004** Die Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 im Planfeststellungsabschnitt NDS1 wurden am 21.08.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bundesnetzagentur, planfestgestellt. Den aktuellen Planungsstand können sie der Webseite der Bundesnetzagentur entnehmen: Netzausbau - Leitungsvorhaben (Vorhaben 1: Emden-Ost bis Osterath (A-Nord)) entnehmen. Geodaten zu dem Vorhaben finden sie auch unter A-Nord - Projektbeschreibung (→ Downloads → Geodaten → Geodaten zum Abschnitt NDS1). Die geplante Lage der Kabelanlagen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 1000 / 250 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Kabelanlage nur durch Aufsuchen der Schilderpfähle und Absteckung in der Örtlichkeit bzw. Suchschachtungen feststellen lassen wird. Der Geltungsbereich der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes überschneidet sich mit den planfestgestellten Trassen A-Nord, DolWin4 und BorWin4. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Trassenführung der planfestgestellten Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 bei der Planung/baulichen Umsetzung zu beachten ist. Innerhalb der Schutzstreifenfläche dürfen grundsätzlich keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Kabelgefährdende Tätigkeiten ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Um Beeinträchtigungen mit den Vorhaben A-Nord, DolWin4 und Bor-Win4 insb. im Rahmen der baulichen Umsetzung zu vermeiden, ist eine Abstimmung mit der Amprion GmbH erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Herrn David Sekula, Tel.: +49-1525-2885689, E-Mail: david.sekula@amprion.net. Wir bitten um weitere Beteiligung an dem Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Anlagen: Informationen zum Datenschutz sowie insgesamt 7 Planzeichnungen

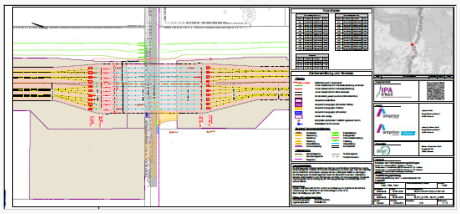

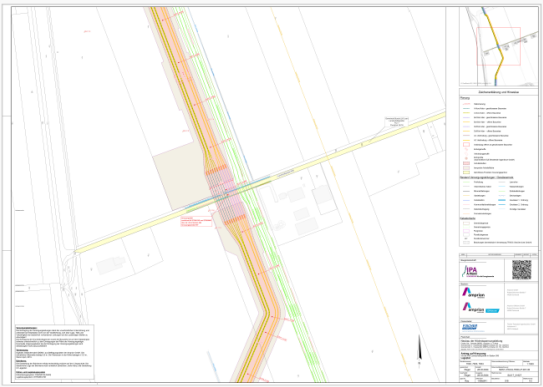

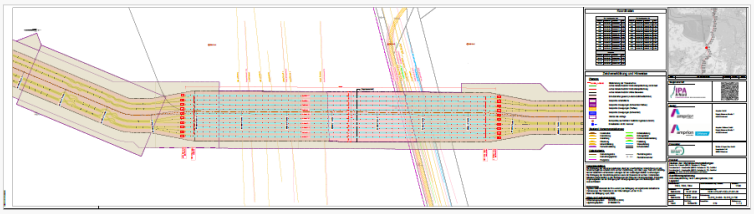

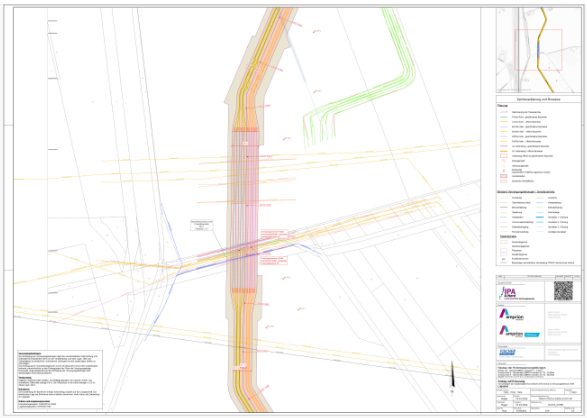

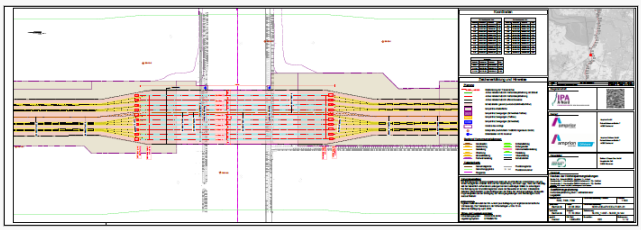

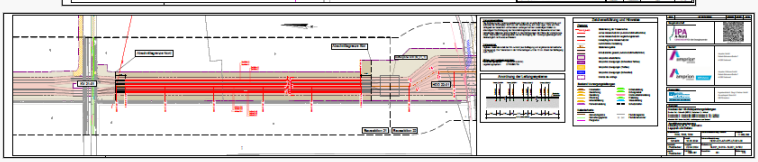

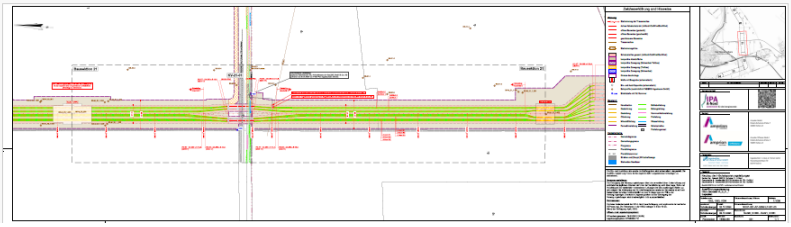

Beschlussempfehlung	**Die geplante Hochspannungstrasse der Amprion ist in den Unterlagen bereits berücksichtigt.** Auf Grundlage der vorgelegten Geodaten wurde der planfestgestellte Trassenverlauf nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Begründung (dort Abb. 14, Nr. 19 – Stromtrasse Amprion) wurde bereits bezogen auf die Informationen zur Leitung wie folgt geändert / ergänzt: „Bezeichnung: • BBPIG Vorhaben 1 Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) Stromtrasse in Planung (zwei Hochspannungsgleichstromkabel) • BBPIG Vorhaben 78 Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II Hanekenfähr - (DolWind 4) • BIG Vorhaben 79, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II. Hanekenfähr (BorWin4) Leitungen planfestgestellt, vorrangig sollen Erdkabel vorgesehen werden (Schreiben Bundesnetzagentur 29.01.2025) In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Leer (2024) ist der Korridor für die geplanten Hochspannungsleitungen als Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom dargestellt. Bei den geplanten Leitungen handelt es sich um die im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 1 „Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath“ aufgeführten Leitungen. Bei dem als A-Nord bezeichneten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer rund 300 km langen Höchstspannungsgleichstromleitung vom Netzverknüpfungspunkt Emden bis nach Osterath in NRW. Die Leitung wird in Erdkabelbauweise realisiert. Die Übertragungsnennleistung beträgt 2 GW. Die Inbetriebnahme ist für 2027 vorgesehen. Für diese Leitung hat die Bundesnetzagentur eine Bundesfachplanung durchgeführt. Am 25.02.2021 hat die BNetzA gemäß § 12 Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) die Entscheidung für den Abschnitt A (Emden-Ost bis Raum Bunde) über den Verlauf des verbindlichen Trassenkorridors festgelegt und bekannt gegeben. Mit Schreiben vom 13.01.2025 teilt der Leitungsbetreiber (Amprion GmbH) mit, dass die Vorhaben A-Nord, DolWin4 und BorWin4 im Planfeststellungsabschnitt NDS1 am 21.08.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde, die Bundesnetzagentur, planfestgestellt wurden. Die Leitungen befinden sich in Teilbereichen bereits im Bau. Beim im RROP dargestellten Korridor (Vorrangfläche) handelt es sich um einen 1 km breiten Korridor, innerhalb dessen der konkrete Leitungsverlauf liegen wird. Final werden durch die Leitungen dann 26 m in Anspruch genommen. In der Zusammenschau ergibt sich zusammen mit BorWin4 und DolWin4 eine Gesamtschutzstreifenbreite von 37 m1 Auch unter Berücksichtigung aller Schutzbestimmungen des Leitungsbetreibers können sowohl im Westen des Teilgeltungsbereichs B2 – Landschaftspolder sowie im Teilgeltungsbereich B1 – Charlottenpolder WEA realisiert werden, auch wenn diese Bereiche innerhalb des dargestellten Vorrangkorridors liegen.“

1 Regionales Raumordnungsprogramm 2024 – Begründung Kapitel 4.4.2 Energieinfrastruktur, Landkreis Leer

2 Autobahn GmbH, 12.03.2026

Eingabe 1 - Autobahn GmbH	Eine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht nicht. Das betroffene Vorhaben befindet sich ca. 1km von der A280 entfernt und demzufolge in einer Entfernung von mehr als 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der A280, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit gemäß § 9 FStrG nicht gegeben ist.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 2 - Autobahn GmbH	Dennoch bitten wir um Berücksichtigung folgender Hinweise: Die Autobahn GmbH des Bundes begrüßt es, wenn mögliche Windenergieanlagen möglichst weit von den Bundesautobahnen erreichtet werden, um die damit einhergehenden Gefahren möglichst im Vorfeld zu minimieren. Wir empfehlen aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutz der Verkehrsteilnehmenden vor Gefahren und Beeinträchtigungen mindestens die Einhaltung der Kipphöhe.
Beschlussempfehlung	**Die Plangebietsfläche hält mit mindestens 1,08 km zur südlich verlaufenden Autobahn einen weit ausreichenden Abstand.**

Eingabe 3 - Autobahn GmbH	Die bauliche Erschließung, sowie der Anlieferung der Großkomponenten für die WEAn-Standorte hat über die bereits bestehenden Anschlussstellen, sowie das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen und ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit zu berücksichtigen! Für mögliche temporäre Ausbauten der Autobahnanschlussstellen zum Zwecke der Transporte ist frühzeitig eine Kontaktaufnahme mit der Autobahn GmbH des Bundes vorzunehmen. Wir möchten Sie bitten bei zukünftigen TÖB-Beteiligungen folgendes Postfach zu verwenden: fu-now-nl-hstrassenverwaltung@autobahn.de
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.**

Eingabe 4 - Autobahn GmbH	In einem etwaigen Genehmigungsverfahren sollte jedoch untersucht werden, ob mit dem Betrieb der WKA Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 280 einhergehen könnten. Insbesondere sollten folgende Gesichtspunkte dabei gutachterlich betrachtet werden: a) Flugsicherheitsbefeuerung / b) Diskoeffekt / c) Eisabwurf/Eisabfall / d) Maschinenhausbrand / e) Optische Gefahren / f) Rotorblattbruch und Turmbruch (Bauteilversagen). Das Fernstraßen-Bundesamt erhält diese Stellungnahme zur Kenntnisnahme in cc (Geschäftszeichen: S1/03-05-02-03#00034#0496). Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise sind im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten.**

3 Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP), 10.12.2025

(erneut im Rahmen der Veröffentlichung mit altem Datum vorgelegt)

Eingabe 1 - BEP	Wir möchten auf folgende Aspekte hinweisen, die für die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG (BEP) als Betreiber von Gastransportleitungen von erheblicher Bedeutung sind — auch wenn es sich derzeit nicht um ein konkretes Planfeststellungsverfahren für einzelne Anlagen handelt, halten wir es für wichtig, bereits jetzt auf potenzielle Risiken und Anforderungen hinzuweisen, um spätere Konflikte zu vermeiden. Die BEP betreibt im betroffenen Bereich Anlagen, die für den Gastransport und die Versorgung von Kunden von erheblicher Bedeutung sind. Ein Schaden an diesen Anlagen hätte nicht nur erhebliche Sachschäden zur Folge, sondern könnte auch zu längeren Ausfällen führen, die die Verfügbarkeit von Gastransportkapazitäten und die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber Speicherkunden beeinträchtigen. Diese Risiken sind im Verfahren besonders zu berücksichtigen. 1. Sicherheitsabstände, Minderungsmaßnahmen und Kontrolle Die Reduzierung des Sicherheitsabstands von 900 m (LBEG-Rundverfügung) auf ca. 450 m ist im Gutachten nachvollziehbar begründet und grundsätzlich zulässig. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • dass die in Kapitel 9 des Gutachtens vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (z. B. Sturmregelung, vierteljährliche Inspektionen, Fernüberwachung) verbindlich aufgenommen werden, • dass diese Maßnahmen nicht nur umgesetzt, sondern auch regelmäßig überprüft werden, • dass eine jährliche Prüfung durch einen unabhängigen, zertifizierten Sachverständigen (z. B. TÜV) erfolgt. Die entsprechenden Prüfberichte sind unaufgefordert den betroffenen Betreibern vorzulegen. Wir bitten, die vorgenannten Anforderungen als Nebenbestimmung in den nachfolgenden Genehmigungen festzulegen, einschließlich der Pflicht, die jährliche Sachverständigenbestätigung spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme vom 10.12.2025 identisch. Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.12.2025: Die Hinweise zum Schutz der Leitungen sind in der Begründung und der Abwägung der Gemeinde berücksichtigt. Das Sicherheitsgutachten legt offen, dass ein Schutz der Leitungen nicht allein durch die Abstände generiert werden muss, sondern dass auch sonstige Schutzmaßnahmen zwischen Windenergieanlagen und sonstigen technischen Anlagen möglich sind. Solche Schutzmaßnahmen können nach Prüfung durch die zuständige Behörde (Landkreis) im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Bedarf beauflagt werden. Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanung ist mit dem Gutachten belegt, dass sich die Flächen grundsätzlich – trotz der schutzwürdigen Leitungsverläufe – für eine Nutzung mit Windenergieanlagen eignen.

Eingabe 2 - BEP	2. Schattenschlag und optische Immissionen — insbesondere für den Teilgeltungsbereich A „Interessenpolder" Für Wohngebäude gelten klare Grenzwerte (30 h/Jahr, 30 min/Tag). Für den Standort der BEP-Leitwarte gibt es keine festen Grenzwerte, dennoch muss sichergestellt werden, dass der Schattenschlag die Arbeitssicherheit und Betriebsabläufe nicht beeinträchtigt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine ständig besetzte Stelle handelt, die nach Süd-West ausgerichtet ist. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • die Vorlage einer detaillierten Schattenwurfprognose, • die Aufnahme geeigneter Maßnahmen (z. B. Abschaltzeiten), falls Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auch diese Anforderungen bitten wir als Nebenbestimmungen auszugestalten, mit dem Nachweis im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme vom 10.12.2025 identisch. Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.12.2025: Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Windenergieanlage geprüft. Eine Überprüfung und ggf. erforderliche Regelung des Schattenwurfs von WEA ist nur in Kenntnis der Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird regelmäßig im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens mittels Prognose vom Vorhabenträger vorgelegt. Bei unzulässigen Einwirkungen auf die Nutzungen in der Nachbarschaft (auch Betriebsgebäude mit Arbeitsplätzen) ist eine Abschaltung der Anlagen für die Zeiträume des unzulässigen Schattenwurfs möglich und wird auch so praktiziert bzw. vom Landkreis beauflagt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein weiteres Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Eingabe 3 - BEP	3. Lärmschutz gemäß TA-Lärm Für den Betrieb der geplanten Anlagen ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) für Industriegebiete eingehalten werden. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • die Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens, das die Einhaltung der TA-Lärm-Grenzwerte für alle relevanten Immissionsorte (einschließlich des Standorts der BEP-Leitwarte) nachweist, • verbindliche Nebenbestimmungen, dass bei Überschreitung der Grenzwerte geeignete Maßnahmen zur Lärmminderung umgesetzt werden, • regelmäßige Überprüfung der Schallemissionen durch unabhängige Sachverständige und Vorlage der Prüfberichte an die betroffenen Betreiber. Die jährlichen Prüfberichte sind spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen und als Nebenbestimmung zu verankern.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme vom 10.12.2025 identisch. Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.12.2025: Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben und im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage geprüft. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

	sind Schallgutachten bezogen auf die Anzahl, den genauen Standort und die Art der Anlage (Höhe, Leistung) vorzulegen. Hierbei ist auch der Standort der BEP-Leitwarte zur Sicherstellung gesunder Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Alle bestehenden Lärmvorbelastungen sind dann in die Berechnung einzubeziehen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist davon auszugehen, dass die Belange vereinbar sind und ggf. erforderliche Maßnahmen zum Schallschutz umsetzbar sind. Für die vorliegende Planungsstufe ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Eingabe 4 - BEP	4. Haftung und Versicherung Der WEA-Betreiber haftet für alle Schäden, die durch den Betrieb der Anlagen entstehen. Wir halten es für erforderlich, sicherzustellen: • den Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die auch Betriebsunterbrechungsschäden abdeckt, oder • den Abschluss einer entsprechenden Sicherheitsvereinbarung mit den betroffenen Netzbetreibern. Wir bitten, die vorgenannten Punkte als Nebenbestimmung festzulegen und deren Bestandskraft vor Baubeginn nachzuweisen.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme vom 10.12.2025 identisch. Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.12.2025: Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.

Eingabe 5 - BEP	5. Beteiligung der BEP Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme vom 10.12.2025 identisch. Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.12.2025: Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Eingabe 6 - BEP	6. Kostenregelung • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Die Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG ist von allen Kosten freizuhalten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. nachträglich erforderliche Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwand bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten).
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist mit der Stellungnahme vom 10.12.2025 identisch. Es kann bei der bisher getroffenen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.12.2025: Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben.

4 Bundesnetzagentur, 17.03.2026

Eingabe 1 – Bundesnetzagentur	Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 29.01.2026 (Az.: 6.04.02.02/24-C-0/305#1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur hier gegenständlichen 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergienutzung), Ortschaft Bunde. Darin habe ich die Gemeinde Bunde auf eine Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) (BBPlG-Vorhaben 1), der Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (DolWin4) (BBPlG-Vorhaben Nr. 78) und der Höchstspannungsleitung Grenzkorridor II – Hanekenfähr (BorWin4) (BBPlG-Vorhaben Nr. 79) im räumlichen Geltungsbereich der hier gegenständlichen 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergienutzung), Ortschaft Bunde hingewiesen. Ich begrüße die Berücksichtigung der oben genannten Höchstspannungsleitungen in Ihren Planungen und deren Darstellung in der Planzeichnung. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die Realisierung der Vorhaben Nrn. 1, 78 und 79 nicht erheblich erschwert werden. Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie den für die Vorhabens Nr. 1, 78 und 79 federführend zuständigen Vorhabenträger Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ich gehe davon aus, dass die Hinweise und benannten Schutzbestimmungen der Amprion Offshore GmbH bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und weitere Abstimmungen hinsichtlich der zukünftigen konkreten Bauausführungen erfolgen. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, den für die Vorhaben Nr. 78 und 79 federführend zuständigen Vorhabenträger Amprion Offshore GmbH (Leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Details zu den Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur sind abrufbar unter www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/liste/liste. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.
Beschlussempfehlung	**Die Hochspannungstrasse ist in den Unterlagen bereits berücksichtigt.** Die Stellungnahme der Amprion ist beachtet (siehe auch die Abwägung unter Stellungnahme Nr. 1 – Amprion).

5 Deutsche Bahn Immobilien, 24.02.2026

Eingabe - DB	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Südlich des Plangebiets verläuft in circa 260 m Entfernung die Bahnstrecke 1575 Ihrhove – Weener (DB-Grenze), Bahn-km 13,00 – 17,20. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor

	den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA den gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 geltenden Abstand aufweisen. Wir weisen darauf hin, dass sowohl einmalige Überfahrten zur Anlieferung von Anlagenteilen als auch dauerhafte Nutzung bestehender Zuwegungen über Bahnflächen (inkl. privater Bahnübergänge) vor Baubeginn abschließend geklärt sein müssen. Die Klärung in enger Abstimmung mit den entsprechenden Fachdiensten der DB InfraGO AG ist zwingend erforderlich. Bei dauerhaften Zuwegungen ist zudem eine vertragliche Regelung erforderlich. Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Für die Nutzung von Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor. Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss / das Abwägungsergebnis zu übersenden. Für Rückfragen zu diesem Schreiben, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, steht Ihnen Herr Schwindling gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Der Abstand zwischen den Sonderbauflächen für die Windenergienutzung und der südlich verlaufenden Bahnstrecke (Wunderlinie) ist ausreichend, um die erforderlichen Sicherheitsabstände der Bahn einzuhalten.**

	Die Hinweise zu Schutzbestimmungen werden zur Kenntnis genommen und sind für die nachfolgenden Verfahren beachtlich. Es ist bereits folgender Passus in die Begründung enthalten: „Mit Schreiben vom 08.01.2025 teilt die Deutsche Bahn Immobilien mit, dass für die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes Sicherheitsabstände gelten, um die Eisenbahn vor Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, zu schützen. Um dies zu gewährleisten, müssten WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Nach Prüfung des Sachverhaltes liegt der Abstand bei mindestens 250 m an der nächstgelegenen Stelle zu den Bahngleisen (Teilgeltungsbereich B 1 - Charlottenpolder). Die Gemeinde hat die Flächendarstellungen so vorgenommen, dass Rotor-in gilt, somit in jedem Fall nur die Spitze eines Flügels in 250 m Entfernung zum Bahngleis wirkt und bei einer durchschnittlichen Flügellänge einer WEA von 75 m stünde eine WEA bereits 325 m von den Gleisen entfernt. Es besteht somit ausreichend Platz[2] in den Sonderbauflächen die Anlagen je nach Höhe außerhalb des erforderlichen Sicherheitsbereichs zu platzieren. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind keine weiteren Regelungen erforderlich.“ Die Hinweise bezüglich der Baumaßnahmen werden an die Vorhabenträger weitergegeben.

6 Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.03.2026

Eingabe - Telekom	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft), Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str. 1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

2 Entsprechend den Darlegungen im Veenker Gutachten von 2020 gilt ein Abstand zwischen WEA und Bahnstrecke bei großen modernen Anlagen von 260 m als hinreichend, um den Sicherheitserfordernissen zu entsprechen.

7 EWE Netz GmbH, 03.03.2026

Eingabe 1 – EWE	Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

8 Fernstraßen-Bundesamt, 13.02.2026

Eingabe - BFStrA	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergienutzung), entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.

Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist identisch mit der frühzeitigen Stellungnahme vom 13.12.2024. Es kann bei der bislang getroffenen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 13.12.2024: Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Aufgrund der hohen Entfernung der Autobahn zum Windpark ist davon auszugehen, dass die Belange der Autobahn GmbH auch nicht wesentlich berührt werden. **Mit Datum vom 12.03.2026 hat die Autobahn GmbH nunmehr eine Stellungnahme abgegeben.** Danach besteht kein weiterer Regelungsbedarf für die vorliegende Planung. Die Abstände sind weit ausreichend (siehe auch Abwägung unter Nr. 2 Autobahn-GmbH).

9 Gascade, 06.03.2026

Eingabe 1 - Gascade	Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Unsere Stellungnahme vom 14.02.2025 und 11.12.2025 halten wir weiter aufrecht. Nachträgliche Lageänderungen in Ihrer Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
Beschlussempfehlung	**Es kann bei den bislang getroffenen Abwägungen zu den Schreiben vom 14.02.2025 und 11.12.2025 bleiben (siehe nachfolgend).**

Gascade GmbH, 14.02.2025 (auch für SEFE Energy und NEL Gastransport GmbH)

Eingabe 1 - Gascade

Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.
Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutz-streifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL Kabel				SEFE Energy GmbH
3	Verdichterstation	Bunde 1200				GASCADE Gastransport GmbH

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 27.02/T bis 27.05/M sowie 27.1632/G, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung

	im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.
Bereits erfolgter Beschluss	Die oben genannte Erdgasleitung ist nachrichtlich in den Plänen berücksichtigt. Die Schutzanweisungen werden zur Kenntnis genommen und sie werden den Flächeneigentümern bzw. möglichen Vorhabenträgern zur Beachtung übergeben.

Eingabe 2 - Gascade	Am Standort Bunder Tief befinden sich zahlreiche in Betrieb befindliche Anlagen der überregionalen öffentlichen Energieversorgung im Netz der GASCADE Gastransport GmbH zum Transport, Messen und Verdichten von Gas. Der sichere Betrieb dieser Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG ist eine wesentliche Aufgabe der GASCADE Gastransport GmbH als verantwortlicher Netzbetreiber. Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen grundsätzlich so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen, z.B. durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dabei besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen erdverlegten und obertägigen Anlagen der Energieversorgung. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf.
Bereits erfolgter Beschluss	Das angesprochene Veenker-Gutachten von 2020 mit den dortigen Ergebnissen zu Sicherheitsabständen wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein Fachgutachten mit Berechnungen und Prüfungen über Sicherheitsabstände (worst case) zu unterschiedlichen technischen Einrichtungen. Es handelt sich um fachliche Empfehlungen, nicht um grundsätzlich einzuhaltende gesetzliche Abstandsvorgaben. Die Sicherheit bezogen auf Leitungen muss stets im öffentlichen Interesse gewährleistet werden, aber die Erfordernisse über die Art und Maßnahmen einer Sicherung müssen jeweils in Kenntnis konkreter Anlagenstellungen getroffen werden. In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt (dort unter Abb. 11 Nr. 2): *„Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (siehe hierzu: Gutachten , Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025). In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der Gascade durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach keine Sicherungsmaßnahmen für die Sicherung der Leitung erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte werden eingehalten (Gutachten, Seite 80 - 82).* *Als Sicherungsmaßnahmen für die Verdichterstation werden die Anpassung des Inspektionsintervalls für nächstgelegene Anlagen (alle drei Monate) sowie Sturmregelungen zur Reduzierung der Abregelungsgeschwindigkeiten (20 m/s statt 26 m/s) aufgezeigt. Solche Maßnahmen können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren differenziert bei Bedarf je Anlage beauflagt werden*.“

Eingabe 3 - Gascade	Zudem hat die Bundesnetzagentur am 22.10.2024 die Errichtung des Wasserstoffkern-netzes genehmigt. Mit dieser Genehmigung haben die Netzbetreiber den Auftrag erhalten, die in den Kernnetzantrag eingebrachten Infrastrukturprojekte im Hinblick auf eine Dekarbonisierung der Energieversorgung zu realisieren. Der Energiestandort Bunder Tief spielt in diesem Zusammenhang eine wesentliche Rolle. Insofern sind dort in den kommenden Jahren wichtige

	Veränderungen und Erweiterungen geplant, um die gesetzten Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.
Bereits erfolgter Beschluss	Der Hinweis auf die zukünftige Bedeutung des Standortes im Zuge der Errichtung eines Wasserstoffkernnetzes wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde liegen bislang keine konkreten Planungsabsichten oder Hinweise auf Veränderungen / Erweiterungen des vorhandenen Standortes vor.

Eingabe 4 - Gascade	Wir fordern eine Anpassung der süd-östlich vom Energiestandort gelegenen Grenze des räumlichen Teilgeltungsbereiches A „Interessenpolder“ unter Berücksichtigung der gutachterlich ermittelten Abstandsergebnisse, um ein weiteres Heranrücken von Anlagen der Windenergie an den Energiestandort Bunder Tief konsequent ausschließen zu können. Zur Sicherstellung der zuvor aufgeführten Bedingungen sind diese in die textlichen Festsetzungen zum B-Plan mit aufzunehmen. Weiterhin sind die Stationen / ist die Leitung / der Schutzstreifen nachrichtlich mit in die zeichnerischen Darstellungen des B-Plan aufzunehmen.
Bereits erfolgter Beschluss	Eine Veränderung der Grenze des Teilgeltungsbereiches A „Interessentenpolder“ wird nicht vorgenommen. Es bleibt bei einem Abstand der geplanten Sonderbaufläche von 200 m zu den äußeren Grundstücksgrenzen der Gasverdichterstation. In die Begründung zur Planung wird folgender umfangreiche Abwägungspassus neu eingefügt: *„Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben Nutzer des Verdichterareals (Gasunie 17.02.2025, Gascade 14.02.2025, SEFE Storage 23.01.2025) gebeten, ein Heranrücken von Windenergieanlagen an den Standort konsequent auszuschließen und die gewählte Grenze der Sonderbauflächen mit mehr als 200 m Abstand vorzusehen. Vorgetragen wurden dabei Sicherheitserfordernisse der technischen Anlagen und der Verweis auf die pauschalen Abstandserfordernisse, die in einem Fachgutachten von 2020[3]dargelegt sind. Die dortige Festlegung von Mindestabständen ist allgemein formuliert für unterschiedliche Nabenhöhen und unterschiedliche Anlagen gruppiert nach Leistungsklassen. Das Gutachten schließt dabei explizit nicht aus, dass sich auch bei geringeren Abständen sichere Zustände ergeben können und empfiehlt Einzelnachweise[4]. Der im Gutachten genannte sichere Abstand ohne weitere Schutzmaßnahmen z.B. zu Betriebsplätzen und Verdichterstationen wird für den Abwurf von Anlagenteilen von benachbarten WEA mit etwa 870 bis 970 m angegeben.* *Abb.: Auswirkung und nicht nutzbare Fläche (rot) bei einem Pauschalabstand von z.B. 900 m um das Verdichterareal* *Bei einem Pauschalabstand von 900 m um das terareal (nebenstehend rot) würden große Teile her geplanten Standortes entfallen müssen. Auc stehende Windpark Heerenweg wäre nahezu vo betroffen.* In Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen der Gemeinde und insbesondere mit dem Ziel eines aktiven Klimaschutzes wäre dieser obige pauschale Schutzabstand nicht zielführend. Die Gemeinde Bunde verfügt insgesamt über keine idealen Standorte bezüglich der Windenergie und ist von daher gehalten, eine möglichst effiziente Raumnutzung, gerade auch in bereits technisch sehr vorbelasteten Bereichen vorzusehen. Jede neue Flächennutzung se-

3 Gutachten - Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen Dieses Dokument ersetzt das Gutachten Nr. 97111, Revision 07, erstellt durch Veenker Ingenieure, 15.12.2020, erstellt im Auftrag von SL Naturenergie GmbH /Bundesverband WindEnergie e. V. / DGMK e. V./ GASCADE Gastransport GmbH / ONTRAS Gastransport GmbH /Thyssengas GmbH /ExxonMobil Production Deutschland GmbH / Neptune Energy Deutschland GmbH / Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG / Wintershall Dea Deutschland GmbH/ Enercon GmbH

4 Ebenda Seite 91

parat in der freien Landschaft verschärft die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild. Eine möglichst kompakte Raumnutzung durch mehrere technische Anlagen kann dagegen solche Auswirkungen minimieren und ist von daher sinnvoll und geboten. Auch die Betreiber der vorhandenen technischen Anlagen (z.T. Anlagen rein fossiler Energieträger) müssen den herausgehobenen Belang einer regenerativen Energieerzeugung in ihren Prüfungen und Wertungen berücksichtigen. Es gibt zwar Pauschalempfehlungen zu Anlagen-Abständen aufgrund öffentlicher Sicherheitserfordernisse, aber dennoch keine zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Nutzungen. Aus diesem Grund war es für den vorliegenden Planfall sinnvoll, bereits in Sonderheit und frühzeitig im vorliegenden Verfahren Einzelvorprüfungen für eine sachgerechte Abwägung von Sicherheitserfordernissen zu nutzen.

- *Beschreibung des Schutzobjektes Verdichterstation*
- *Es gibt auf dem Gelände des Verdichterareals mehrere Stationsflächen:*
- *Stationsfläche Verdichterstation der Gascade Gastransport GmbH;*
- *Stationsfläche 1 und 2 EWE;*
- *Stationsfläche GT;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der Open Grid GmbH;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der Gasunie Deutschland GmbH & Co.KG.;*
- *Stationsfläche Verdichterstation der BEP.*

Abb.: Übersicht über das Verdichterareal (auch mit unterirdischen Leitungsverläufen - blaue, gelbe, pinke Linien)

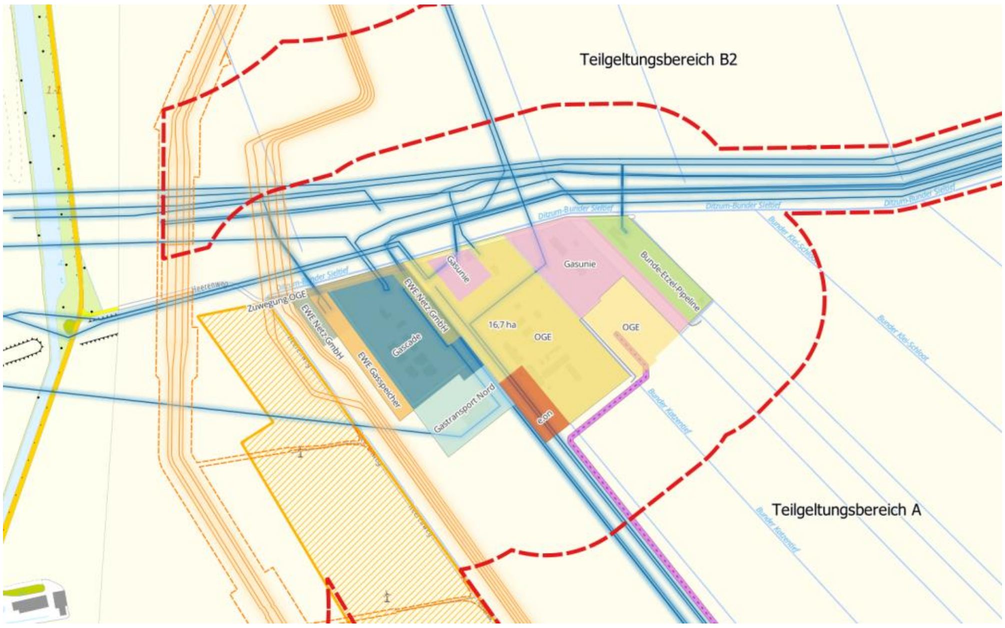

Entsprechend den allgemeinen Vorlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beim Bau von Gashochdruckleitungen und Verdichterstationen gilt ein sehr umfassendes Regelwerk bei der Verlegung und dem Betrieb von Leitungen sowie eine hohe technische Sicherheit bei Bau von Verdichterstationen. Gashochdruckleitungen und damit verbundene Energieanlagen müssen somit jederzeit entsprechend den Anforderungen des Standes der Technik errichtet und geprüft werden. Im Vergleich zu anderen europäischen Regelwerken gelten die bundesdeutschen rechtlichen und technischen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen und Energieanlagen als sehr hoch (ENWG, GasHDrLtg-VO, DVGW, VDI, DIN, Werksnormen, Betriebsanweisungen). Es wird damit im Regelfall von einem sicheren Bau und Betrieb von Anschlussleitungen und Betrieb einer Verdichterstation auch infolge von nicht vorhersehbaren äußeren Einwirkungen ausgegangen. So muss eine Verdichterstation durch Absperrarmaturen von den angeschlossenen Ferngasleitungen getrennt werden können, sie verfügt entsprechend dem Regelwerk regelmäßig über Notabschaltungssysteme und sie wird kontinuierlich gesteuert und überwacht. Es bestehen Gaswarneinrichtungen und Brandmeldeanlagen. Für einen sicheren Betrieb verfügen

	die Anlagen gemäß Regelwerk auch über einen Explosionsschutz, der je nach Gefährdungsbeurteilung ermittelt wird. Auch jeweils gleichwertige Anlagen, die wiederum selbst ein Störpotential auslösen würden, finden sich im Bereich des Verdichterareals. Umgekehrt gibt es selbstverständlich auch beim Bau von Windenergieanlagen ein umfassendes technisches Regelwerk, das zum Ziel hat, einen für die Öffentlichkeit dauerhaften sicheren Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Sowohl für die Nutzung des Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder wie auch des Teilgeltungsbereiches B2 wurden von den interessierten Vorhabenträgern Vorprüfungen bei einem anerkannten Fachgutachter beauftragt, die sowohl die Schutzbestimmungen des oberirdischen Verdichterareals berücksichtigen, wie auch die der zahlreichen unterirdisch verlaufenden Leitungen. Diese Vorprüfungen klären, ob der dargestellte Raum grundsätzlich für die Errichtung von mehreren wirtschaftlich betriebenen WEA geeignet ist, oder ob Sicherheitsvorkehrungen zum Areal tatsächlich nur über hohe Abstände sichergestellt werden können und die Planungsfläche demzufolge deutlich zu verkleinern wäre. Die Gemeinde hat diese Ergebnisse für eine sachgerechte Abwägung einbezogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verkleinerung des Geltungsbereiches aus Sicherheitserfordernissen nicht angezeigt ist. Die dargestellten drei Teilgeltungsbereiche eignen sich auch unter Berücksichtigung der Sicherheitserfordernisse grundsätzlich für eine Windenergienutzung und stehen auch nicht im Widerspruch zu möglichen Entwicklungserfordernissen der Betreiber. Folgende Gefährdungsmomente, die sich nicht allein auf die Schutzgründe des Verdichterareals beziehen, sondern die selbstverständlich auch für den Schutz der Öffentlichkeit (Spaziergänger) und der auf den Flächen wirtschaftenden Landwirte / Flächeneigentümer wesentlich sind, sind vorrangig in die Betrachtung einzubeziehen: Abfall und Wurfweiten von Eisfragmenten – Die Abstände von WEA zu den Anlagen können in jedem Fall größer als die Fallweiten geplant werden und sind hier keine Gefährdungen der Verdichterstationen gegeben. Die Wurfweiten von Eisfragmenten hängen stark vom WEA-Typus (Anlagenhöhe) ab. Unzulässiger bis gefährlicher Eiswurf kann jedoch grundsätzlich vermieden werden indem z.B. WEA-Typen mit Abtauautomatiken genutzt werden oder die Anlagen in Zeiten und Wetterlagen, die Eisansatz ermöglichen, abgeschaltet werden. Abwurf des Maschinenhauses – Auch ein maximal anzunehmender Aufprallradius eines abgeworfenen Maschinenhauses mit z.B. abstehendem Rotorblatt liegt deutlich unter den ohnehin vorgesehenen grundsätzlichen Abstand des Plangebietes von 200 m zu Verdichterstation. Je nach Anlage kann beispielsweise ein Gefährdungsradius von etwa 118 m wirksam werden. Umstürzender Turm – Die Fallweiten ergeben sich aus der Nabenhöhe mit einem Teil der Rotorblätter. Auch hier können WEA so im Plangebiet platziert werden, dass Gefährdungen ausgeschlossen sind. Es gilt die Rotor-in-Regelungen und die Mastfüße müssen je nach Höhe einer Anlage nach innen in das Plangebiet rücken. Sie können grundsätzlich so platziert werden, dass die Kipphöhe nicht das Verdichterareal erreicht und grundsätzliche Sicherheiten gewährleistet sind. Abwurf von Rotorblattteilen – In allen Teilgeltungsbereichen lassen sich WEA so platzieren, dass eine direkte Auswirkung auf die Verdichterstation vermieden würde. Für den Teilgeltungsbereich B2 – Landschaftspolder nördlich des Verdichterareals besteht die Besonderheit, dass hier aufgrund der relativ geringen Flächentiefe der Sonderbaufläche (infolge der 500 m- Abstände zu den nördlichen Wohnhäusern) zu prüfen war, ob dieser Bereich überhaupt für eine Platzierung von modernen WEA geeignet ist. Davon ist gemäß der vorliegenden Fachexpertise auszugehen. Auch für nahe platzierte WEA sind geeignete Sicherungsmaßnahmen denkbar, die eine Vereinbarkeit aller Nutzungen herstellen: Inspektionsintervall - Die Sicherungsmaßnahme „Anpassung des Inspektionsintervalls“ dient der Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit von Bauteilversagen. Sturmregelung - Da Schadensereignisse wie der Abwurf von Rotorblättern bei hohen Windgeschwindigkeiten stattfinden, kann durch eine Abregelung einer nahestehenden WEA bei Sturm – bereits bei 20 m/s und nicht erst bei 26 m/s - eine deutliche Risikominimierung für das Verdichterareal erreicht werden.

	Fernüberwachung - Zugleich kann berücksichtig werden, dass alle geplanten WEA über ein Fernüberwachungssystem verfügen, was ebenfalls zur erforderlichen Sicherheit beiträgt. Die Detailregelungen über Abstände oder/und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten und werden dann in genauer Kenntnis des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und des genauen Standortes getroffen und vom Landkreis beauflagt. Für die Gemeinde gilt folgende Gesamtabwägung bezüglich der Sicherheitserfordernisse des Verdichterareals: Mit dem gewählten Abstand der Teilgeltungsbereiche von 200 m zur Station sind grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet. WEA können infolge der Flächengröße so platziert werden, dass entweder ausreichende Sicherheitsabstände bestehen oder dass im Bedarfsfall durch begleitende Maßnahmen den allgemeinen Sicherheitserfordernissen genüge getan wird. Da für die Errichtung von Windenergieanlagen ein herausragendes öffentliches Interesse besteht, können die Belange des Verdichterareals mit den Belangen einer Windenergienutzung so zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.“

Eingabe 5 - Gascade	Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass GASCADE Gastransport GmbH bei der konkreten Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in den drei Teilgeltungsbereichen des Windvorranggebietes weiterhin zu beteiligen ist, um die gegenseitigen Interessen im Detail abstimmen und die Sicherheit unserer Anlagen prüfen sowie die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können. Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. GASCADE ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen von Zuwegungen sowie zur Verlegung der Erdkabel zu beteiligen. Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern. Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

	Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Erdgasstation für GASCADE während der gesamten Baumaßnahme sowie nach Abschluss der Bauarbeiten gewährleistet sein. Wir weisen darauf hin, dass sich im Bereich unserer Erdgasstation Begrünungsflächen befinden, die als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen angelegt wurden. Die Stationsbegrünung in Form von Hecken und/oder Einzelbäumen darf nicht beeinträchtigt werden. Die Lage der Gehölze ist in unserem Bestandsplan ersichtlich. Ist ein Eingriff in die Gehölze durch Ihre Maßnahme unumgänglich, muss von Ihnen vorab eine Genehmigung bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eingeholt und uns vor Beginn der Maßnahme vorgelegt werden.
Bereits erfolgter Beschluss	Eine weitere Beteiligung im Verfahren erfolgt. Die Schutzbestimmungen werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung im Rahmen einer nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zur Kenntnis gegeben.

Eingabe 6 - Gascade	Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
Bereits erfolgter Beschluss	Kenntnisnahme. Es wurden zahlreiche weitere Leitungsbetreiber im Gebiet beteiligt. Sie alle werden im weiteren Verfahren wieder beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Gascade GmbH, 11.12.2025 (Stellungnahme im Rahmen einer erneuten Beteiligung zu zwischenzeitlich erstelltem Sicherheitsgutachten für die Vereinbarkeit von WEA und Leitungstrassen / technischen Einrichtungen)

Eingabe 1 - Gascade	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Das Veenker-Gutachten, welchen Sie uns am 24.11.2025 zugeschickt haben, erkennen wir an. Die gutachterlich definierten technischen Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen müssen zwingend vom Vorhabenträger Windenergie eingehalten werden und sind im Rahmen von erforderlichen Genehmigungsverfahren als Vorausaussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen verbindlich mit zu benennen. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.
Bereits erfolgter Beschluss	Die Hinweise des erstellten Prüfgutachten (Veenker 11/2025) bezüglich der Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft und beauflagt. In die Begründung wird nachfolgender Passus neu eingefügt: „Mit Schreiben vom 11.12.2025 weist die Gascade Gastransport GmbH drauf hin, dass die im speziellen Gutachten (Veenker 11/2025) aufgezeigten Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen bezogen auf die Verdichterstation anerkannt werden, soweit sie im Genehmigungsverfahren verbindlich festgesetzt würden. Diese Berücksichtigung der Sicherungsmaßnahmen ist möglich und kann im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beauflagt werden.“ Die weiteren betroffenen Leitungsträger wurden ebenfalls beteiligt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

10 Gasline (PLedoc), 19.02.2026

Eingabe 1 - Gasline

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner
1	GasLINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	GLT/123/002	1	2 m	(MMC) Maintenance Management Center 0201/3642-17866 bzw. https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	GLT/123/004	1	2 m	(MMC) Maintenance Management Center 0201/3642-17866 bzw. https://einweisung.mmc-portal.de

Bezug:
a) unser Schreiben 20250102416 an Sie vom 15.01.2025
b) unser Schreiben 20250102459 an Sie vom 10.02.2025
c) unser Schreiben 20251105020 an Sie vom 28.11.2025

Von der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE GmbH & Co. KG ist die Eigentümerin eines deutschlandweiten Glasfasernetzes. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Anlagen um eine oder mehrere Kabelschutzrohranlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als KSR-Anlage. Die Trassenführungen der KSR-Anlage sind aus den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.

Mit unserem Bezugsschreiben vom 28.11.2025 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass die KSR-Anlage außerhalb der Flächen, die als Sonderbauflächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt sind, liegt. Auch mit der Beschlussempfehlung in dem Abwägungsprotokoll, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage weiterhin gewährleistet bleibt und dass das Erfordernis zur Überfahrung oder einer Erschließung in Kenntnis konkreter Planungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgestimmt wird, erklären wir uns einverstanden. Im Hinblick auf die KSR-Anlage der GasLINE GmbH & Co. KG erheben wir somit gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplans in der uns angezeigten Form keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch um weitere Beteiligung am Verfahren.

Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme.

11 Gasunie, 18.03.2026

Eingabe 1 - Gasunie

1. Gegenstand der Stellungnahme

Die geplanten Sonderbauflächen für Windenergienutzung in den Teilgeltungsbereichen A und B2 grenzen unmittelbar an das Gasverdichterareal mit mehreren Verdichterstationen (nachfolgend auch Energiestandort Bunder Tief genannt) an, darunter die Verdichterstation der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Stationsflächen 1 und 2). Nach der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ein pauschaler Sicherheitsabstand von 200 m zu den bestehenden obertägigen Anlagen der öffentlichen Gasversorgung zugrunde gelegt (u. a. Kapitel 2, 3.11 3.9 der Begründung).

2. Fachliche Grundlage: Gutachten Veenker (Projekt 48025)

Dem Planverfahren liegt das Gutachten der Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH „Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Enercon EI 75, Projekt 48025, Revision 00 vom 14.02.2025, zugrunde. Dieses Gutachten stellt für oberirdische Schutzobjekte (Verdichterstationen) eindeutig fest:

	• Für Verdichterstationen gilt ein zulässiger Grenzwert der Eintrittswahrscheinlichkeit von zul Pf = 1,0 • 10-6 Ereignisse/Jahr. • Für die Verdichterstation Gasunie Stationsfläche 2 wird der notwendige Sicherheitsabstand in der Erstbewertung (ohne Sicherungsmaßnahmen) überschritten. • Die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist nur unter zusätzlichen betrieblich organisatorischen Sicherungsmaßnahmen möglich, insbesondere: halbjährliche Wartung o Sturmregelung (Abregelung bei Windgeschwindigkeiten > 20 m/s) / kontinuierliche Fernüberwachung (CMS). Die gutachterliche Zweitbewertung zeigt ausdrücklich, dass die Sicherheit nicht allein durch den Abstand zwischen WEA und gasführender Infrastruktur, sondern nur durch die Kombination mit den genannten Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang des Betriebes der WEA eingehalten werden kann. Für die uns aktuell bekannten Planungen des Vorhabenträgers Enova mit den Windenergieanlagen 1 bis 8 im Teilgeltungsbereich A stehen die Ergebnisse des Gutachtens, insbesondere die geplanten Abstände zwischen WEA 6 und 8 zu unserer Bestandsanlagen der Gasverdichterstation Bunder Tief sowie dem geplanten Erweiterungsareal süd-östlich des Energiestandortes, in keinem Widerspruch, so dass wir das Vorhaben der ENOVA in der uns aktuell bekannten Form vollumfänglich mittragen können.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde hat ihre Flächendarstellung so getroffen, dass die erforderlichen Sicherheiten für das Gasverdichterareal entweder über Abstände und/oder durch begleitende Sicherheitsmaßnahmen beachtet werden können.** Für den Teilgeltungsbereich A bestehen aufgrund des relativ großen Flächenareals Möglichkeiten, die Sicherheitserfordernisse zum Gasverdichterareal für die bislang geplanten Windenergieanlagentypen bei Bedarf durch entsprechende Abstände zu generieren. Für den Teilgeltungsbereich B2 wurde in einem vorsorgend erstellten Sicherheitsgutachten dargelegt, dass für die anvisierten Windenergieanlagen trotz eines deutlich schmaleren Flächenangebotes in Verbindung mit ergänzenden Sicherheitsmaßnahmen eine Umsetzung möglich ist. Die grundsätzliche Nutzung der Flächen für die Windenergie ist damit möglich.

Eingabe 2 – Gasunie	<u>3. Widerspruch zum Planentwurf</u> Der vorliegende Flächennutzungsplanentwurf • beschränkt sich jedoch in seinen Verfahrensgrenzen auf einen pauschalen Abstand von 200 m zu bestehenden obertägigen Anlagen des Energiestandortes, • übernimmt keine der im Gutachten zwingend vorausgesetzten Sicherungsmaßnahmen verbindlich • und stellt die Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände zwischen den Anlagen der Windenergie und den Anlagen der Gasinfrastruktur, in ganz besonderem Maße jedoch für das aktuell in Planung befindliche Erweiterungsareal, planungsrechtlich nicht sicher. Damit steht der Planentwurf in einem fachlichen Widerspruch zu den Ergebnissen des zugrunde gelegten Veenker-Gutachtens.

	Ein Abstand von 200 m entspricht zwar in etwa der Kipphöhe einer Windenergieanlage, stellt jedoch keinen Abstand zur Einhaltung des zulässigen Grenzwerts der Eintrittswahrscheinlichkeit dar und genügt daher nicht den Anforderungen einer probabilistischen Gefährdungsbewertung für oberirdische Gasinfrastrukturen. Das Gutachten selbst nennt für Abstände zwischen Verdichterstationen und Anlagen der Windenergie ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen deutlich höhere Abstände als „sichere" Bereiche und macht unmissverständlich deutlich, dass diese Sicherungsmaßnahmen nicht lediglich risikomindernde Optionen, sondern zwingende Voraussetzungen für die rechnerische Einhaltung des zulässigen Grenzwerts sind. Ohne ihre vollständige und dauerhafte Umsetzung kann ein sicherer Betrieb der bestehenden Gasinfrastruktur nicht gewährleistet werden.
Beschlussempfehlung	**Die Flächendarstellung steht nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen eines Sicherheitsgutachtens.** Der Flächennutzungsplan - als ein vorbereitender Bauleitplan - stellt gemäß gesetzlicher Grundlage die städtebaulichen Ziele in ihren Grundzügen dar. Bei diesem vorbereitenden Planinstrument sind keine verbindlichen Regelungen für konkrete Vorhaben angezeigt. Verbindliche Auflagen werden in einer verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) durch die Gemeinde oder im vorliegenden Planfall im nachfolgenden immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durch den Landkreis getroffen. Die Begründung zur Flächennutzungsplanung zeigt auf, dass die Vorprüfung mithilfe des Sicherheitsgutachtens zeigt, dass bei Umsetzung der anvisierten Windenergieanlagen in ihrer Art, Zahl und Stellung in nachfolgenden Verfahren Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Solche Sicherungsmaßnahmen würden bei Beantragung genau dieser Anlagenkonfiguration folgerichtig nach Prüfung durch den Landkreis beauflagt werden. Sollten andere Windenergieanlagen in anderer Stellung und Höhe geplant werden, so wäre ein neues Sicherheitsgutachten für die Art und den genauen Standort des gewählten Anlagentypus zu erstellen. Würden eher kleine Windenergieanlagen geplant, dann ergäbe ggf. kein Maßnahmenerfordernis und die Abstände allein wären ausreichend (wie bereits im Bestand des benachbarten WP Heerenweg). Die Nutzung solcher Räume mit Windenergieanlagen ist grundsätzlich möglich, was durch das Sicherheitsgutachten belegt wird. Die Gemeinde ist nicht gehalten, Grenzwerte zu berechneten Eintrittswahrscheinlichkeiten spezifischer Anlagen oder Anlagenteile in optimaler Weise bereits in ihren Flächendarstellungen vorbereitender Planungen abzubilden. Sie hat in der Begründung offengelegt, dass sich bei ihren Planungen gehalten ist, auch bereits genutzte und damit vorbelastete Bereiche in ihre Entwicklungsüberlegungen einzubeziehen, um die Nutzung noch unbelasteter Flächen im Gemeindegebiet nach Möglichkeit zu vermeiden.

Eingabe 3 – Gasunie	4. Abwägungsfehler Aus unserer Sicht liegt damit ein Abwägungsdefizit gemäß § 1 Abs. 7 BauGB vor: • Die Sicherheitsbelange der Gasinfrastruktur werden zwar benannt, jedoch nicht entsprechend den gutachterlichen Ergebnissen berücksichtigt. • Die im Gutachten festgestellte Notwendigkeit zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen wird nicht in verbindliche Festsetzungen oder klare planerische Vorgaben überführt.

	• Die planerische Annahme, dass allein durch den 200-m-Abstand eine ausreichende Sicherheit gewährleistet sei, ist fachlich nicht haltbar.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde triff mit ihrer Flächennutzungsplanung keine Annahme zu Sicherheitserfordernissen konkreter technischer Anlagen.** Es liegt kein Abwägungsfehler auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung vor. Der Abstand der Sonderbaufläche mit 200 m zum Verdichterareal ist fachlich begründet und zielführend, da er einerseits ggf. notwendige Flächenentwicklungen der vorhandenen technischen Einrichtungen berücksichtigt (z.B. Lagerräume etc.), zugleich aber auch in den verbleibenden Flächen die Nutzung eines Areals für die Windenergienutzung vom Grundsatz her ermöglicht.

Eingabe 4 – Gasunie	5. Forderung Wir widersprechen der Planung in der vorliegenden Form, da der Flächennutzungsplan nicht spezifisch nur für die aktuellen Planungen der ENOVA im Teilgeltungsbereich A sowie des Windparks Charlottenpolder im Teilgeltungsbereich B2 Gültigkeit besitzt, sondern grundsätzlich den Raum definiert, in dem weitere Windenergieanlagen an zusätzlichen Standorten errichtet werden könnten, die mit den Zielen des bestehenden Energiestandortes Bunder Tief nicht im Einklang stehen, und fordern daher: 1 . Bei der Errichtung von Windenergieanlagen -im Umfeld von Verdichterstationen sind zwingend einzelfallbezogene Gefährdungsgutachten anzufertigen. Pauschale Abstandsregelungen - wie der im FNP angesetzte Abstand von 200 m - sind fachlich nicht geeignet, die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände unter Berücksichtigung der jeweiligen anlagenspezifischen Kenngrößen zu gewährleisten. Die erforderlichen Mindestabstände ergeben sich ausschließlich aus standort- und anlagenbezogenen Bewertungen. Ohne eine solche verbindliche Einzelfallprüfung besteht die Gefahr, dass Windenergieanlagen planerisch ermöglicht werden, deren Betrieb nicht mit den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und den Schutz kritischer Infrastrukturen vereinbar ist. Der Planentwurf lässt diese zwingende Voraussetzung bislang unberücksichtigt.
Beschlussempfehlung	**Auf die erforderlichen Einzelfallprüfungen je nach geplantem Anlagentyp wird in der Begründung zur Planung mehrfach hingewiesen.** Es ist richtig, dass sich die konkret erforderlichen Mindestabstände ausschließlich aus einer Zusammenschau standort- und anlagenbezogener Bewertungen je Einzelfall ergeben.

Eingabe 5 - Gasunie	Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Energiestandort Bunder Tief als bedeutender Netzkontenpunkt im Kontext der nationalen und nordeuropäischen Energieversorgung auch heute schon eine wesentliche Rolle in der öffentlichen Energieversorgung einnimmt und zukünftig auch weiterhin einnehmen wird. Anlagen an diesem Standort sichern die öffentliche Energieversorgung von Industrie, Gewerbe und privaten Haushalten mit Erdgas. Der Standort Bunder Tief ist aber auch ein wesentlicher Bestandteil des ca. 9.040 km umfassenden bundesweiten Wasserstoffkernnetzes, welches die Bundesregierung am 22.10.2024 genehmigt hat und dessen Realisierung sie in die Hände der Netzbetreiber gelegt hat. Mit dem Aufbau des Wasserstoffkernnetzes wird der Grundstein einer zukünftig dekarbonisierten Energieversorgung mit dem Energieträger Wasserstoff gelegt. Und diese Tatsache macht es erforderlich, dass der

	Standort in seiner Entfaltungsmöglichkeit nicht wesentlich durch heranrückende Bebauungen eingeschränkt wird. Gasunie hat zur Wahrnehmung der verpflichtenden Aufgabe als Netzbetreiber aus dem Kernnetzauftrag der Bundesregierung ca. 7 ha Fläche angrenzend an den Bestandsstandort als zukünftiges Erweiterungsareal erworben, um der Verantwortung des Aufbaus eines Wasserstoffkernnetzes am strategisch wichtigen Standort Bunder Tief gerecht werden zu können. Es ist zu erwarten, dass an diesem Netzknotenpunkt zukünftig zusätzliche Verdichterleistung erforderlich wird, um einen bedarfsgerechten Hochlauf des Wasserstoffnetzes zu gewährleisten. Erste Anlagen im Zusammenhang des von Gasunie betriebenen HyperLink-Projektes sowie des von Open Grid Europe geplanten Nordsee-Ruhr-Links befinden sich bereits in der Entstehung und zeigen die Ernsthaftigkeit, mit der die Projekte bereits aktuell betrieben werden. Eine Einschränkung des süd-östlich an den Bestandsstandort angrenzenden Areals durch benachbarte Windenergieanlagen würde den Energiestandort Bunder Tief enorm schwächen und für den Gasverbraucher zu hohen finanziellen Belastungen führen, da die dortige Netztopologie des Bestandssystems zukünftig nicht genutzt werden könnte und andernorts mit hohen Mehrkosten für den Verbraucher ersetzt werden müsste.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde geht davon aus, dass sich erforderliche Planungen von Unternehmen fossiler Energieträger und Unternehmen regenerativer Energieerzeuger nicht konträr gegenüberstehen und sich auch nicht gegenseitig ausschließen oder in ihren Entwicklungen behindern.** Es bestehen konstruktive Lösungsmöglichkeiten zur Vereinbarkeit der jeweiligen Ziele und Planungen. Der regenerativen Energieerzeugung kommt im gesetzlichen Auftrag eine herausragende öffentliche Bedeutung zu, die wiederum auch von den vorhandenen Anlagen- und Leitungsbetreibern in ihren Planungen zu berücksichtigen ist.

Eingabe 6 – Gasunie	<u>Zusammenfassung</u> Der im FNP-Entwurf angesetzte pauschale Sicherheitsabstand von 200 m zum Energiestandort Bunder Tief (allgemein obertägige Anlagen der Gasinfrastruktur) ist fachlich nicht ausreichend. Das Veenker-Gutachten weist für die Gasunie-Verdichterstation ohne Berücksichtigung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen eine Grenzwertüberschreitung nach. • Die Planung ist in der vorliegenden Form in Bezug auf die Belange der bestehenden öffentlichen Energieversorgung nicht abwägungsgerecht und daher zu überarbeiten. • Mindestens ist im Flächennutzungsplan eindeutig klarzustellen, dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Verfahrensgebiet im Hinblick auf Sicherheitsabstände zu bestehenden Anlagen der Gasinfrastruktur am Standort Bunder Tief einschließlich eines süd-östlich angrenzenden Erweiterungsareals, welches so zu behandeln ist, als würden dort bereits heute obertägige Anlagen der öffentlichen Gasversorgung betrieben werden, von einer einzelfallbezogenen gutachterlichen Bewertung sowie der verbindlichen Umsetzung der darin festgelegten Sicherungsmaßnahmen abhängig ist. • Die bestehenden Planungen für die Windenergieanlagen 1 - 8 der Enova im Teilgeltungsbereich A orientieren sich in Bezug auf die erforderlichen Sicherheitsabstände am Veenker-Gutachten und erfüllen generell die Abstandsanforderungen

	auch im Hinblick auf das Erweiterungsareal, so diesbezüglich keine Einwände erhoben werden. Die Gasunie Deutschland ist im Rahmen der weiteren Planungen und genehmigungsrechtlichen Prüfungen zwingend zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	**Die Empfehlung wird berücksichtigt und in der Begründung zur Planung sowie auf der Planzeichnung wird ein Hinweis neu eingefügt.** Der Hinweis lautet: „*Sicherheitserfordernisse - Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Plangebiet kann in Hinblick auf Sicherheitsabstände zu bestehenden Anlagen der Gasinfrastruktur am Standort Bunder Tief einzelfallbezogene gutachterliche Sicherheitsbewertungen erfordern sowie von der verbindlichen Umsetzung der darin ggf. festgelegten Sicherungsmaßnahmen abhängig sein.*“

Eingabe 7 - Gasunie	<u>Kosten:</u> Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

12 GTG Nord, 13.02.2026

Eingabe 1 - GTG	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planungsbereich Ihrer Maßnahme die Erdgas-Hochdruckleitung Nr. 11.00.00 „Landschaftspolder-Mooräcker“ der Gastransport Nord GmbH befindet und das Plangebiet quert. Diese Erdgas-Hochdruckleitung hat einen Durchmesser von DN 400 mm und wird mit einem Druck bis 70 bar betrieben. Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH. Die Lage der Leitungen ist den Bestandsplänen der EWE-NETZ GmbH zu entnehmen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis ist gleichlautend bereits bei der frühzeitigen Stellungnahme vom 10.02.2025 vorgebracht worden. Es kann bei der bisherigen Abwägung bleiben.** <u>Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.02.2025:</u> Die Leitung ist nachrichtlich im Plan und in der Begründung enthalten. Die technischen Einzelheiten (Durchmesser von 400 mm / Druck bis 70 bar / Unmittelbar neben der Erdgas-Hochdruckleitung verläuft parallel ein Fernmeldekabel der EWE NETZ GmbH) werden in der Begründung ergänzt (dort Abb. 11, Nr. 11 – Leitungen im Bestand). Die EWE Netz GmbH wurde beteiligt. Eine Stellungnahmen liegt vor.

Eingabe 2 - GTG	Erdgas-Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie der Einwirkung von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Es dürfen keine Auswirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8 Meter (4 Meter links und 4 Meter rechts der Rohrachse) Die Hochdruckleitung sowie der Schutzstreifen sind durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

	Gegen eine spätere Errichtung von Windenergieanlagen bestehen unsererseits keine Bedenken, vorausgesetzt die vom DVGW vorgeschriebenen Mindestabstände werden eingehalten. <u>Abstände von Erdgashochdruckleitungen zu Windenergieanlagen</u> Abstände zu Windenergieanlagen sind in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Leitung festzulegen. Für diesen Fall ist das DVGW-Rundschreiben G 07/15/21 „Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen“ zu beachten. Zur Verringerung dieser Gefährdungspotenziale sind Mindestabstände zwischen einer Windenergieanlage und der Gashochdruckleitung einzuhalten. Die Dimensionierung dieser Mindestabstände erfolgt unter anderem aus sicherheitstechnischen Überlegungen. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkergmbh.de/wp-content/uplo-ads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf. Ziel ist hierbei die Begrenzung des technischen Risikos auf ein anerkanntes, vertretbares Maß. Um einen sicheren Betrieb einer Hochdruckleitung gewährleisten zu können, müssen Windkraftanlagen außerhalb eines Sicherheitsbereiches errichtet werden. Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden oder die im Gutachten geforderten Abstände nicht eingehalten werden können, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis ist gleichlautend bereits bei der frühzeitigen Stellungnahme vom 10.02.2025 vorgebracht worden. Es kann bei der bisherigen Abwägung bleiben.** <u>Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.02.2025:</u> Erforderliche Sicherungsmaßnahmen zu erdverlegten Leitungen können bei Detailplanungen berücksichtigt werden. Die Fläche der Sonderbauflächen ist ausreichend groß, um entweder die erforderlichen Sicherheitsabstände bei der Stellung von WEA grundsätzlich zu berücksichtigen. Zu erdverlegten Erdgashochdruckleitungen wird bei modernen WEA von einem Mindestabstand ausgegangen, der (ohne weitere Sicherungsmaßnahmen) bei 35 m liegt (Veenker 2020, Anlage A 15.1). Im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann bei Bedarf aber auch mit Einzelgutachten unter Berücksichtigung von Anlage, Höhe und Blattgewichten von geplanten Anlagen belegt werden, dass bei einer Verringerung von Sicherheitsabständen ggf. auch andere Sicherungsmechanismen (z.B. Leitungsüberdeckungen) genutzt werden können. Die Begründung wurde hinsichtlich der Informationen zu der Leitung wie folgt angepasst: „Abstände zu WEA: Der Leitungsbetreiber verweist bezüglich der Abstände auf ein allgemeines fachliches Gutachten (Veenker 2020) Der einzuhaltende Sicherheitsabstand sei abhängig von der Nabenhöhe sowie der Klasse der WEA. Außerdem sei zwischen einzelnen Anlagen und Windparks (max. 3 WEA parallel auf einem Kilometer geradlinige Länge der Ferngasleitung) zu unterscheiden. Im Zuge einer Maximalbetrachtung seien für WEA der Klasse 5 mit einer Nabenhöhe von bis zu 170 m 35 m Abstand bei Einzelanlagen (nebenstehend hellgrün) und 180 m (nebenstehend grün) bei Windparks einzuhalten. Abwägungsergebnis: Die Leitung verläuft zwischen dem Teilgeltungsbereich A - Interessentenpolder und B2 - Landschaftspolder. Die Anlagenstandorte können so gewählt werden, dass die Belange des Leitungsbetreibers berücksichtigt werden. Anforderungen, die sich ggf. bei Unterschreitung der geforderten Sicherheitsabstände ergeben, können durch sonstige sichernde Maßnahmen und Vorlage eines Einzelgutachtens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und -konfigurationen berücksichtigt werden. Von einer Vereinbarkeit der Belange ist auszugehen.“ Die Abbildung zum Leitungsverlauf und den erforderlichen Abständen wird aktualisiert.

Eingabe 3 - GTG	Die Anschlusskabel der geplanten Windenergieanlagen sind im Kreuzungsbereich zur Erdgashochdruckleitung in den vom DVGW nach G463 und GW22 vorgegebenen Mindestabstand von 1 Meter mit isolierenden Zwischenlagen zu verlegen.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis ist gleichlautend bereits bei der frühzeitigen Stellungnahme vom 10.02.2025 vorgebracht worden. Es kann bei der bisherigen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.02.2025: Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung übermittelt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.

Eingabe 4 - GTG	Bei eventuell geplanten Baumaßnahmen sind der Gastransport Nord GmbH für den genannten Bereich detaillierte Planungsunterlagen vorzulegen, um die notwendig werdenden Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und festlegen zu können. Des Weiteren bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahmen, wenn folgende Grundsätze sowie die „Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen“ berücksichtigt werden. Grundsätzlich gilt Folgendes: Arbeiten im Schutzstreifen einer Hochdruckleitung bedürfen ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Gastransport Nord GmbH und werden nur mit Auflagen gestattet. Deren Beachtung ist unentbehrlich, um mit Baumaßnahmen verbundene Gefahren abzuwenden. • Die Zuwegung und der Zugang der Erdgas-Hochdruckleitung und ihren Anlagen muss auch während der Baumaßnahme gewährleistet sein. • Das Lagern von Materialien, Gerätschaften und Aushub, das Abstellen von Containern oder Bauwagen, das Errichten von Bauwerken jeglicher Art sowie die Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen ist nicht gestattet. • Sollten Einrichtungen und Gebäude über Ex-Schutzzonenbereiche verfügen, ist darauf zu achten, dass die Sicherheitsbereiche nicht in den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung ragen. • Schachtarbeiten dürfen im Schutzstreifen stets nur in Handschachtung ausgeführt werden. • Evtl. vorhandene Armaturen oder oberirdische Leitungsteile, wie z. B. Markierungen, Schilderpfähle und Messsäulen sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und dürfen ohne unsere Zustimmung nicht entfernt oder versetzt werden. Eine Änderung oder Wiedererrichtung nach der Baumaßnahme erfolgen zu Lasten des Verursachers. • Der Einsatz von Baumaschinen und das Befahren mit schweren Bau- und Kettenfahrzeugen im Schutzstreifen sind nur unter Aufsicht der Gastransport Nord GmbH unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gestattet. • Bei Neubau, Meliorations- und Entwässerungsmaßnahmen auf den neu entstehenden Grundstücken mit Schutzsteifen sind besondere mit Gastransport Nord GmbH abgestimmte Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Daher ist es unbedingt erforderlich, die Gastransport Nord GmbH rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zu unterrichten. • Eine Niveauänderung im Schutzstreifen ist nicht zulässig. • Soweit Betreiber von Ver- und Entsorgungsleitungen den Schutzstreifen der Erdgas-Hochdruckleitung kreuzen wollen, ist ein Interessenabgrenzungsvertrag mit der Gastransport Nord GmbH abzuschließen. Die Mindestabstände nach DVGW-G463 und GW 22 sind einzuhalten.

	• Die genaue Leitungslage und Leitungstiefe im Bereich des geplanten Bauvorhabens ist an Ort und Stelle mit der Gastransport Nord GmbH zu überprüfen und zu markieren. • Innerhalb bebauter Gebiete unterliegen Erdgas-Hochdruckleitungen alle zwei Monate eine Begehung zur Überprüfung der Leitungstrasse und alle sechs Monate eine Rohrnetzüberprüfung auf Dichtheit. Die dauerhafte Zuwegung muss gewährleistet sein. • Mit den Betreibern der kreuzenden Ver.- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. • Spätestens 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist unbedingt mit der Gastransport Nord GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26133 Oldenburg (Telefon 0441-20980-222) oder mit der Netztechnik (Telefon 0441-20980-245) Kontakt aufzunehmen. • Von Kosten für Sicherungs-/Schutzmaßnahmen etc. im Bereich des Schutzstreifens der Erdgas-Hochdruckleitung ist die Gastransport Nord GmbH freizuhalten. Erkundigungs- und Sicherungspflicht: Jeder muss damit rechnen, dass auf öffentlichen und privaten Grundstücken Ver- und Entsorgungsanlagen vorhanden sind. Daher besteht im Interesse von Sicherheit und Schutz die „Erkundigungs- und Sicherungspflicht“. Bauplanende und bauausführende Firmen müssen angewiesen werden, sich eine aktuelle Planauskunft bei der Gastransport Nord GmbH einzuholen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen, Telefon 0441-20980-262, gerne zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis ist gleichlautend bereits bei der frühzeitigen Stellungnahme vom 10.02.2025 vorgebracht worden. Es kann bei der bisherigen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom 10.02.2025: Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur frühzeitigen Beachtung übermittelt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.

13 Landkreis Leer, 19.03.2026

Eingabe 1 – LK – Raumordnung / Planung	Die Gemeinde Bunde plant die Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergienutzung. Im westlichen Gemeindegebiet sollen auf drei Teilflächen zusammen 340 ha planerisch gesichert werden. Hierfür soll die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden, welche entsprechende Sonderbauflächen vorsieht. Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o. a. Bauleitplanung nehme ich daher - ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen - für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung: Aus raumordnerischer Sicht sowie planungsrechtlicher Sicht ist folgendes mitzuteilen: Für die Erreichung des regionalen Flächenbeitragswertes von 2032 ist im Landkreis Leer noch die Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie erforderlich, so dass gemeindliche Planungen zum Ausbau der Windenergienutzung aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich unterstützt werden, soweit der Ausbau raumverträglich erfolgt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von mir vorgetragenen Hinweise sind überwiegend berücksichtigt worden. Die raumordnerischen Vorgaben stehen der Ausweisung der Teilflächen nicht entgegen, die diesbezüglich vorgenommene Abwägung ist überwiegend sachgerecht erfolgt und dokumentiert.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 2 – LK – Raumordnung / Planung	Zu folgenden Punkten führe ich ergänzend aus: Wie bereits zum vorherigen Entwurf mitgeteilt, bedarf es auch nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben weiterhin einer konzeptionellen Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar macht und begründet. Im Vergleich zum Vorentwurf wird in der Begründung nun klargestellt, dass es keine aktuelle Potenzialstudie gibt, die Flächenauswahl jedoch auf früheren Konzepten fußt. In Kapitel 3.12 werden die wesentlichen Kriterien nochmals veranschaulicht. Demnach bestehen alternative Flächen nur im begrenzten Umfang und dies zudem im unmittelbaren Umfeld zum Vogelschutzgebiet. Die Herleitung der besonderen Eignung der Flächen für eine Windenergienutzung wird dementsprechend nun als hinreichend belastbar eingestuft.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 3 – LK – Raumordnung / Planung	Bzgl. des zur Gasverdichterstation eingehaltenen Schutzabstandes von 200 m wurden (auch als Folge der von den betroffenen Unternehmen eingeholten Stellungnahmen) nun ausführlichere Erläuterungen in der Begründung aufgenommen. Seitens der Unternehmen wurden mit Verweis auf Fachgutachten erheblich größere Abstände vorgetragen. Die Gemeinde belässt den Abstand nach erfolgter Abwägung jedoch bei 200 m und begründet dies insbesondere mit im Auftrag der Vorhabenträger bei einem anerkannten Fachgutachter auf Grundlage beispielhafter Anlagenkonfigurationen durchgeführten positiven Vorprüfungen. Demnach seien mit dem gewählten Abstand von 200 m zur Station grundlegende Sicherheitserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hinreichend beachtet. Detailregelungen über Abstände oder/und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen blieben in genauer Kenntnis des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und des genauen Standortes dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Da die Ergebnisse der Vorprüfungen lediglich zusammenfassend in der Planbegründung wiedergegeben werden, die Gutachten selbst jedoch nicht mit ausgelegt worden sind, kann die Abwägungsentscheidung nicht im Detail nachvollzogen werden. Ausweislich der Planbegründung hat die Gascade Gastransport GmbH als ein wesentlich betroffenes Unternehmen jedoch die in den Vorprüfungen aufgezeigten Sicherungs- bzw. Minderungsmaßnahmen unter der Bedingung einer verbindlichen Festsetzung im Genehmigungsverfahren anerkannt. Dies berücksichtigend sowie aufgrund der Tatsache, dass keine gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände bestehen und auch der im RROP 2024 als Vorranggebiet ausgewiesene Bestandswindpark Heerenweg mit seinen Anlagen deutlich näher an die Station heranrückt, wird die vorgenommene Abwägung und das Ergebnis, bei einem Abstand von 200 m zu verbleiben, aus raumordnerischer und planungsrechtlicher Sicht für die Ebene des FNP als sachgerecht angesehen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 4 – LK - Raumordnung	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die von mir aufgrund der Vielzahl an bestehenden Strom- und Gasleitungen am westlichen Rand der Teilgeltungsbereiche A und B2 in der frühzeitigen Beteiligung angeregte Flächenreduzierung nicht umgesetzt wird. Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf der gesamten Fläche ist so nicht gewährleistet. Da die Hauptversorgungsleitungen in der Planzeichnung

	nachrichtlich dargestellt werden und Hinweise zur Abstimmung mit den Leitungsbetreibern aufgeführt sind, besteht jedoch kein raumordnerischer Zielkonflikt und eine Flächenreduzierung ist nicht zwingend erforderlich.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 5 – LK – Raumordnung / Planung	Bzgl. der geplanten Salzgewinnung ist ausweislich der in der Begründung aufgegriffenen Stellungnahme des Unternehmens Nobian Salz GmbH kein Konfliktpotenzial zu erwarten.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 6 – LK – Raumordnung / Planung	Die Sonderbauflächen werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe nach § 249c Abs. 1 BauGB als Beschleunigungsgebiete dargestellt. Der entsprechende Prüfvorgang ist in der Begründung dokumentiert. Nach § 249c Abs. 3 BauGB sind bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um in der Umweltprüfung ermittelte mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Ausweislich der Planbegründung „wurden wirksame Minderungsmaßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA im Plangebiet aufgezeigt, die sich auf die Auswirkungen von zwei wesentlich betroffenen Vogelarten (Wiesenweihe, Feldlerche) beziehen. Dies reflektiert mutmaßlich auf die Ausführungen im Umweltbericht (insbesondere S. 54), wenngleich dort ein expliziter Hinweis auf § 249c Abs. 3 BauGB fehlt. Gemäß § 249c Abs. 3 BauGB sind die geeigneten Regeln für Minderungsmaßnahmen darzustellen. Darstellungen erfolgen ausschließlich zeichnerisch und/oder textlich in der Planurkunde. Eine ausschließliche Betrachtung in der Begründung bzw. im Umweltbericht ist nicht hinreichend. Diese Rechtsauffassung wurde dem Landkreis Leer im Rahmen einer Veranstaltung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Ausbau der Windenergie am 05.03.2026 bestätigt (Aussage von Frau Starnofsky, Referatsleitung Referat 302, u.a. zuständig für Raumordnungsrecht). Folglich sind die im Umweltbericht aufgeführten Minderungsmaßnahmen als textliche Darstellungen in die Planurkunde zu übernehmen. Da es sich hierbei um neue Darstellungen handelt, die neue Betroffenheiten auslösen können, ist eine erneute Auslegung der geänderten Planunterlagen -auch im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung- erforderlich. Angeraten wird zudem, die Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 249c Abs. 3 BauGB in der Begründung bzw. dem Umweltbericht in einem eigenen Kapitel zusammengefasst darzulegen.
Beschlussempfehlung	**Die geeigneten Regeln für Minderungsmaßnahmen werden im Umweltbericht und auch in der Begründung gesondert bezeichnet, damit sie als solche kenntlich sind. Auch werden die Minderungsmaßnahmen als textliche Darstellung auf die Planurkunde übernommen.** Eine erneute Auslegung ist damit nicht verbunden. Hierfür sprechen folgende Gründe: • Die Darstellungen von Regeln für Minderungsmaßnahmen stellen keine in ihrem Bestimmtheitsgehalt gleichgestellten Festsetzungen wie in einer verbindlichen

	Bauleitplanung dar. • Die geeigneten Regeln für Minderungsmaßnahmen lagen textlich im Umweltbericht bereits in der Verfahrensbeteiligung den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor. Für etwaige Adressaten war es somit ersichtlich, wie die Gemeinde entsprechend den Ergebnissen des Umweltberichtes diese gesetzlichen Vorgaben zu handhaben beabsichtigt und es konnte bereits von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Stellung zu ihnen genommen werden. • Durch die Übernahme der Regelungen für geeignete Minderungsmaßnahmen auf die Planurkunde wird deshalb keine erneute Betroffenheit ausgelöst. • Die Übernahme der Regeln auch auf die Planurkunde beruht hierbei nur auf dem ausdrücklichen Vorbringen einer Behörde. Die Gemeinde hält es insoweit für sachgerecht, auf eine erneute Beteiligung zu verzichten.

Eingabe 7 – LK – Raumordnung / Planung	Weitere redaktionelle Hinweise: • In der Planzeichenerklärung bitte ich, bei den Planzeichen Hauptversorgungsleitungen und Wasserflächen zu ergänzen, dass es sich um nachrichtliche Übernahmen handelt.
Beschlussempfehlung	**Die Planzeichenerklärung wird entsprechend ergänzt.**

Eingabe 8 – LK – Raumordnung / Planung	• Das neue RROP des Landkreises Leer ist zwar am 15.01.2025 in Kraft getreten, aufgrund des vorher erfolgten Kreistagsbeschlusses trägt es jedoch den Titel RROP 2024. Dies ist in der Begründung zu korrigieren (z.B. in Abbildung 4).
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt eine Korrektur.**

Eingabe 9 – LK – Raumordnung / Planung	• Auf Seite 11 der Begründung heißt es, dass durch die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten die Maßgaben des ROG (§ 28) beachtet werden. Für die Ebene der Bauleitplanung ist diesbezüglich jedoch ausschließlich § 249c BauGB maßgeblich.
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt eine Korrektur.**

Eingabe 10 – LK - Raumordnung	• Auf Seite 34 der Begründung wird in der Legende zur Kartendarstellung die Umrandung der Teilgeltungsbereiche in schwarzer Farbe dargestellt, in der Karte sind die Umrandungen in roter Farbe ausgeführt. Dies bitte ich, in Einklang zu bringen.
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt eine Korrektur.**

Eingabe 11 – LK - Raumordnung	• Im Umweltbericht wird auf Seite 58 bei den Informationsquellen auf einen zeitlich überholten LROP Entwurfsstand von April 2022 verwiesen.
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt eine Korrektur.**

Eingabe 12 – LK - Naturschutzbehörde	Aus naturschutzfachlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen: Die Gemeinde hat die Entgegnung der in der ersten Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde in den Text der Begründung bzw. des Umweltberichts aufgenommen („Mit Schreiben vom 30.01.2025 teilt der Landkreis mit, dass..."). Nach hiesiger Auffassung ist jedoch aus folgenden Gründen keine vollständige Auflösung der aufgezeigten artenschutzrechtlichen Aspekte erfolgt: • hinsichtlich der Beschreibung des Vorkommens und der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Raum vorkommenden Wiesenweihen wurden gegenüber der frühzeitigen Beteiligung Angaben ergänzt. Die Bestandssituation und die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens werden nun umfassender dargelegt. Als Ergänzung zur Abbildung 15 und zu den diesbezüglichen Ausführungen kann mitgeteilt werden, dass auch in 2025 die Brut eines Wiesenweihenpaares in weniger als 250 m von der nordöstlichen Plangebietsgrenze stattgefunden hat. Das bekräftigt, dass der Raum wiederkehrend von Weihen genutzt wird und betont die Bedeutung eines guten Konzeptes zur Ablenkung der Art aus dem Sondergebiet. Auf Seite 27 des Umweltberichts wird beschrieben, dass „7 ha Luzerne/Gersten-Fläche als Brut- und Nahrungshabitat auf einer Fläche angelegt werden". Eine Herleitung der Flächengröße und weitere prüfbare Angaben fehlen. Im Weiteren wird dann erläutert, dass „diese obigen Kompensationsmaßnahmen (...) in Kenntnis der Anlagen und des genauen Standortes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des dann vorzulegenden landschaftspflegerischen Begleitplanes weiter konkretisiert und beauflagt werden (können)." Dies ist grundsätzlich korrekt; jedoch sollte die Herleitung, die die vorbereitende Bauleitplanung trifft, dann nachvollziehbar sein (betrifft die Aussage zu den 7 ha Flächengröße sowie die Abbildung 16 — anvisierte Kompensationsbereiche).
Beschlussempfehlung	**Die artenschutzrechtliche Bewertung ist aus gemeindlicher Sicht hinreichend gesichert. Die genannten Quellen legen offen, dass bei Umsetzung geeigneter Ablenkungsmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Wiesenweihen infolge der geplanten Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten ist.** Die Flächenansätze und ausgewählten potenziellen Lagen beruhen auf den Erfahrungen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Verringerung des Konfliktpotenzials mit Wiesenweihen für den bestehenden Windpark Charlottenpolder gesammelt wurden. Das mit der Genehmigung dieses Windparks beauflagte Monitoring zeigt, dass Maßnahmenflächen in dieser Größenordnung (rd. 7 ha) und Entfernung zu den WEA (rd. 2 bis 3 km) als Brut- und Nahrungshabitate frequentiert werden. Daraus folgt eine entsprechende Ablenkwirkung. Die Ablenkflächen werden zudem beobachtet, festgestellte Brutplätze begleitet. Die Maßnahmen fördern somit die Populationsentwicklung. Insbesondere in Kombination mit weiteren Maßnahmen zur Schaffung extensiv genutzter Strukturen in ihrem Umfeld sind sie wirksam für Nahrungsangebot und Brutgeschehen der Weihen, als auch für andere Offenlandarten.

Eingabe 13 – LK - Naturschutzbehörde	• die Einschätzung zu Gastvögeln wurde gegenüber dem Entwurf der frühzeitigen Beteiligung präzisiert.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 14 – LK - Naturschutzbehörde	Der Umweltbericht enthält auf Seite 15 Ausführungen zu einer Überplanung vorhandener Kompensationsflächen. Hierzu haben bereits im Vorfeld der Bauleitplanung Abstimmungen zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Kompensationspflichtigen stattgefunden. Aufgrund der ausreichenden Flächenverfügbarkeit innerhalb eines Rotationskonzepts ist ein Verzicht auf die Flächen vertretbar.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 15 – LK Immissionsschutz	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Gemeinden haben bei der Bauleitplanung in Orientierung an dem immissionsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgegedanken (§ 5 BImSchG) dafür Sorge zu tragen, dass keine Flächennutzungspläne (FNP) erlassen werden, deren Verwirklichung zu schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG führt. Durch die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Nutzung der Flächen durch Windenergieanlagen ermöglicht. Ein solche Nutzung ist im Allgemeinen mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Daneben kann es u. a. auch aufgrund der Höhe der Anlagen und der Lage zu Wohnhäusern zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommen. Da es sich bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und -standorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten und eine abschließende Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen. Dort ist sicherzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Immissionswerte bzw. Immissionsgrenzwerte für Schall und Schatten sind einzuhalten. Mögliche Schall- und Schattenemissionen können allerdings die Umsetzung der Planung nicht grundsätzlich verhindern, da es hier im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten gibt, Leistungsreduzierung oder Schattenabschaltung vorzusehen, um maßgeblichen Immissions(richt)werte einzuhalten. Aufgrund der Lage der geplanten Sondergebiete für Windenergie mit den daraus resultierenden Abständen zur nächsten Wohnbebauung ergeben sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Hinderungsgründe für die Umsetzung der Planung. Der Geltungsbereich hat im Hinblick auf die aktuellen Anlagenhöhen von 200 m bis 250 m einen ausreichenden Abstand (mehr als die zweifache Höhe) zur nächstgelegenen Wohnbebauung, sodass optisch Beeinträchtigungen der Planung nicht entgegengehalten werden können.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Diese Einschätzung entspricht auch den Darlegungen in der Begründung zur Planung.

Eingabe .16. – LK Bodenschutz	Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans weiterhin keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 17 – LK Untere Wasserbehörde	Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die vorgelegte Planung ebenfalls weiterhin keine Bedenken. Die im Rahmen der Umsetzung der Vorhaben betroffenen Gewässer werden in Teilbereichen verrohrt werden müssen. Hierfür sind entsprechende wasserrechtlich Genehmigungsverfahren durchzuführen. Für die notwendigen Grundwasserabsenkungen bei der Herstellung erforderlicher Baugruben sind frühzeitig wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zu beantragen. Deichrechtliche Belange sind nicht betroffen
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.** Die Informationen werden an die Vorhabenträger weitergegeben.

Eingabe 18 – LK Straßenbau u. Tiefbau	Gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Straßen- und Tiefbauamtes unter Beachtung der folgenden Punkte keine Bedenken: • für temporäre und bleibende Baustellenzufahrten sowie bei Nutzung von vorhandenen, z. B. landwirtschaftlichen Zufahrten an den Kreisstraßen sind Sondernutzungserlaubnisse beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. Hierzu ist beim Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer vor Baubeginn ein gesonderter, formloser Antrag mit entsprechend aussagekräftigen Lageplänen und Angaben der jeweils geplanten Ausbaubreite und -tiefe, den Radien und dem vorgesehenen Ausbau (Pflaster- oder Asphaltbauweise) einzureichen. • bei Nutzung von vorhandenen landwirtschaftlichen Zufahrten hat vor Benutzung eine Abstimmung mit dem Eigentümer bzw. dem Erlaubnisnehmer hinsichtlich Unterhaltung und Wiederherstellung der Zufahrt zu erfolgen. • grundsätzlich sind Verrohrungen von Straßenseitengräben an Kreisstraßen, ob temporär oder dauerhaft, erlaubnispflichtig. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn beim Straßen- und Tiefbauamt zu beantragen. • Verschmutzungen der Kreisstraßen, die z. B. durch den Abtransport des Bodens bei der Herstellung der Anlagen entstehen, sind gänzlich auszuschließen. • der Straßenbaulastträger der Kreisstraßen ist von jeglicher Forderung, die aus der o. g. Bauleitplanung entstehen kann, freizustellen.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht.** Die Hinweise werden den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern übermittelt und sind im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.

Eingabe 19 – LK Denkmalschutz	Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Baudenkmalpflege - Angrenzend an die Teilgeltungsbereiche sind im Verlauf der Steinhausstraße, an der Neuschanzer Straße sowie der Straße Landschaftspolder verschiedene Baudenkmale gemäß § 3 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ausgewiesen. Es handelt sich überwiegend um Einzeldenkmale nach § 3 Absatz 2 NDSchG oder Teile einer baulichen Gruppe (Ensemble) nach § 3 Absatz 3 NDSchG. Bestandteile einer Gruppe baulicher Anlagen können hierbei nicht nur Gebäude sein, sondern z. B. auch Gartenanlagen und Wurten. Die Baudenkmale am Landschaftspolder und an der Steinhausstraße sind weiter als 1.000 m entfernt von den geplanten Teilgeltungsbereichen. Das Baudenkmal Neuschanzer Straße 46 befindet sich im Abstand von etwa 860 m zum Teilgeltungsbereich

	BI. Aufgrund der Vorprägung durch den vorhandenen Windpark „Charlottenpolder" sowie der sonstigen Abstände der geplanten Teilgeltungsbereiche zu den Baudenkmalen von überwiegend mehr als 1.000 m bestehen aus denkmalpflegerischer Sicht gegen die geplante 40. Änderung des F-Planes keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 20 - LK Denkmalschutz	Bodendenkmalpflegerische Belange - Hinweise zu Bodendenkmalen und weiteren bodendenkmalpflegerische Belange, die sich aus dem historischen Siedlungskontext (Aufstrecksiedlungen) ergeben können, wurden übernommen. Weiterhin sei auf die separate Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft verwiesen, der in diesem Verfahren als TöB zu beteiligen ist. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten.
Beschlussempfehlung	**Die Ostfriesische Landschaft wurde ebenfalls beteiligt (Schreiben vom 06.03.2026).** Es wurden seitens der Ostfriesischen Landschaft keine Bedenken gegen die 40. Änderung des FNP vorgebracht. Zur Abwägung siehe Nr. 23.

14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 19.03.2026

Eingabe 1 - LBEG

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

<u>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</u>

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
(nicht angegeben)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN100	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN40	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
RG089000000	Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Bunder Tief - Gross Fullen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Landschaftspolder - Mooräcker	Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Gas Pipeline Station Oude Statenzijl (NL) - Station Etzel	Bunde-Etzel Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
RG063000000	Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
/ DN -1	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Beschlussempfehlung

Die Leitungen sind bekannt und in den Unterlagen enthalten. Die Betreiber wurden im Verfahren (teils mehrfach) beteiligt.

Eingabe 2 - LBEG

Hinweise - Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen

	für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Beschlussempfehlung	**Der NIBIS Kartenserver wurde überprüft. Die dort vorhandenen Daten sind bereits im Umweltbericht enthalten.** Erdölaltverträge liegen gemäß dem NIBIS Kartenserver nicht vor. Für Salzabbaugerechtigkeiten liegen keine Hinweise vor. Die Festlegungen der Raumordnung zu Rohstoffsicherungsgebieten sind beachtet.	

15 LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 18.02.2026

Eingabe - LGLN	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen. <u>Hinweis:</u> Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.

	Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis ist gleichlautend bereits bei der frühzeitigen Stellungnahme vom Januar 2025 vorgebracht worden. Es kann bei der bisherigen Abwägung bleiben.** Bisher getroffene Abwägung zum Schreiben vom Januar 2025: Die Luftbildauswertung wird nach Bedarf seitens der Flächeneigentümer / möglichen Vorhabenträger im Gebiet veranlasst. Grundsätzliche Auswirkungen auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich nicht. Soweit sich bei der Recherche Hinweise auf Kampfmittel im Boden ergeben, müssen diese vor jeglichen Bauarbeiten ordnungsgemäß durch den zuständigen Kampfmittelräumdienst behoben werden.

16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 18.02.2026

Eingabe 1 – LWK	Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.01.2025 Stellungnahme vom 08.01.2026 **Eingabe LWK 1** - Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung einzuschränken. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen in und um die Geltungsbereiche A, B1 und B2 nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. **Bereits erfolgte Abwägung:** Über die Zuwegung zu den Anlagen wird bei konkreten Vorhabenplanungen entschieden. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis. Die obigen Maßnahmen werden im Sinne einer funktionierenden Landwirtschaft berücksichtigt. Dann werden auch von den Vorhabenträgern mit den betroffenen Flächeneigentümern die Unterhaltsfragen geklärt. **Eingabe LWK 2** - Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben. **Bereits erfolgte Abwägung:** Die Hinweise finden im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung Beachtung. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich kein Regelungserfordernis. **Eingabe LWK 3** - Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen durch die Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden. **Bereits erfolgte Abwägung:** Der Nachweis über eingehaltene immissionsschutzrechtlich Orientierungswerte erfolgt in nachfolgenden Verfahren. Auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanung wurde mit Abständen von mindestens 500 m zu den nächstgelegenen Hofstellen berücksichtigt, dass alle erforderlichen Werte auch eingehalten werden können.

	Eingabe LWK 4 - Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z. B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Errichtung bzw. Erweiterung zukünftiger Windparks in den Geltungsbereichen A, B1 und B2 nicht behindert oder eingeschränkt werden. **Bereits erfolgte Abwägung:** Die Baurechte im Bestand werden nicht behindert. Die Entfernungen zwischen Hofstellen und Sondergebiet liegen bei mindestens 500 m. Über erforderliche Stallbauten etc. innerhalb der freien Feldflur (d.h. innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Wind) ist der Gemeinde nichts bekannt. **Eingabe LWK 5** - Wir weisen darauf hin, dass die geplanten Geltungsbereiche A, B1 und B2 auf sehr ertragreichem Marschboden geplant sind und zu einer Verringerung der nutzbaren Ackerfläche führen. Falls im Zuge des o. g. Vorhabens Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. In diesem Zusammenhang machen wir auch darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von Kompensationsflächen die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen. Geplante Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Bewirtschaftern abgestimmt werden. Zudem führen Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen wiederum zu einer Verknappung an landwirtschaftlicher Nutzfläche. **Bereits erfolgte Abwägung:** Die Landwirtschaftskammer wird bezogen auf mögliche größere Kompensationsareale erneut beteiligt und informiert. Der Verlust an fruchtbarer landwirtschaftlicher Anbaufläche ist gemessen an der zu erwartenden Energieerzeugung relativ gering und den betroffenen Landwirten bekannt.
Beschlussempfehlung	**Die Belange der Landwirtschaft sind berücksichtigt.** Es kann bei den bereits getroffenen Abwägungen bleiben (siehe oben).

Eingabe 2 – LWK	Hiermit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.01.2025 und ergänzen folgendes: Wir weisen darauf hin, dass die Geltungsbereiche A, B1 und B2 auf sehr ertragreichem Marschboden geplant sind und zu einer Verringerung der nutzbaren Ackerfläche führen. In dem Umweltbericht zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes - 3 Teilgeltungsbereiche – wird ein Flächenverlust bei 13 möglichen Windenergieanlagen von 65.000 m² kalkuliert. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit (Bodenzahl) der beplanten Geltungsbereiche liegt in einem Bereich von 71-90 von maximal 100 (siehe Kartenausschnitt aus dem niedersächsischen Umweltportal). Diese Flächenbereiche gehören zu den ertragsreichsten Ackerflächen im Landkreis Leer sowie auch im ostfriesischen Raum und sollten daher einem besonderen Schutz vor Beplanung und Überbauung unterliegen.

	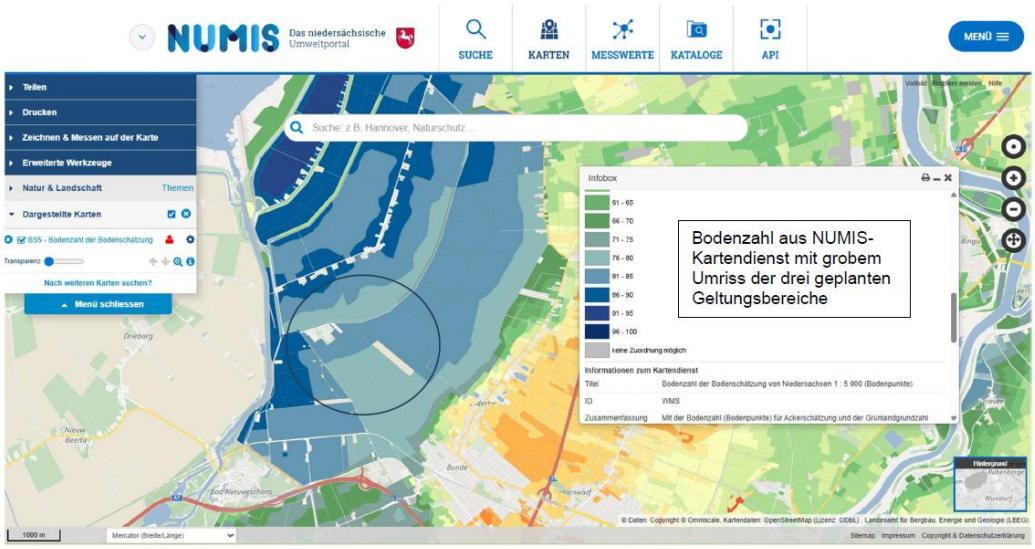
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde ist bestrebt, die wertvollen landwirtschaftlichen Böden so weit als möglich zu schützen. Sie muss aber auch die Belange der Windenergie in die Betrachtung einbeziehen.** Die Gemeinde verfügt in ihrem Gemeindegebiet nicht über alternative Standorte mit deutlich weniger Wertigkeiten. Der Raum ist bereits durch zahlreiche unterirdische Trassenführungen in seiner Wertigkeit beeinflusst. Die Gemeinde ist mit ihrer Planung bestrebt, einen bereits belasteten Raum effektiv für die Belange der Windenergie zu nutzen.

Eingabe 3 – LWK	Falls im Zuge des o. g. Vorhabens zukünftig Kompensationsflächen bereitgestellt werden müssen, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Maßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden. Geplante Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Bewirtschaftern vorgenommen werden. Zudem führen Kompensationsmaßnahmen wiederum zu einer Verknappung an landwirtschaftlicher Nutzfläche.
Beschlussempfehlung	**Die Beteiligung der Landwirtschaftskammer im Zuge von festzulegenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens würde durch den Landkreis erfolgen.**

Eingabe 4 – LWK	Weiterhin sollte folgendes beim etwaigen Bau von Windenergieanlagen beachtet werden: 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung einzuschränken. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf während und auch nach Abschluss der Baumaßnahmen in und um die Geltungsbereiche A, B1 und B2 nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. 3. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Des Weiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen,

	dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z. B. Tiefkulturen, Drainagen o. ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z. B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben. 4. Bei einem Aufbau, Rückbau und/oder einem Repowering der Windenergieanlagen sowie deren Nebenanlagen und Zuwegungen sind die Bodenhorizonte zu berücksichtigen, so dass bei einem Bodeneingriff und einer späteren Wiederverfüllung die Bodenhorizonte adäquat hergestellt werden. Bei einem Rückbau sind jegliche bauliche Anlagen zu entfernen und das ursprüngliche Ertragspotential der landwirtschaftlichen Nutzfläche wiederherzustellen. 5. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass die gesetzlichen vorgegebenen Schadschwellen nicht überschritten werden, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe dürfen nicht durch die Geräusche und Lichtreflektionen sowie weitere Emissionen der Windkraftanlagen belästigt werden. 6. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z. B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Errichtung bzw. Erweiterung zukünftiger Windparks in den Geltungsbereichen A, B1 und B2 nicht behindert oder eingeschränkt werden.
Beschlussempfehlung	**Die Empfehlungen und Hinweise sind im Rahmen der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung bzw. im Rahmen der Ausbauplanung beachtlich.** Für die vorbereitende Bauleitplanung ergeben sich keine Regelungserfordernisse.

17 Naturschutzbund Deutschland e.V., 20.03.2026

Eingabe 1 - NABU	Zu o.g. Verfahren nehmen wir Namens und mit Vollmacht des NABU Landesverbandes Niedersachsen e.V. wie folgt Stellung. Zunächst möchten wir unser Befremden darüber äußern, dass von uns angemerkte Planungsmängel (vgl. unsere Stellungnahme vom 30.01.2025) bisher offenkundig nicht aufgearbeitet wurden. Wir verweisen an dieser Stelle erneut auf die am 30.01.2025 schriftlich zugestellten Einwände und verzichten, um Redundanzen zu vermeiden, an dieser Stelle auf eine Wiederholung. Schreiben vom 30.01.2025 **Eingabe 1 – NABU, 30.1.2025:** Der NABU trägt erhebliche Bedenken gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes vor: Artenschutz und faunistische Gutachten 1.1 Gefährdete Arten und Kollisionsrisiken: Das avifaunistische Gutachten identifiziert 54 Vogelarten, darunter Großer Brachvogel, Kiebitz, Feldlerche und Wiesenweihen, die sowohl durch Brut- als auch Nahrungsaktivitäten betroffen sind. Diese Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 44 BNatSchG besonders geschützt und könnten durch Windenergieanlagen erheblich gestört werden. Besonders für die Wiesenweihe besteht durch die Vielzahl der WA ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Es besteht ein gegen die naturschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG gerichtetes Tötungsrisiko. Der NABU betont hier die Unvereinbarkeit der Windparkplanung mit geschützten und schützenswerten Gebieten und naturschutzrechtlichen Vorgaben anhand der Ergebnisse des avifaunistischen Gutachtens. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 1**: Eine Vereinbarkeit der Erhebungsergebnisse und der Flächenplanung mit den Zielen des Artenschutzes ist gegeben. Die Erhebungsergebnisse und das Vorkommen unterschiedlicher Vogelarten begründen nicht von vorneherein ein artenschutzrechtliches Verbot. Ergebnisse und Abwägungen für die einzelnen Arten sind in den Un-

	terlagen dargelegt und es ist festzustellen, dass Handlungsoptionen für betroffene Arten bestehen, die Tötungsrisiken vermeiden. Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht ergeben sich bei Anwendung solcher praktikablen Handlungsmöglichkeiten nicht.
	Eingabe 2 – NABU, 30.1.2025: 1.2 Potentielle Auswirkungen des Vorhabens auf Zugvögel und Schutzgebiete - Das geplante Windparkprojekt befindet sich auf dem Einflugweg arktischer Zugvögel, die die Dollartwatten als Schlafplätze nutzen und im Vogelschutzgebiet Rheiderland nach Nahrung suchen. Zu den betroffenen Arten gehören neben verschiedenen Gänsearten (Gerdes 1994) auch Goldregenpfeifer, Regenbrachvögel (Gerdes 2000, Kruckenberg et al. 2014), Uferschnepfen (Gerdes 1975), Pfeifenten, Möwen und weitere Vogelarten. Diese Zugschneise nutzen zeitweise über 120.000 Gänse, 40.000 Goldregenpfeifer, 1.700 Regenbrachvögel und weitere Arten. Darum sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen im Plangebiet mit denen an anderen Windenergiestandorten nicht vergleichbar! Die möglichen Beeinträchtigungen der Flugkorridore durch die Windenergieanlagen während des Morgen- und Abendfluges sind in den bisher vorgelegten Unterlagen nicht hinreichend dargestellt. Hinweise auf negative Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Nahrungsflugwege von Gänsen finden sich beispielsweise in Keuling et al. 2024. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 2**: Im Umweltbericht ist der Sachverhalt zu Zug- und Gastvögeln dargelegt und dieser wurde in die Abwägung eingestellt. Es wurde eine Abwägung zum Flugkorridor und zu der Erheblichkeit getroffen. Angesichts der vorhandenen Routen infolge der Zielgebiete und der bereits vorhandenen Windparks im Umfeld kommt es nicht zu unverantwortlichen Beeinträchtigungen. Die Gemeinde kann hier abwägen und die Belange gewichten. Von einer Vereinbarkeit der Windenergieanlagen mit den Belangen der Vogelwelt ist im vorliegenden Planfall auszugehen.
	Eingabe 3 – NABU, 30.1.2025: Zudem hält es der NABU für erforderlich, dass auf eine potentielle Gefährdung der streng geschützten Fischart Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) durch Vibrationen in den Planunterlagen eingegangen wird. Wir vermuten, dass er in den Gräben im Plangebiet vorkommt. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 3:** Es liegen keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor. In den Umweltbericht wird nachfolgender Passus neu eingefügt: *„Der NABU trägt mit seiner Stellungnahme (31.01.2025) vor, dass die vorfindlichen Grabenstrukturen auf eine potentielle Gefährdung der streng geschützten Fischart Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) durch die Vibrationen von WEA zu prüfen sind. Hierzu liegen jedoch nach Prüfung keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von möglichen Vibrationen auf die Fischwelt in Gräben oder Gewässern vor.* *Bisher und nur teilweise gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse beziehen sich auf Vibrationen im offenen Meer (offshore-Anlagen) sowie auf das Verhalten von Würmern in einer Entfernung von bis zu 10 m um die Fundamente von Windenergieanlagen (on-shore). Bei den offshore Anlagen befinden sich die Anlagen direkt im Medium des Wassers und übertragen damit über die Fundamente auch die Vibrationen in direkter Weise. Die dort gewonnenen Informationen auf Schweinswale etc. lassen sich in keinem Fall auf die vorliegenden Plansituation übertragen, bei der die Windenergieanlagen auf festem Untergrund stehen und im Plangebiet nur kleinere landwirtschaftliche Entwässerungsgräben verlaufen.* *Es bleibt zudem anzumerken, dass im gesamten Polderraum bei der Genehmigung sehr zahlreicher unterirdischer Leitungen mit Rammen und großen Bodenbewegungen sowie zahlreichen Grabenquerungen, durch den Betrieb von Hochdruckleitungen (Gas, Wasserstoff), den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, der großen Stationsgruppe mit Gasverdichterstationen, sowie infolge einer genehmigten Probebohrung für die Salzentnahme auch derartige Auswirkungen auf eine Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben nicht offenkundig geworden sind. Für den Betrieb von Windenergieanlagen auf festem Untergrund und in einem allein ent-*

sprechend den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen notwendigen Abstand ist insoweit von einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischwelt auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar.“

Eingabe 4 – NABU, 30.1.2025: Problematisch ist, dass die geplanten Teilbereiche A, B1 und B2 zwar nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft liegen, allerdings mit Flächen von hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit vernetzt sind, wie dem Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, dem Vogelschutzgebiet Rheiderland V06, dem Landschaftsschutzgebiet Rheiderland (LSG LER 00003) und dem in etwas größerer Entfernung liegenden Naturschutzgebiet Unterems (NSG WE 00292).
Der NABU weist darauf hin, dass die Ziele des Natura-2000-Netzes nicht nur für die innerhalb der Schutzgebiete liegenden Flächen zu berücksichtigen sind, sondern dass auch die dazwischen liegenden Verknüpfungspunkte, die die ökologische Kohärenz des Netzwerks sicherstellen sollen, zu entwickeln sind. Diese Verknüpfungspunkte müssen bei Planungen, wie z. B. Windenergieprojekten, berücksichtigt und geschützt werden. Artikel 10 der FFH-Richtlinie betont die Bedeutung dieser Verbindungsstrukturen. Demnach sollen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um die ökologische Kohärenz des Netzes durch die Erhaltung und Entwicklung von Verbindungsmerkmalen zwischen den Schutzgebieten zu fördern. Um die ökologische Funktionalität des Natura-2000-Netzes langfristig zu gewährleisten, müssen deshalb auch Bereiche zwischen den Gebieten in die Planungen einbezogen werden.
Diese Verknüpfungspunkte dienen: - Der Sicherung von Wanderkorridoren für Arten, insbesondere Vögel und Säugetiere, / - der Vermeidung von Isolierungseffekten, die zur genetischen Verarmung führen könnten, / - der Erhaltung von Biotopkomplexen und großräumigen Lebensräumen.
Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 4: Die Belange angrenzender Schutzgebiete sind berücksichtigt. Wesentlich und nicht vereinbare Auswirkungen der Planung mit Schutzgebieten sind nicht feststellbar. Die Argumentation des Nabu würde bedeuten, dass im gesamten Gemeindegebiet von Bunde kein Standort für die Windenergie entwickelbar wäre, was auch für angrenzende Kommunen gelten würde. Eine die Windenergie so ausschließende Bewertung geht auch nicht mit dem Positionspapier des NABU (Bundesverband) von 2023 konform. Darin wird der Ausbau der Windenergie durchaus als essentieller Teil der Energiewende beschrieben und in den Kernpunkten wird nur ein Ausschluss in den besonders sensiblen Bereich wie bestehenden Naturschutzgebieten, Vorranggebieten für Natur und Landschaft, FFH Gebieten mit Puffern etc. gefordert. Das gewählte Plangebiet der Gemeinde Bunde weist keine derartigen rechtlichen Festlegungen oder Wertigkeiten auf und ist auf Basis eines umfassenden gemeindlichen Standortkonzeptes entschieden worden. Aufgrund der Sachlage und der Abwägung von vorliegenden Erhebungen kann somit durchaus ein naturverträglicher Ausbau der Windenergie geleistet werden.
Es gibt insgesamt keine idealen Standorte für Windenergie – auch nicht im Gemeindegebiet von Bunde. Mit der Wahl des Standortes hat die Gemeinde bereits in einer Gesamtbetrachtung aller wesentlichen Belange eine Eingriffsminimierung beachtet.

Eingabe 5 – NABU, 30.1.2025: 2. Naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken zur Windenergieplanung in dem sensiblen Plangebiet
Die geplante Errichtung von Windenergieanlagen in einem Gebiet, das auf einem wichtigen Korridor für Zugvögel zum Dollart liegt und von Natura 2000-Gebieten sowie Naturschutzgebieten umgeben ist, wirft erhebliche naturschutzfachliche und rechtliche Bedenken auf.
2.1 - Naturschutzrechtliche Konflikte - Gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Windenergieprojekte zu vermeiden. Der betroffene Korridor dient als essentieller Rast- und Zugbereich für zahlreiche geschützte Vogelarten, deren Populationen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen erheblich gefährdet werden könnten. Die Kollisionsgefahr für Zugvögel sowie Störungen durch die Anlagen könnten dazu führen, dass das Ökosystem dieses sensiblen Raumes nachhaltig geschädigt wird.

	Obwohl die §§ 45b und 45c BNatSchG Erleichterungen für den Ausbau der Windenergie vorsehen, indem sie das Tötungsverbot aus § 44 BNatSchG durch Betriebsanpassungen abschwächen und strategische Maßnahmen für den Artenschutz einführen, bleibt das generelle Verbot erheblicher Beeinträchtigungen geschützter Arten bestehen. Diese Regelungen können jedoch dazu führen, dass der individuelle Schutz sensibler Arten zugunsten des pauschalen „überragenden öffentlichen Interesses“ an erneuerbaren Energien geschwächt wird. Dies ist insbesondere in ökologisch hochsensiblen Gebieten wie dem betroffenen Plangebiet kritisch zu bewerten. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 5:** § 44 des BNatSchG listet Verbote für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auf. Dieser Passus bezieht sich auf alle Vorhaben (z.B. auch den Bau von Garagen, Einfamilienhäusern, Straßen etc.), und keineswegs nur auf Windenergieprojekte. Im Einzelnen heißt (§ 44 Absatz 1 BNatSchG): Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im vorliegenden Planfall führen die erwartbaren Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer gesamten Population. Die Entscheidung und Abwägung der Gemeinde zugunsten einer Windenergieplanung ist möglich und rechtens.
	Eingabe 6 – NABU, 30.1.2025: 2.2 - Erforderlichkeit einer FFH-Vorprüfung - Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu Natura 2000-Gebieten und der Bedeutung des Korridors für geschützte Vogelarten ist eine FFH-Vorprüfung zwingend erforderlich. Nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG, Art. 6 Abs. 3) muss bei jedem Vorhaben geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Gebiete und Arten ausgeschlossen werden können. Bereits das Risiko negativer Auswirkungen reicht aus, um eine solche Vorprüfung notwendig zu machen. Zudem werden geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie § 44 BNatSchG betroffen sein, sodass eine genaue Untersuchung unabdingbar ist. Die Regelungen der §§ 45 b und 45 c BNatSchG heben die Pflicht zur FFH-Vorprüfung nicht auf und können eine umfassende naturschutzfachliche Bewertung nicht ersetzen. Zwar findet die Detailplanung erst auf Bebauungsplanebene statt, jedoch sollten die erforderlichen rechtlichen Schritte bereits auf Flächennutzungsplanebene thematisiert werden. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 6:** Wie im Umweltbericht dargelegt, hält das Plangebiet von geschützten Gebieten große Abstände. Eine Vereinbarkeit zwischen den dortigen Schutzzielen und der Windenergie ist – wie im Umweltbericht dargelegt - im Planfall gegeben.
	Eingabe 7 – NABU, 30.1.2025: 2.3 - Darüber hinaus könnte die Windkraftplanung eine weitere geschützte Art betreffen, den Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis). Diese streng geschützte Fischart ist in Feuchtgebieten, Gräben und Flussauen beheimatet und reagiert empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie den damit verbundenen Bodenversiegelungen und Veränderungen im Wasserhaushalt könnten seine Bestände erheblich beeinträchtigt werden. Gemäß den Anforderungen des FFH-Gebietsschutzes sowie § 44 BNatSchG muss daher in der Vorprüfung sichergestellt werden, dass keine negativen Auswirkungen auf den Schlammpeitzger und seinen Lebensraum entstehen. Bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) in solchen Habitaten stellt sich die Frage, ob Vibrationen und Geräusche, die durch den Betrieb der WEA entstehen, negative Auswirkungen auf diese Art haben können. In einer Studie zu Offshore-Windparks wurde untersucht, wie sich der Betrieb von WEA auf Fische und andere mobile Meeresorganismen auswirkt. Die Ergebnisse zeigten, dass bestimmte Arten empfindlich auf die von den Anlagen erzeugten Geräusche und Vibrationen reagieren können. Obwohl diese Studien nicht direkt den Schlammpeitzger betreffen, deuten sie darauf hin, dass Vibrationen und Geräusche von WEA potenziell

	Auswirkungen auf Fische haben können. Daher ist es bei der Planung von WEA in Lebensräumen des Schlammpeitzgers wichtig, mögliche Beeinträchtigungen durch Vibrationen und Geräusche zu berücksichtigen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 7:** Siehe hierzu die Abwägung unter Eingabe 3 des NABU.
	Eingabe 8 – NABU, 30.1.2025: 2.4 - Ebenfalls betroffen sein können nach dem BNatSchG streng geschützte Fledermausarten. Auch wenn der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes angibt, dass plausibel anzunehmen ist, dass der Lebensraum in Nähe des bestehenden Windparks und den angrenzenden großen, offenen Ackerflächen eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Fledermäuse hat, kann es doch zu Gefährdungen bei einem phasenweisen Durchzug von Fledermausarten kommen. Es ist auch bekannt, dass einige weniger lichtempfindliche Fledermäuse die Beleuchtung von WEA anfliegen, um in deren Umfeld sozusagen Insekten abzusammeln. Dabei fliegen diese Arten teilweise sehr hoch. Es ist dem NABU nicht klar, wie das zeitweise Abschalten von WEA bei schlechten Sichtverhältnissen funktionieren soll. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 8:** Über die Notwendigkeit von ggf. sinnvollen Abschaltzeiten und/oder dem Erfordernis eines Gondelmonitoring wird in Kenntnis der genauen Anlagen und Anlagenstellungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.
	Eingabe 9 – NABU, 30.1.2025: 3. Vorrang des Natur- und Landschaftsschutzes - Obwohl das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien gesetzlich verankert ist, bedeutet dies nicht, dass Windenergievorhaben pauschal Vorrang vor dem Schutz von Natur und Landschaft haben. Vielmehr erfordert jede Planung eine Einzelfallprüfung, in der insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt werden muss. In der Abwägung zwischen Klimaschutz und Naturschutz darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch die Biodiversität und die Funktionsfähigkeit natürlicher Lebensräume geschützt werden müssen. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 9:** Eine Prüfung ist mit den vorgelegten Unterlagen (Begründung, Umweltbericht, Gutachten) entsprechend dem erforderlichen Umfang einer vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt. Die Gemeinde hat die Belange von Natur und Landschaft beachtet.
	Eingabe 10 – NABU, 30.1.2025: 4. Erfüllung der Flächenziele für erneuerbare Energien - Ein weiteres zentrales Argument gegen die Windenergieplanung im sensiblen Plangebiet ist, dass der zuständige Landkreis sein Soll an zur Verfügung zu stellenden Flächen für erneuerbare Energien bereits erfüllt hat. Somit besteht keine zwingende Notwendigkeit, zusätzliche Flächen, insbesondere in ökologisch hochsensiblen Bereichen, für Windenergieprojekte auszuweisen. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 10:** Das Soll des Flächenbeitragswertes im Landkreis Leer ist nur für 2027 erfüllt, für den Zeitraum bis 2032 fehlen noch Flächen. Es wird auf die amtliche Bekanntmachung des Landkreises bezüglich des Flächenzieles verwiesen. Es gilt zudem zu bedenken, dass die Flächenbeitragswerte sog. „Mindest“-Vorgaben zur Erreichung einer klimaneutralen Energieerzeugung darstellen. Der Gesetzgeber hat explizit darauf hinweisen, dass den Gemeinden weiteren zusätzliche Planentscheidungen offenstehen.
	Eingabe 11 – NABU, 30.1.2025: 5. Rechts- und Planungsunsicherheiten - Gerichtliche Entscheidungen zeigen, dass das "überragende öffentliche Interesse" an erneuerbaren Energien nicht automatisch zu einer Genehmigung von Windenergieanlagen führt, wenn gravierende naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Angesichts der artenschutzrechtlichen Vorgaben und der hohen ökologischen Wertigkeit des betroffenen Gebietes ist zu erwarten, dass eine Genehmigung erhebliche rechtliche Risiken birgt und im Falle eines Rechtsstreits verworfen werden könnte.

	Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 11: Es sind keine gravierenden oder nicht überwindlichen naturschutzfachlichen Bedenken gegen den Standort nach fachlicher Auswertung vorhanden. Angesichts einer sich immer weiter zuspitzenden Klimakrise muss die Abkehr von fossilen Energieträgern und die Entwicklung von regenerativen Energieträgern in einem hohen Tempo erfolgen. Der beschleunigte Ausbau der Windenergie kann dazu beitragen, die Auswirkungen der Klimakrise abzumildern. Werden die Auswirkungen nicht abgemildert, wird der Klimawandel noch wesentlich nachteiligere und erheblichere Auswirkungen auf den Artenschutz haben, als dies derzeit der Fall ist. **Eingabe 12 – NABU, 30.1.2025:** Zusammenfassung: Aus Sicht des NABU ist die Planung von Windenergieanlagen in diesem sensiblen Gebiet nicht mit den Vorgaben des Naturschutzes und den rechtlichen Rahmenbedingungen in Einklang zu bringen. Da der Landkreis seine Flächenziele für erneuerbare Energien bereits erfüllt hat und erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Vogelarten zu erwarten sind, sollte von der Genehmigung dieser Windenergieplanung abgesehen werden. Zudem sind die durch §§ 45b und 45c BNatSchG eingeführten Erleichterungen für Windenergieprojekte kritisch zu betrachten, da sie den individuellen Artenschutz schwächen können. Eine FFH-Vorprüfung ist zwingend erforderlich, um die Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und geschützte Arten angemessen zu bewerten. Insbesondere der Schutz des Schlammpeitzgers (Misgurnus fossilis) erfordert eine genaue Untersuchung potenzieller Beeinträchtigungen seines Lebensraums. Stattdessen sollten alternative, weniger konfliktbehaftete Standorte in Erwägung gezogen werden, um sowohl den Klimaschutz als auch den Schutz der Biodiversität bestmöglich zu gewährleisten. **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 12:** Eine sachliche Abwägung zu den oben genannten Punkten ist erfolgt. In Wertung aller Belange gewichtet die Gemeinde den Belang regenerativer Energieerzeugung hoch, hält den Standort für zielführend und vereinbar mit naturschutzfachlichen Belangen.
Beschlussempfehlung	**Alle vorgetragenen Eingaben im Rahmen der 30.01.2025 wurden bereits einer Bearbeitung und einer Abwägung unterzogen.** Es kann bei den bislang getroffenen Abwägungen zum Schreiben vom 30.01.2025 (siehe oben) bleiben.

Eingabe 2 - NABU	<u>Generelle Einordnung des Vorhabens - Vorbemerkung</u> Der Landkreis Leer hat seine Verpflichtungen hinsichtlich der Ausbauziele für die Windkraft bereits erfüllt und dies wurde auch rechtsverbindlich festgestellt. Es besteht aus unserer Sicht daher keine Notwendigkeit für neue, zusätzliche Projekte mehr. Insbesondere wenn diese im Widerspruch zu konkurrierenden rechtlichen Verpflichtungen wie dem Tierschutz oder der Sicherung der biologischen Lebensgrundlagen aus dem GG bzw. übergeordnetem europäischem Recht stehen. Grundsätzlich ist auch zu bedenken, dass das Rheiderland an zwei großen Überlandstromstrecken liegt, die beide bereits heute hochgradig überlastet sind. Wir stellen daher in Frage, ob der hier zusätzlich produzierte Strom überhaupt zuverlässig in das Netz eingespeist werden kann oder ob aufgrund mangelnder Anbindung oder permanenter Abregelung nicht eher ein Kostentreiber des Netzentgelts würde. Trägt ein Windpark nicht real zur Stromproduktion bei, besteht aus unserer Sicht auch kein erhöhtes öffentliches Interesse an der Etablierung eines solchen Projektes. Aufgrund o.g. Planerfüllung und der übrigen Rahmenbedingungen, insbesondere der technischen Unwägbarkeiten auf Seiten der Netzanbieter ziehen wir in Zweifel, dass die geplante Erweiterung des Windparks legitim und zielführend ist. Dass die Produktion von Strom aus erneuerbaren Quellen bundesweit im öffentlichen Interesse liegt, ist davon unbenommen, insbesondere dort, wo der Strom auch in hohem Maß verbraucht wird. Solange die entsprechenden Stromnetze nicht hinreichend ausgebaut

	wurden, besteht ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien verbrauchernah vor allem in den bisher strukturell unterversorgten Landesteilen, wie z.B. Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Die vorliegenden Planungen dagegen finden in einem naturschutzfachlich besonders hochwertigen und sensiblen Bereich statt, der durch das EU-Recht, sowie zahlreiche internationale Verträge und Konventionen geschützt ist. Eine wirksame Umsetzung der diesbezüglichen Rechtsnormen ist mindestens als gleichrangige, im Zweifelsfall gegenüber der Etablierung weiterer Überkapazitäten an Windenergie in der Gemeinde Bunde sogar als hochrangigere staatliche Verpflichtung zu betrachten und damit von sehr hohem öffentlichem Interesse.
Beschlussempfehlung	**Die Flächenbeitragswerte des Landkreises für 20232 wurden gemäß Auskunft des Landkreises vom 07.04.2026 noch nicht erreicht.** Die Aussagen in der Begründung ist richtig. Die Flächenbeitragswerte sind nach gesetzlicher Grundlage (NWindBG) ohnehin „Mindest“Werte. Sollten sie nicht erreicht werden, würde das privilegierte Baurecht für Windenergieanlagen wieder in den Vordergrund treten. Um die Energiewende zu erreichen, ist der Zubau von Windkraftanlagen notwendig, auch wenn die Netze aktuell in Teilbereichen ggf. nicht immer die entsprechenden Kapazitäten weiterleiten können. Die dezentrale Energieerzeugung mit Windkraftanlagen ist zum derzeitigen Zeitpunkt in besonderer Weise geeignet, noch vorhandene Schwachstellen des Netzes durch dezentrale feinteilige Abschaltungen von WEA zu entlasten. Die Lösung der derzeitigen Situation liegt nicht in der Verhinderung von Windenergieanlagen, sondern in dem verstärkten, synchronisierten Ausbau der Netze. **Die Wertigkeiten des Naturraums liegen durch die allgemeine Datengrundlage der Nds. Umweltserver, die Auswertungen des Umweltberichts und die aktuellen Erhebungen vor.** Gemessen an den großen schützten Landschaftsbereichen der Gemeinde (FFH Gebiete) liegt mit dem Plangebiet in den Polderflächen kein besonders hochwertiger oder sensibler Bereich vor.

Eingabe 3 - NABU	Der geplante Windpark beeinträchtigt naturschutzfachliche Werte auf gleich mehreren Ebenen: 1) Lebensräume von Brutvögeln werden direkt in Anspruch genommen (Überbauung, Störwirkung) bzw. nachteilig verändert (Infrastruktureffekte, wie leichtere Zugänglichkeit der Landschaft für Prädatoren usw.). 2) Dies gilt insbesondere für mehrere besonders nach EU-Recht geschützte Vogelarten wie Wiesen-, Rohr- und Kornweihe. Die Dollarpolder sind derzeit eine der wenigen Standorte, an denen nahezu alljährlich die vom Aussterben bedrohte Kornweihe brütet. Auch die Wiesenweihe ist im Plangebiet mit regional überdurchschnittlichen Brutvorkommen vertreten. Bei allen Weihenarten besteht während des Brutgeschäfts ggf. ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Rotorschlag. Entsprechende Fälle sind bundesweit an diversen Standorten belegt, regional z.B. für den Landkreis Aurich. Angesichts der kleinen niedersächsischen Brutpopulation stellt jede Tötung durch Rotoranflug oder Barotrauma einen gravierenden Biodiversitätsschaden dar. Notwendiger Schritte zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, wie z.B. die Maßnahme der Totalabschaltung, führen für die Betreiber nicht nur zu hohen Kosten,

	in der Regel sind sie für alle Beteiligten mit erheblichen Frustrationen verbunden. Juristische Auseinandersetzungen, wie sie im LK Aurich bezüglich des Horstschutzes notwendig wurden, sollten im Landschaftspolder auch im Interesse der Investoren durch eine vorausschauende Planung vermieden werden. Dazu gehört die Einsicht, dass es besser ist, die vorhandenen Lebensräume der streng geschützten und stark gefährdeten Weihenarten hier in der Region zu erhalten, als sie durch eine verkehrte Standortwahl und das Durchsetzen eines im Wesentlichen monetären Interesses den Erneuerbaren Energien zu opfern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisherige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen andernorts zumeist nicht die geforderte Wirkung erzielt haben. Die aktuellen Planungen im Landschaftspolder sind aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung wesentlicher Risiken für das Überleben der lokalen Populationen geeignet, die Energiewende dauerhaft in Verruf zu bringen. Konflikte zwischen dem Artenschutz und dem Ausbau der erneuerbaren Energien drohen hier weiter verschärft und nicht aufgelöst zu werden. 3) Windanlagen haben negative Auswirkungen auf zahlreiche Gastvogelarten. Dies ist inzwischen vielfach beschrieben und anhand umfangreicher Daten belegt. Gerade der Winter 2025/26 hat erneut deutlich gemacht, dass die rastenden arktischen Gänse in den Vogelschutzgebieten V01, V06 oder V10 bei Schneelagen auf die Getreidekulturen in den Poldern angewiesen sind. Die Verfügbarkeit alternativer Nahrungsgründe ist unter schwierigen Witterungsbedingungen, wie sie im Winter 2025/2026 zeitweise auftraten, essenziell für das Überleben der Vögel und damit auch für die Funktion der umliegenden Natura 2000-Flächen. Viele Gänse und andere Vogelarten reagieren mit einem Meidungsverhalten auf die Störreize von Windenergieanlagen. Der Ausbau der Windenergie in den Dollartpoldern (im Landschaftspolder) würde direkt oder indirekt zu einer substanziellen Verringerung der verfügbaren Nahrungsräume für rastende Zugvögel führen.
Beschlussempfehlung	**Die Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt liegen mit dem Umweltbricht entsprechend der Planstufe vor. Er zeigt auf, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.** Die artenschutzrechtliche Bewertung ist aus gemeindlicher Sicht hinreichend gesichert. Die genannten Quellen legen offen, dass bei Umsetzung geeigneter Ablenkungsmaßnahmen eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Wiesenweihen infolge der geplanten Erweiterung des Windparks nicht zu erwarten ist.

Eingabe 4 - NABU	4) Die geplanten Windanlagen bedingen zudem eine erhebliche Zunahme des Kollisions- und Mortalitätsrisiko für die Seeadler der Region. Es gibt im Umkreis von 10-15 km der geplanten Anlagen gleich mehrere besetzte Seeadlerhorste. In mindestens einem Fall liegt der geplante Windpark in einem Korridor, der mit hoher Wahrscheinlichkeit täglich mehrfach von Seeadlern durchflogen wird. Der Brutbestand des Seeadlers im Landkreis Leer, in angrenzenden Landkreisen und in den nördlichen Provinzen der Niederlande nimmt in den letzten Jahren stetig zu. Zusätzlich zum regionalen Brutgeschehen kommt es im Winter zum Zuzug von Seeadler aus anderen Regionen (u.a. Skandinavien und Baltikum). Ganzjährig bewegen sich auch zahlreiche immature Adler großräumig im Einzugsbereich des Emsästuars. Seeadler gehören zu den durch Rotorschlag am meisten gefährdeten Vogelarten. Seeadler die in der Region als Gastvögel vorkommen, fallen im Übrigen nicht unter das „Habecksche Osterpaket“, sofern es überhaupt nach einer Überprüfung nach EU-Recht Bestand hätte.

Beschlussempfehlung	**In den vorliegenden Prüfbereichen der Windparkfläche sind nur im Juli zwei Seeadler in großer Höhe über dem Plangebiet kreisend angetroffen worden. Es ergibt sich kein Regelungsbedarf.** Das Plangebiet hat für die Nahrungssuche von Großvögeln infolge der vorfindlichen Vegetationsbestände nur eine geringe Bedeutung.

Eingabe 5 - NABU	5) Das Gebiet wird von den Gänsen mindestens zweimal täglich auf dem Weg zwischen Schlafplatz und Nahrungsflächen durchflogen. Dabei fliegen die Vögel oftmals in breiter Front und abhängig von der Lage der angestrebten Nahrungsflächen. Die Wirkung von Windanlagen, die bereits heute auf diesen Flugrouten liegen (und in den Dimensionen deutlich kleiner bemessen sind als die geplanten Anlagen) veranlassen die Gänse bereits heute zu deutlichen Umwegflügen mit erhöhtem Energiebedarf. Untersuchungen vor Ort zeigten, dass sich die Flugwege zum Schlafplatz bei der Querung eines Windparks für Blässgänse um 15,7 % und für Graugänse sogar um 23,1 % verlängerten (Bairlein et al. 2024). Dieser zusätzliche Energiebedarf kann insbesondere in den kurzen Wintertagen mit niedriger Nahrungsqualität oft nicht ausgeglichen werden. Grundsätzlich könnten bei einer – wie hier gewählten – weiträumigen Aufstellung der Windanlagen so auch vollständige Verriegelungen von derzeitigen Nahrungsräumen bewirkt werden. Die mutmaßlichen Zahlen dürften zeitweilig über 50-100.000 von diesen Wirkungen betroffener Individuen täglich entsprechen. Im Gegensatz zu den Gänsen pendeln viele eher in Abhängigkeit der Tide zwischen den Wattflächen des Dollart und den Nahrungsräumen im Binnenland. Valide Erfassungen und eine fachliche Einordnung dieserlei Flugbewegungen, suchten wir in den Planungsunterlagen vergeblich. Die in den Unterlagen vorgestellten Sichtbeobachtungen zeigen die vorgenannten Probleme zwar im Ansatz auf, lassen aber insgesamt in ihrer Aussagefähigkeit zu wünschen übrig. Ein großer Teil, insbesondere des Abendfluges der Gänse, findet bei Dunkelheit statt. Um diese Flugbewegungen gut zu erfassen und zu quantifizieren, braucht es i.d.R. spezielle Untersuchungen mit sog. Zielfolge-Radargeräten, bzw. Horizontalradars. Diese Untersuchungsmethoden sind bei entsprechenden Fragestellungen heutzutage Standard. Sie wurden im vorliegenden Fall nicht angewendet, was einen erheblichen methodischen Mangel darstellt.
Beschlussempfehlung	**Die vorliegenden Prüfungen wurden entsprechend der Planstufe durchgeführt. Die angewandte Methodik entspricht dem naturschutzfachlich anerkannten Standard und behördlichen Vorgaben.** Spezielle, aufwändige Untersuchungen mit Horizontalradar etc. sind nach Auswertung auch der allgemeinen Daten auf den Umweltservern nicht angezeigt. Es bestehen in großem Umfang Ausweichflächen in den benachbarten Polderflächen und den Grünlandbereichen des Rheiderlandes zur Verfügung.

Eingabe 6 - NABU	6) Die Höhe der geplanten Windanlagen reicht bis in die Höhen des überregionalen Vogelzugs hinein, versperrt damit ggfs. also den Langstreckenziehern die Anflugrouten der Dollartwatten und entwertet damit potenziell die Dollartwatten als essenzielle Rast-, Ruhe- und Nahrungszone. Dass der überregionale Vogelzug im direkten Rotorbereich stattfindet, ist z.B. einer rezenten Publikation zum Zugverhalten besenderter Brachvögel zu entnehmen (Jiguet et al. 2021a, doi.org/10.1080/00063657.2021.1962805). Ähnliche Erkenntnisse werden auch von Schwemmer et al. (2023, doi.org/10.1016/j.jenvman.2023.118131) berichtet.

	Dass Kollisionen mit Windanlagen auch bei Watvögeln (hier Brachvogel) vorkommen, konnten Jiguet et al. (2021b, doi.org/10.1016/j.fsiae.2021.100036) ebenfalls nachweisen. Aufgrund der aktuell geplanten extremen Bauhöhe der Windanlagen lassen sich die bisherigen Erfahrungen, insbesondere was Kollisionsraten betrifft, nur bedingt valide vorhersagen. Die bisherigen Kenntnisse (z.B. aus der Vogelschlagkartei VSG Brandenburg) basieren nicht auf systematischen Studien, sondern auf Zufallsfunden. Die Daten sind in ihrer Aussagekraft deshalb bedingt belastbar und nicht ausreichend repräsentativ, um sie in der Beurteilung von Planungen in derart wertvollen Vogelzuggebieten wie der Ems-Dollart-Region als einzige Datenquelle zugrunde zu legen. Vergleiche zum bestehenden Windpark Heerenweg, was die zu erwartenden Risiken für die Vögel betrifft, sind kaum nachvollziehbar. Einerseits entsprechen die geplanten Anlagen im Landschaftspolder in ihren Ausmaßen und in ihrer Anzahl nicht den (Vergleichs-)Anlagen am Heerenweg, andererseits wurden am Heerenweg die neuen Windenergieanlagen linear hintereinander und vertikal zum Seedeich, in der Hauptflugrichtung der Vögel (lokale Flugbewegungen von Gänsen und Watvögeln) aufgestellt. Die Barrierewirkung der Anlagen wird durch diese Positionierung der Anlagen etwas verringert. Dies gilt für die derzeit für den Landschaftspolder vorgelegten Planungen nicht.
Beschlussempfehlung	**Eine regenerative Energieerzeugung auf den Flächen wird höher gewichtet, als die Funktion der Flächen für Gänse bei Anflug- und Überflugrouten von Gänsen.** Die Flugroten über dem Plangebiet wurden untersucht. Eine artenschutzrechtlich relevante Barrierewirkung des geplanten Windparks für Hauptflugrouten von Gastvögeln ist nicht erkennbar. Auch eine sonstige Barrierewirkung für maßgebliche Flugrouten zwischen Schlaf- und Nahrungsflächen, die den Energiehaushalt von Gastvögeln in erheblicher Weise belasten könnten, ist nicht erkennbar. Im Übrigen zeigen Gänse kein erhöhtes Kollisionsrisiko, Windparks werden zuweilen durchfolgen, im Regelfall ist ein Ausweichverhalten gegenüber Windparks festzustellen.

Eingabe 7 - NABU	<u>Planungsraum im ökologischen Umfeld</u> - Der Landschaftspolder liegt inmitten verschiedener Vogelschutz- und FFH-Gebiete, so dass der Bau von Windenergieanlagen an dieser Stelle mit einer ganzen Bandbreite potenziell ungünstiger Wirkungen (Beeinträchtigungen) auf umliegende Schutzgebiete einher ginge. Aus Sicht des Naturschutzes ist es sehr wahrscheinlich, dass sich ein weiterer Ausbau der Windenergieanlagen in den Dollartpoldern u.a. durch kumulative Wirkungen ungünstig auf das Funktionieren des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 auswirkt. In den Planungsunterlagen fehlt eine sog. FFH-VP, welche die möglichen Auswirkungen auf die umliegenden Natura2000-Gebiete evidenzbasiert prüft. Dazu gehört auch, dass möglichst viele vorhandene und verfügbare Datenquellen in für die Analyse erschlossen und genutzt werden. Kurz möchten wir daher erwähnen, dass uns eine einfache Google-Suche bereits zu Quellen (Publikationen und / oder Webseiten) geführt hat, in denen oder auf denen beispielsweise Senderdaten von Gänsen, Seeadlern, Wiesenweihen oder Watvögeln entweder als Übersichtskarte oder als Auswertungen vorgestellt werden. Derlei Daten müssen in die Analyse und in die Abwägungen der FFH-VP einfließen und für die Bewertung funktionaler ökologischer Zusammenhänge zwischen verschiedenen Teilräumen in der Region genutzt werden können. In den vorliegenden Unterlagen findet sich nichts, was den diesbezüglichen Anforderungen des EU-Rechts auch nur im Ansatz genügen würde.

Beschlussempfehlung	**Der Umweltbericht legt hierzu alle erforderlichen Daten vor (siehe hier ab Seite 6).** Das FFH-Gebiet weiter im Süden (Wymeer, V06) mit seinen weiteren großen Schutzflächen im Bereich des Rheiderlandes hat als ein wesentliches Sicherungsziel den Schutz der Wiesen-Brutvögel (z.B. Kiebitze, Limikolen). Die Plangebietsfläche liegt etwa 2,8 km entfernt von diesen Schutzgebieten und somit nicht im Wirkungsradius dieses Brutgeschehens. Als Rast- und Nahrungshabitat für Wat- und Seevögel bleiben die Schutzgebiete weiterhin in ihrer Funktion erhalten.

Eingabe 8 - NABU	Zur Artenschutzrechtlichen Betrachtung - Der sog. Artenschutzbericht wird bereits vom Landkreis Leer als „vage“ beschrieben. Wir wollen uns an dieser Stelle zunächst der Kritik des Landkreises anschließen. Es erscheint daher unnötig, diese Punkte hier nochmals aufzulisten, sofern dies nicht oben bereits geschehen ist. Vollständig faktenfreie Aussagen und Behauptungen wie z.B. die zum Kollisionsrisiko der Gänse (FNP, S. 23) zeigen, dass die vorgelegten Unterlagen offenkundig mit einem mangelnden Ernst erstellt wurden. Wir halten den vorgelegten Bericht in dieser Form kaum als Grundlage für eine rechtmäßige Abwägung geeignet. Diese Abwägungsgrundlage muss grundlegend überarbeitet werden.
Beschlussempfehlung	**Die artenschutzrechtliche Betrachtung ist offengelegt und ausreichend. Verbotstatbestände können vermieden werden.** Die vorgetragenen Argumente und Quellen des NABUs sind z.T. genereller Art bzw. räumlich vage gehalten. Der konkrete Raumbezug ist hier nicht nachvollziehbar. Für den betrachteten Planungsraum ergeben sich aus den Einwendungen keine Hinweise, die aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht der Planung in solch einem Maß entgegenstehen, dass sie fachlich und rechtlich nicht zu vertreten wäre. Dem herausragenden Belang der regenerativen Energieerzeugung kann der entsprechende Vorrang eingeräumt werden.

Eingabe 9 - NABU	Brutvogelerfassung - Die vorliegende Brutvogelerfassung stammt aus dem Jahr 2021, damit sind die Daten etwas mehr als 5 Jahre alt. I.d.R. beginnen Brutvogelerfassungen immer ungefähr bei Sonnenaufgang. Die in den Unterlagen ersichtlichen Startzeiten der Kartierungen sind zumindest teilweise als „vergleichsweise spät“ anzusprechen. Die Erfassungszeiten reichen dafür teilweise bis über die Mittagsstunden hinaus – erfahrungsgemäß ist die Mittagszeit die Zeit am Tag an der auch im Offenland die Gesangsaktivität sehr stark abnimmt, die Wahrscheinlichkeit einen Brutverdacht oder Nachweis zu erbringen nimmt damit ebenfalls (stark) ab. Im Wesentlichen entspricht das Vorgehen zumindest in Teilen nicht den allgemeinen Standards für Brutvogelerfassungen (vgl. Südbeck et al. 2005). Wir erkennen in der Brutvogelerfassung methodische Mängel, die dazu geführt haben können, dass der Brutbestand im Plangebiet nicht vollständig erfasst worden ist. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Ergebnisse der Brutvogelkartierung nur bedingt belastbar und als Grundlage für eine Bewertung der Brutvogelvorkommen ungeeignet ist und wiederholt werden muss. Dass dennoch gefährdete und wertvolle Vogelarten wie das Braunkehlchen festgestellt wurden, unterstreicht letztlich die Notwendigkeit, mit seriösen Methoden valide Bestandszahlen zu ermitteln. Gleichzeitig ist zu bemängeln, dass nur ausgewählte Vogelarten für die Planung erfasst wurden. Gerade für Planverfahren hat der EUGH deutlich gemacht, dass die Vogelschutzrichtlinie einen individuenbezogenen Artenschutzansatz verfolgt und mit-

	hin alle (!) vorkommenden Vogelarten in den Planungen zu berücksichtigen sind (Urteil vom 1.8.2025, Az. C-784/23). Im Sinne der Rechtssicherheit ist es zwingend, dass die Rechtsprechung des EUGH in Planungs- und Genehmigungsprozessen Berücksichtigung findet. Das Vorkommen mehrerer Wiesenweihenbruten in und um das Planungsgebiet wären aus unserer Sicht bereits dazu geeignet gewesen, dem Investor deutlich von diesem Standort abzuraten. Diesbezüglich schließen wir uns der Kritik des Landkreis Leer vollumfänglich an. Wir halten den Standort insbesondere vor diesem Konfliktfeld für vollständig ungeeignet und im Grunde für nicht genehmigungsfähig.
Beschlussempfehlung	**Die erhobenen Daten zum Brutvogelbestand sind qualifiziert hinreichend qualifiziert um sachgerechte Abwägungen zu treffen.** Die durch das Büro für Landschaftsplanung, Aurich, durchgeführten Bestandsaufnahme im Wesentlichen unter Berücksichtigung der im Artenschutzleitfaden Niedersachsen aufgeführten Methodik erfolgten. Davon ggf. abweichendes methodisches Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abgestimmt. Im Übrigen wurden die Kartierungen sämtlich von erfahrenen Ornithologen bzw. Freilandökologen durchgeführt, wobei der Projektverantwortliche über eine fast 40jährige Kartiererfahrung verfügt. Die Methodenstandards nach Südbeck et al. geben allgemeine Hinweise zur Erfassung von Brutvögeln in ganz Deutschland, also von der Nordsee bis in die Alpen, für Wälder, Agrarlandschaften und Städte gleichermaßen. Von daher bilden diese methodischen Vorgaben den Rahmen für Brutvogelerfassungen, die je nach zu erfassender Landschaft und dem zu erwartenden Artenspektrum zu spezifizieren sind. Dazu sind in den Artsteckbriefen für alle vorkommenden Arten Hinweise zu deren Erfassung aufgeführt, die ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Kartierzeiten sollten nach Südbeck et al. allgemein in der Morgendämmerung, spätestens bei Sonnenaufgang beginnen und sich im Mai / Juni nicht länger als max. bis 10 Uhr erstecken. Dies hat zum Hintergrund, dass insbesondere bei den Singvögeln die Gesangsaktivität in den frühen Morgenstunden allgemein am höchsten ist. Im April, wenn sehr viele Arten aus den Überwinterungsgebieten eintreffen, singen die meisten Arten deutlich länger, oftmals auch in den Nachmittagsstunden. Der frühe Kartierbeginn ist insbesondere in Wäldern und großen Röhrichten unabdingbar, da hier Sichtbeobachten stark eingeschränkt sind. In der offenen Agrarlandschaft machen jedoch Sichtbeobachtungen einen großen Anteil der revieranzeigenden Beobachtungen aus. Die morgendlichen Brutvogelkartierungen begannen allesamt ungefähr bei Sonnenaufgang (max. 30 min nach Sonnenaufgang). Im UG machen die Nichtsingvögel einen großen Anteil am Artenspektrum aus, zudem sind hier fast alle windenergierelevanten Arten wie Greife und Limikolen enthalten. Die Wiesenweihe als eine planungsrelevante Art macht ihre Balzflüge im Mai laut Südbeck et al. i.d.R. von 10 – 12.30 Uhr, der Mäusebussard seine Balz- und Territorialflüge thermikabhängig zwischen 10 und 16 Uhr, im Juni bis 18 Uhr. Bei Kiebitz und Uferschnepfe ist die günstigste Erfassungszeit vormittags und später Nachmittag, auch bei vielen Entenarten liegt die günstigste Erfassungszeit tagsüber, ebenso u.a. bei den Fluss- und Sandregenpfeifern. Aus diesem Grund wurden die Kartierungen teilweise auch bis max. 12.30 Uhr fortgeführt. Andernfalls wären diese Artengruppen nicht ausreichend zu berücksichtigen gewesen. Es wurden alle vorkommenden Vogelarten erfasst.

Eingabe 10 - NABU	Gastvogelerfassungen - Mit Befremden stellen wir fest, dass die vorgelegten Gastvogelerfassungen nicht den Anforderungen des Nds. Windenergieerlasses (MU-52-29211/1/305 vom 20.07.2021) entsprechen, nachdem ganzjährig wöchentliche Gastvogelerfassungen vorgesehen sind. Zusätzlich mangelt es der Erfassung der Gastvögel bedauerlicherweise an fachlichen Grundkenntnissen der Ökologie der dort vorkommenden Arten. So wurden zu entsprechend erwartbaren Terminen keine Erfassungen durchgeführt, was zu dann erwartbar fehlenden Wertigkeiten führt. Ein besonders drastisches Beispiel hierfür stellt die nachmauserliche Sommerrast der Graugans, die mit der Getreideernte einsetzt und zu der sich alljährlich tausende (>10.000) Graugänse auf den frisch abgeernteten Feldern im Landschaftspolder einfinden (z.B. Beobachtung 02.08.2024, s. ornitho.de). Auch darüber hinaus ist die Verteilung der Erfassungstermine eher wahllos über den Zeitraum verteilt. In der Beschreibung der Methodik wird nicht erwähnt, ob die Gastvogelerfassungen (wie hier zu fordern) bei Hochwasser durchgeführt wurden. Stichpunktartige Prüfungen, sowie die Beschreibung des weiteren Vorgehens, lassen vermuten, dass dies nicht der Fall war, so dass die potenziellen Zahlen von Hochwassergästen im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich deutlich höher liegen dürfte. Gerade aber die Watvögel, aber auch Möwen usw. weisen eine deutlich tideabhängige Raumnutzung auf, die davon geprägt ist, dass sie während der Niedrigwasserzeiten in den Wattflächen Nahrung suchen, bei Hochwasser allerdings sich auf trockene Bereiche vor und hinter dem Deich retten und dort auf sog. Hochwasserrastplätzen auf ablaufendes Wasser warten. Die hier beschriebene Methode unterschlägt diesen Aspekt vollkommen. Bemerkenswert sind zudem die wenigen Erfassungen in den Spätsommermonaten, wo sich im Wattenmeer ein Gros des Limikolenzuges ereignet und aus diesem Grund auch die höchsten Rastbestände auf diesen Hochwasserrastplätzen zu erwarten wären. Die gesamte Methodik erweckt den Eindruck, wesentlich auf die Kombination von Gänseflug- und Gastvogelerfassungen fokussiert zu sein.
Beschlussempfehlung	**Die gewählte Methodik und der Untersuchungsumfang der Gastvogelkartierung erfolgte in enger Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.** Graugans: Eine fachgutachterliche Kartierung betrachtet einen räumlich abgegrenzten Untersuchungsraum. Wenn im weiteren Umfeld des Vorhabengebietes zu den Untersuchungszeitpunkten attraktivere Nahrungsflächen oder störungsärmere Rastplätze zur Verfügung standen, ist ein Ausbleiben der Tiere auf der Projektfläche fachlich schlüssig und erwartbar. Zudem wird in dem Bestandsbericht der Einsatz von Knallapparaten zur Verscheuchung von Gänsen in dem Gebiet beschrieben. Das Fehlen der Graugänse ist somit nicht auf eine mangelhafte Erfassungsmethodik zurückzuführen, sondern spiegelt die reale Habitatsituation vor Ort wider. Die Fläche war unter anderem aufgrund der aktiven Vergrämungsmaßnahmen zum maßgeblichen Zeitpunkt als Rast- oder Nahrungshabitat schlichtweg ungeeignet. Die Existenz von Zufallsbeobachtungen an anderen Tagen oder in der weiteren Umgebung (z. B. via *ornitho.de*) unterstreicht lediglich die allgemeine Präsenz der Art in der Region, widerlegt jedoch nicht die standortbezogene Befundlosigkeit zum Zeitpunkt der methodisch korrekten Erfassung. Zumal das o.g. Beispiel des Vorkommens der Graugans vom 02.08.2024 ein komplett anderes Erfassungsjahr darstellt. Diese Daten genügen nicht den Anforderungen an eine Erfassung z. B. nach Methodenstandards von Südbeck et al.. Da die Rohdaten und die Qualifikation der Beobachter im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht unabhängig geprüft werden können, besitzen sie lediglich Hinweischarakter, können jedoch eine fachgutachterliche Kartierung nicht ersetzen oder widerlegen.

Eingabe 11 - NABU	Fledermäuse - Es zeigen sich bei Durchsicht der Unterlagen, dass maßgebliche Standards nicht eingehalten werden. Nach NMUEK Leitfaden Naturschutz und WEA (2016) hat eine Fledermauserfassung drei Bestandteile: 1. mindestens 14 Begehungen zwischen ca. April bis Mitte Oktober, eventuell kann dies in Abstimmung mit der lokalen Behörde auf mindestens 8 Begehungen beschränkt werden, darf aber nicht unterbleiben. 2. An jedem Termin muss an jedem geplanten WEA-Standort eine stationäre Horchkiste eingesetzt werden (=14 Nächte x 8 Standorte erfassen!), Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass nur eine Dauererfassung durchgeführt wurde. Möglicherweise war dies der Idee geschuldet, dass es im Umkreis der Planung keine potenziellen Quartiermöglichkeiten (Gebäude, Bäume) gäbe und Quartiersuche deshalb nicht nötig war. Dies ist rechtlich hochgradig angreifbar, zumal in den Unterlagen selbst widersprüchliche Aussagen hierzu bestehen. So heißt es im letzten Satz, dass sollten Rodungen notwendig sein, die Bäume auf Quartiereignung überprüft werden müssten. Dies allerdings hätte im Vorfeld dieser Erfassung schon gemacht werden sollen. Zusätzlich enthält die Auswertung der Dauererfassungen substanzielle Fehler. Die Dauererfassung wurden mit Batcorders gemacht - die Bewertungsskala von Bach und Bach basiert jedoch auf Begehungen mit Handdetektoren und stationäre Horchkisten, allerdings grundsätzlich anderer Bauart. Aus diesen technischen Gründen weicht die Datenlage und damit die Bewertung gravierend von den Werten o.g. Skala ab. Damit ist die aber die im Gutachten ausgeführte Schlussfolgerung, die Aktivität wäre gering, haltlos. Wir wollen das hier mal beispielhaft vor Augen führen: Die 27 Ruferfassungen pro Schlagopfer Rauhautfledermaus (Bach 2020) zitiert auf Seite 11 gelten für das Avisoft System, nicht Batcorder. Es wurden hier im Landschaftspolder mit dem Batcorder an den drei Standorten 814 - 4293 Rauhautrufe (auf einer Höhe von 2m) erfasst. Batcorder sind weit weniger sensitiv als die Avisoft-Geräte. Um auf die von Bach und Bach zugrundegelegte Avisoft-Empfindlichkeit zu kommen, müssen die Barcorder-Daten mit dem Faktor 5 multipliziert werden. Damit steigt der korrigierte Wert auf ca. 4000 - 20.000 Rauhautrufe auf 2 m Höhe, die dann nochmals um die Höhe korrigiert werden müssten, so dass sich am Ende 400 bis 2000 Rufe im Rotorbereich ergeben. Durch 27 Erfassungen geteilt, wären dann 13 bis 65 Schlagopfer Rauhautfledermäuse pro geplante WEA pro Jahr. Das ist nach unserer Auffassung schon eine sehr hohe Zahl. Dies wird nirgendwo als Konfliktpotential genannt.
Beschlussempfehlung	**Es wurde, mit Zustimmung der UNB, von der Horchboxenkartierung abgesehen**, da eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Fledermausfauna als Jagdrevier aufgrund seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung ausgeschlossen werden konnte. Auch stand der personal- und kostentechnische Aufwand für die Durchführung entsprechender Untersuchungen aufgrund der Weitläufigkeit des Plangebietes und schlechter Zugänglichkeit sowie in Anbetracht ohnehin anzuordnender Abschaltzeiten in keinem Verhältnis zu dem damit erzielbaren Erkenntniszugewinn. Auch eine Quartiersuche war mangels geeigneter Quartierstandorte (Altbaumbestand, bauliche Anlagen) im näheren Umfeld der Anlagenstandorte vorab nicht notwendig/gefordert. Die Bewertung der Fledermausaktivität erfolgte in Anlehnung an das Bewertungsschema nach Bach & Bach (2018). Den ermittelten Fledermauskontakten pro Nacht und Stunde sowie pro Erfassungsgerät bzw. Standort wurden dabei verschiedene Wertstufen zugeordnet, die eine Ableitung der Aktivitätsdichte ermöglichen. Dieses

	wurde angewendet, da es für die Bewertung von erhobenen Daten bei der automatischen Fledermauserfassung noch kein einheitliches Auswertungsverfahren gibt. Die Bewertung nach Bach & Bach (2018) basiert auf stationären Horchbox-Erfassungen mit u.a. Erfassungen mit Anabat Detektoren, die gemäß Literatur (Adams et al., 2012) eine geringere Sensitivität aufweist als Batcorder. Daher ist die Bewertung dieser bodennah stationären Erfassung nicht haltlos. Vielmehr weist der Batcorder hier eine gute Sensitivität gegenüber dem Anabat und anderen Horchkisten älterer Generationen auf. Hinsichtlich der genannten Korrelation zwischen Schlagopferzahlen und Aktivität der Rauhautfledermaus (Bach et al., 2020) ist klarzustellen, dass diese auf Messungen in Gondelhöhe basiert. Die zugrundeliegende Datenbasis (90 WEA-Betriebsjahre) setzt sich zu etwa einem Drittel aus Anabat- und zu zwei Dritteln aus Avisoft-Systemen zusammen (27 WEA-Jahre mit Anabat, 63 WEA-Jahre mit Avisoft). In der Vergleichsstudie von Adams et al. (2012) schnitt das Anabat-System hinsichtlich der Sensitivität am schwächsten ab. Der Batcorder zeigte zwar eine geringere Ruferkennung als das Avisoft-System, jedoch keinesfalls eine „5-fach geringere“. Der Unterschied in der Detektionsleistung ist zudem frequenzabhängig: Bei den niedrigeren Frequenzbereichen um die 25 kHz (*nyctaloide* Arten) ist der Unterschied größer als in den höheren Frequenzbereichen. Es ist zudem nicht nachzuvollziehen woher der genannte „Faktor 5“ zur Differenzierung der Systeme abgeleitet wurde. In Bodennähe (hier: Erfassungshöhe 2 m) nutzen Rauhautfledermäuse Habitate primär strukturgebunden, etwa entlang von Gewässerufern, Waldrändern, Schilfflächen und Feuchtwiesen. Diese Aktivität lässt keine direkten Rückschlüsse auf das Flugaufkommen im freien Luftraum der Rotorzone zu. Es werden auch Flughöhen von > 40-50 m bei Direkt- bzw. Transferflügen beschrieben (Rodrigues et al., 2016), entscheidend ist hier jedoch die geplante Konfiguration der Windenergieanlagen (WEA) mit einer ausreichend hohen Rotorunterkante (i. d. R. > 50 m), um den Konfliktbereich zu minimieren. Als Fernstreckenwanderer wechselt die Rauhautfledermaus saisonal zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten. Insbesondere zu den Zugzeiten von August bis Anfang Oktober kommt es zu den meisten Schlagopfern dieser Art. Auch die zitierte Studie von Bach et al. (2020) belegt, dass die überwiegende Anzahl der Schlagopfer in diesen Zeitraum fällt; außerhalb der Zugzeiten wurden lediglich Einzelfälle (sieben Tiere) dokumentiert. Aus diesem Grund werden ab Inbetriebnahme für die WEA pauschale Abschaltzeiten während der kritischen Aktivitätszeiträume festgelegt. Diese Zeiten werden im Rahmen eines zweijährigen Gondelmonitorings (inkl. Turmerfassung bei großen Rotordurchmessern) überprüft und standortspezifisch angepasst. Durch dieses Vorgehen wird sichergestellt, dass das reale Kollisionsrisiko auf ein nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zulässiges Maß reduziert wird.

Eingabe 12 - NABU	Die Ersatzmaßnahmen sind unzureichend - Sollte die Gemeinde diese Planungen weiterhin verfolgen wollen, halten wir rigide Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen, während der täglichen Nahrungsflüge von Gänsen, Enten, Limikolen, Möwen usw. sowie während der Hauptzugzeiten für unumgänglich. Ebenso sind Abschaltungen zum Schutz der brütenden Weihen und ihrer Jungvögel zwingend. Aber selbst vor diesem Hintergrund halten wir den Standort für nicht genehmigungsfähig.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 13 - NABU	Fazit: In einem insbesondere durch die Rahmensetzungen der EU-Vogelschutzrichtlinie geprägten Raum, weisen die vorgelegten Unterlagen dramatische Mängel im avifaunistischen Bereich auf. Die durchgeführten Untersuchungen sind in weiten Teilen nicht ausreichend, um die ökologischen Beziehungen und Funktionen am Standort auch nur grob zu umreißen. Verfügbare Daten, die diesem Missstand partiell aufgeholfen hätten, wurden offenbar nicht einbezogen. Es fehlt in den Planungen maßgeblich an validen Grundlagenerfassungen, denn sowohl die Brut-, Gastvogel- und Fledermauserfassung sind methodisch fehlerbehaftet. Eine rechtssichere Abwägung ist kaum möglich. Für die Bewertung der avifaunistischen Wertigkeiten wurden relevante, verfügbare Daten (Gastvogelerfassungen, Senderdaten usw.) nicht in die Planungen einbezogen, obwohl diese für eine erhebliche Aufwertung der Bewertungsgrundlage hätte führen können. Die Fledermauserfassung ist unvollständig und fehlerhaft. Wir sehen zudem unsere Einwände aus 2025 nicht abgearbeitet und schließen uns ausdrücklich den naturschutzfachlichen Punkten und Einwänden des Landkreis Leer an und kritisieren diese ebenfalls. Aus Sicht des NABU Ostfriesland besteht für ein gerichtsfestes Genehmigungsverfahren ein erheblicher Nacharbeitungsbedarf der Antragsunterlagen. Der NABU behält sich aus o.g. inhaltlichen und rechtlichen Gründen eine gerichtliche Überprüfung vor.
Beschlussempfehlung	**Siehe hierzu die sachlichen Abwägungen in den vorangegangenen Punkten.**

18 Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 06.03.2026

Eingabe 1 - NLWKN	Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 20.12.2023, Nds. MBl. Nr. 48/2023): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: • In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berück-sichtigen. • In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen.

	• Im Plangebiet ist mit sulfatsauren Böden zu rechnen (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?per-malink=TU5DRYl). Bei Eingriffen in sulfatsaure Böden sind entsprechende Maßnahmen vor-zusehen (siehe Geofakten 24 und 25 des LBEG).
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die vorbereitende Bauleitplanung ergibt sich kein Regelungserfordernis.** In nachfolgenden Planungen ergehen die erforderlichen Aussagen zur Oberflächenentwässerung von Anlagenstandorten, Zuwegungen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Belangen. Die Löschwasserversorgung bzw. der Brandschutz von Windenergieanlagen wird im Rahmen eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis der genauen Zahl und Standorte von WEA beachtlich. Im Umweltbericht ist bereits auf das potenzielle Vorkommen von sulfatsauren Böden hingewiesen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei tatsächlichem Vorkommen von sulfatsauren Böden an den abschließend gewählten Standorten entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden können.

Eingabe 2 - NLWKN	Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

19 Nds. Landesamt für Denkmalpflege, 25.02.2026

Eingabe - NLD	Die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange. Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer vertreten. Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständiger TöB beteiligt wird. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege kann Ihnen zu besseren Verortung der Denkmale diese als Shape-Dateien zur Verfügung stellen. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an meine Kollegin Frau Teufer-Hansen: Christina.Teufer@NLD.Niedersachsen.de. Die Abteilung Archäologie wird gesondert eine Stellungnahme abgeben.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme vom 17.12.2025. Es kann bei der bislang getroffenen Abwägung bleiben.** Die Abwägung zum Schreiben vom 17.12.2025 lautete: Der Landkreis als untere Denkmalschutzbehörde wurde zur Stellungnahme aufgefordert. Siehe hierzu die Eingabe des Landkreises. Es wurden keine Bedenken vorgetragen.

20 Nobian, 20.03.2026

Eingabe 1 - Nobian	Mit diesem Schreiben möchten wir gerne von der Möglichkeit Gebrauch machen, im Rahmen der angekündigten Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten der Windenergienutzung Stellung zu nehmen. Die Nobian Salz GmbH möchte zudem zum Ausdruck bringen, dass sie es sehr schätzt, dass Ihre Gemeinde uns als Betroffenen anerkannt hat und uns erneut die Möglichkeit gibt, eine Stellungnahme abzugeben. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir gerne auf unsere erste

Stellungnahme (*NU24012025 – Nobian Salz GmbH – Stellungnahme im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung (Windenergienutzung).pdf*) die Sie (über planung@gemeinde-bunde) am 24. Januar 2025 erhalten haben.

Schreiben vom 24.01.2025

Nobian ist ein führendes Unternehmen in Deutschland und Europa für Salz und essenzielle Chemikalien. Wir nutzen unsere Kernkompetenzen in der Salzproduktion und Elektrochemie, um hochreines Salz in lebensnotwendige Chemikalien umzuwandeln, die einen Beitrag zur Gesellschaft und zu einem nachhaltigen Lebensumfeld leisten. Wir optimieren die Nutzung und Erzeugung von Energie durch flexible und sichere Produktionsprozesse und Lieferketten. Von unseren rund 1600 Mitarbeitern arbeiten über 500 in Deutschland.

Nobian beabsichtigt, über die Nobian Salz GmbH ein deutsches Salzgeschäft aufzubauen. Hierzu möchten wir auf der weiter unten bezeichneten Fläche in der Gemeinde Bunde Salz fördern. Wir haben zu diesem Zweck bereits erhebliche Mittel in Planung und Umsetzung eines hierauf gerichteten Projektes investiert. Vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wurde uns hierzu bereits die bis zum 31.12.2029 befristete Erlaubnis erteilt, Salz aufzusuchen (siehe Anschreiben des LBEG anbei) – die vollständige Genehmigung für eine Probebohrung läuft noch. Mit zahlreichen Eigentümern betroffener Flächen wie verschiedenen Unternehmen wurden zur Umsetzung des Projektes bereits entsprechende Abreden verhandelt und getroffen.

Unser Projekt dient der Sicherung der Förderung von Salz als Rohstoffvorkommen, der Sicherstellung der Versorgung der Chemieindustrie mit essentiellen Chemikalien und letztlich auch der Sicherung von Arbeitsplätzen den deutschen Standorten. Ergänzend sei erwähnt, dass das Projekt natürlich auch der Wahrung wirtschaftlicher Interessen der Eigentümer der Grundstücke bzw. der Salzrechte dient, welche vom Salzabbau finanziell profitieren würden.

Das Salzvorkommen beginnt ab einer Tiefe von ca. 500 m und liegt unter einer festen Gesteinsdecke. Die eigentliche Aussolung beginnt aber erst in 1300-1400 m Tiefe, wobei darauf geachtet wird, dass oberhalb der Kaverne ein stabiles Salzdach bestehen bleibt. Negative Auswirkungen der von uns geplanten Salzförderung auf den Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen sind daher nicht zu erwarten. Wir stützen uns bei dieser Bewertung auf unsere jahrzehntelange Erfahrung. Wir sind daher überzeugt, dass sich geplante Windenergievorhaben und Salzförderung ohne Probleme gemeinsam realisieren lassen werden. Dieser Umstand wäre in zukünftigen Genehmigungsverfahren für Windfarmen entsprechend zu berücksichtigen. Gerne können wir zu diesem Punkt noch weitere Informationen zukommen lassen. Lassen Sie uns gerne wissen, wenn Sie dies wünschen.

Bereits getroffene Abwägung:

Die Ausführungen der NOBIAN Salz GmbH werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird nachfolgender Passus zur Information neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 24.01.2025 teilt die NOBIAN Salz GmbH mit, dass das erwartete Salzvorkommen ab einer Tiefe von ca. 500 m beginnt und unter einer festen Gesteinsdecke liegt. Die eigentliche Aussolung würde erst in 1300-1400 m Tiefe beginnen, wobei darauf geachtet würde, dass oberhalb der Ka-*

	verne ein stabiles Salzdach bestehen bliebe. Negative Auswirkungen der von uns geplanten Salzförderung auf den Betrieb von Windenergieanlagen auf den im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen seien daher nicht zu erwarten. Die NOBIAN stütze sich bei dieser Bewertung auf ihre Erfahrung und sei überzeugt, dass sich geplante Windenergievorhaben und Salzförderung ohne Probleme gemeinsam realisieren lassen werden.“
Beschlussempfehlung	**Es kann bei der bereits getroffenen Abwägung bleiben. Der Passus ist bereits in der Begrünung zur Planung enthalten.**

Eingabe 2 - Nobian	Wie bereits in früheren Phasen sowohl Ihnen, den Anwohnenden, als auch direkt den Verantwortlichen der ENOVA Power GmbH mitgeteilt wurde, sind sowohl das Projekt von Nobian als auch das Windparkprojekt in demselben geografischen Gebiet durchaus realisierbar. Solange alle Parteien weiterhin einvernehmlich zusammenarbeiten, schließen sich die geplanten Windkraftanlagen im „*Teilgeltungsbereich A*“ und mögliche Salzgewinnungskavernen innerhalb des Erlaubnisfeldes ,,Bunde“ (Link: Nobian Salz GmbH bekommt Erlaubnisfeld „Bunde“ zugeteilt: LBEG genehmigt Aufsuchung von Salzen | Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) in keiner Weise gegenseitig aus. Die Nobian Salz GmbH verfügt über mehr als 100 Jahre Erfahrung im untertägigen Salzabbau und wird die betroffenen Parteien auf Wunsch während des gesamten Prozesses detailliert einbeziehen und informieren. Die Nobian Salz GmbH sieht den entstandenen Zusammenhalt zwischen allen betroffenen Parteien als eine einzigartige Möglichkeit, in vielen verschiedenen Bereichen und gemeinsam mit unterschiedlichen Parteien, von einzelnen Bürgern über Behörden bis hin zu privaten Unternehmen, einen positiven Beitrag sowohl zur nordwesteuropäischen Gesellschaft als auch insbesondere zur Zukunft der Gemeinde Bunde zu leisten.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 3 - Nobian	Die Nobian Salz GmbH legt jedoch Wert auf eine korrekte Darstellung der tatsächlichen Situation in Bezug auf ihr Projekt und hat daher, auch um die Rahmenbedingungen der vorgeschlagenen Flächennutzungsplanänderung faktisch klarzustellen und die Gemeinde Bunde darauf hinzuweisen, dass Nobian bei Fragen und/oder Unklarheiten jederzeit zur Verfügung steht, einige Anmerkungen zu zwei Dokumenten gemacht, die in der Auslegung (zu finden unter diesem Link: Auslegung // Gemeinde Bunde) der Gemeinde Bunde zu finden sind. Diese beiden Dokumente (Entwurfsfassung) sind: Teil 4 (Entwurf der Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans) / Teil 5 (Entwurf des Umweltberichtes zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans).

Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 4 - Nobian	Teil 4 (Entwurf der Begründung zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans) - Auf Seite 14/67 steht folgendes: „Der Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder ist maßgeblich durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen) geprägt. Westlich schließt der seit langem bestehende Windpark entlang dem Heerenweg an, der 6 Windenergieanlagen umfasst. Nördlich zwischen Teilgeltungsbereich A und B2 verläuft mit dem Ditzum-Bunder Sieltief ein Gewässerzug mit parallel verlaufender ehemaliger Deichstruktur. Nordöstlich wird der Bereich durch eine Richtfunktrasse gequert. Südöstlich in der Nähe findet sich das unlängst genehmigte Bohrgelände für eine Erkundungsbohrung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Salzstock).“ Nobian möchte darauf hinweisen, dass Nobian bislang noch nicht für die Errichtung eines Bohrgeländes noch für die Durchführung einer Probebohrung eine Genehmigung erteilt wurde. Dieser Antrag liegt derzeit noch bei der Genehmigungsbehörde, nämlich dem LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie).
Beschlussempfehlung	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Begründung wird angepasst. Der Absatz lautet nun: *„Südöstlich in der Nähe findet sich <u>das im Genehmigungsverfahren befindliche</u> ~~unlängst genehmigte~~ Bohrgelände für eine Erkundungsbohrung zur Gewinnung von Bodenschätzen (Salzstock).“*

Eingabe 5 - Nobian	Außerdem wird auf derselben Seite eine Abbildung gezeigt (sehe unten), in der das zukünftige mögliche Bohrgelände von Nobian eingezeichnet ist. Das dargestellte Bohrgelände ist jedoch in seiner Größe stark überschätzt und erweckt den Eindruck eines großflächigen Industriegeländes, obwohl es in Wirklichkeit, einschließlich der temporären Einrichtungen, nicht größer als 2 Hektar ist. Auf Anfrage kann Nobian selbstverständlich eine Abbildung mit genaueren Maßstäben zur Verfügung stellen.
Beschlussempfehlung	**Die Übersicht muss nicht geändert werden.** Das Areal des Bohrgeländes ist schematisch als Quadrat vorgenommen worden und hat in der obigen Abbildung insgesamt maximal 2,5 ha Fläche. Der Unterschied zu den von Nobian vorgetragenen CA: 2 ha ist in diesem Maßstab und als Übersicht nicht entscheidend und verzerrt nicht die Darlegungen.

Eingabe 6 - Nobian	,,Es ist auch darauf hinzuweisen, dass im gesamten Polderraum bei der Genehmigung zahlreicher unterirdischer Leitungen mit Rammen und großen Bodenbewegungen sowie zahlreichen Grabenquerungen durch den Betrieb von Hochdruckleitungen (Elektrizität, Gas, Wasserstoff), den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, den großen Gasverdichterstationen, sowie infolge einer genehmigten Probebohrung für die Salzentnahme keinerlei Auswirkungen auf die Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben offenkundig geworden sind. Für den Betrieb von Windenergieanlagen auf festem Untergrund und in einem allein aus wasserwirtschaftlichen Erfordernissen notwendigen Abstand ist insoweit von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischwelt auszugehen.‘‘ Auch hier möchte Nobian darauf hinweisen, dass eine Probebohrung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genehmigt wurde. Auf Seite 58/67 steht folgendes: ,,Südöstlich des Teilgeltungsbereichs A – Interessentenpolder ist eine Erkundungsbohrung für einen Salzstock genehmigt worden (siehe auch Abb. 8) Der dafür erforderliche Bohrplatz hat rd. 7.000 m² Größe, insgesamt werden nach Angabe des Landesbergamtes 15.000 m² Fläche benötigt. Der erforderliche Bohrturm erreicht eine Höhe von ca. 40 m, die Bohrtiefe wird mit 1.350 m angegeben.‘‘ Auch hier möchte Nobian darauf hinweisen, dass eine Probebohrung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genehmigt wurde. Um Ihnen genauere Informationen zu geben: Der Bohrplatz wird eine Größe von ca. 9.000 m² haben. Darin enthalten sind auch temporäre Einrichtungen wie ein Parkplatz und Container mit einer Fläche von ca. 4.000 m². Außerdem wird ein temporärer Standort für die Lagerung von Bodenmaterial mit einer Größe von ca. 3.600 m² eingerichtet. Auf Seite 36/59 steht folgendes: - ,,Es bleibt zudem anzumerken, dass im gesamten Polderraum bei der Genehmigung sehr zahlreicher unterirdischer Leitungen mit Rammen und großen Bodenbewegungen sowie zahlreichen Grabenquerungen, durch den Betrieb von Hochdruckleitungen (Gas, Wasserstoff), den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, der großen Stationsgruppe mit Gasverdichterstationen, sowie infolge einer genehmigten Probebohrung für die Salzentnahme auch derartige Auswirkungen auf eine Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben nicht offenkundig geworden sind. Für den Betrieb von Windenergieanlagen auf festem Untergrund und in einem entsprechend den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen notwendigen Abstand, ist von einer Vereinbarkeit mit den Belangen der Fischwelt auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ableitbar.‘‘ Nobian verfügt derzeit nicht über eine Genehmigung für eine Probebohrung.
Beschlussempfehlung	**Es erfolgt eine Korrektur und eine Ergänzung.** Der Passus in der Begründung lautet nun: *„…den großen Gasverdichterstationen, sowie infolge einer <u>in der Genehmigung befindlichen</u> ~~genehmigten~~ Probebohrung für die Salzentnahme keinerlei Auswirkungen auf die Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben offenkundig geworden sind..“* *„…..Südöstlich des Teilgeltungsbereichs A – Interessentenpolder ist eine Erkundungsbohrung für einen Salzstock <u>im Genehmigungsverfahren</u> ~~genehmigt worden~~ (siehe auch Abb. 8) Der dafür erforderliche Bohrplatz hat rd. 7.000 m² Größe, insgesamt werden nach Angabe des Landesbergamtes 15.000 m² Fläche benötigt.“*

	„…den 6 Anlagen des bestehenden Windparks Heerenweg, der großen Stationsgruppe mit Gasverdichterstationen, sowie infolge einer im Genehmigungsverfahren befindlichen ~~genehmigten~~ Probebohrung für die Salzentnahme auch derartige Auswirkungen auf eine Fischwelt in den kleinen Entwässerungsgräben ….“ In die Begründung wird folgender Passus neu eingefügt: *„Mit Schreiben vom 20.03.2026 teilt die Nobian mit, dass der Bohrplatz eine Größe von ca. 9.000 m² haben wird. Darin enthalten seien auch temporäre Einrichtungen wie ein Parkplatz und Container mit einer Fläche von ca. 4.000 m². Außerdem würde ein temporärer Standort für die Lagerung von Bodenmaterial mit einer Größe von ca. 3.600 m² eingerichtet.“*

Eingabe 7 - Nobian	Auf Seite 44/59 steht folgendes: „Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich für das Schutzgut Wasser in Nähe des Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder durch die geplanten flächigen Salzstockbohrungen wesentliche Änderungen ergeben (Grundwasser).“ Die Nobian Salz GmbH kann nicht nachvollziehen, woher diese Informationen stammen. Im Rahmen der Vorbereitungen für das Probebohrprojekt wurde nachgewiesen, dass die Probebohrung und alle damit verbundenen Aktivitäten gerade nicht zu irgendwelchen Veränderungen des geschützten Gutes Wasser führen. Nobian kann nicht erkennen, auf welchen faktischen Informationen diese Aussage beruht und hofft daher, dass die Gemeinde Bunde diesbezüglich mit uns in einen Dialog treten wird. Bei allen von Nobian durchgeführten oder geplanten Bergbauprojekten zur Salzgewinnung werden eingehende Untersuchungen zu möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser, den Grundwasserspiegel sowie auf Trinkwasser und Abwasser-/Entwässerungssysteme durchgeführt. Gerade weil die Salzgewinnung in großer Tiefe stattfindet, werden Änderungen an den Wassersystemen minimiert oder treten gar nicht erst auf. Die Nobian Salz GmbH steht der Gemeinde Bunde jederzeit gerne zur Verfügung, um zusätzliche Informationen zu liefern.
Beschlussempfehlung	**Die Aussage ist auf Basis des UVP Vorprüfungsbescheides des LBEG zur Erkundigungsbohrung erfolgt.** Im Vorprüfungsbescheid heißt es: Wasser: Der Grundwasserspiegel liegt zwischen 0,3 und 0,9 m. Während der Errichtung des Bohrplatzes ist über wenige Wochen eine Grundwasserabsenkung erforderlich. Es wird von einer maximalen Fördermenge von unterhalb 100.000 m³ ausgegangen. Das geförderte Wasser wird mittels Lanzen im Grundwasserabstrom wieder injiziert. Der vorhandene Passus in der Begründung wird geändert: *„Bei Nichtdurchführung der Planung werden sich für das Schutzgut Wasser in Nähe des Teilgeltungsbereich A – Interessentenpolder durch die geplanten flächigen Salzstockbohrungen zumindest temporär ~~wesentliche~~ Änderungen ergeben (Grundwasser).“*

Eingabe 8 - Nobian	Auf Seite 46/59 steht folgendes: „Auch ohne die vorliegende Planung sind Änderungen des Schutzgutes Landschaftsbild möglich und auch wahrscheinlich. Zum einen sind die vorhandenen sechs WEA entlang dem Heerenweg baurechtlich gesichert sind und entsprechend der Gesetzeslage besteht ein hohes Recht bezogen auf ein Repower. In der Regel ist mit dem Repowering die Errichtung höherer Anlagen mit größerem Rotordurchmesser verbunden. Auch durch die zahlreichen unterirdisch verlaufenden Leitungstrassen, die zumindest umfängliche oberflächige Baumaßnahmen erfordern, ergeben sich Einwirkungen auf das Landschaftsbild. Und schließlich

	wird auch die Umsetzung der genehmigten Bohranlage mit ca. 6.000 m² Fläche in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (Erkundung des Salzstockes) Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.“ Die Nobian Salz GmbH möchte darauf hinweisen, dass auf der Grundlage unabhängiger Untersuchungen Veränderungen des Landschaftsbildes infolge der Probebohrung als unerheblich angesehen werden. Lediglich während der eigentlichen Bohrphase des Probebohrprojekts (ca. 4 Monate) ist mit einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu rechnen. Auch diese vorübergehende Beeinträchtigung wird als unerheblich angesehen, da die nächste Wohnbebauung (vom Bohrgelände gesehen) etwa ein Kilometer entfernt liegt. Nobian hofft, dass die Gemeinde Bunde diesen Passus anpasst und, falls erforderlich, mit Nobian in Kontakt tritt, um zusätzliche Informationen zu erhalten.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde erkennt keinen Veränderungsbedarf für ihre Aussage in der Begründung zur Planung.** Es bleibt bei der bisherigen Einschätzung: „…*Auch die Umsetzung der zudem beantragten Bohranlage mit ca. 6.000 m² Fläche in unmittelbarer Nähe des Plangebietes (Erkundung des Salzstockes) wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.“*

Eingabe 9 - Nobian	Auf Seite 47/59 steht folgendes: „Auch eine geplante Salzstock-Erkundungsbohrung (ca. auf 6.000 m² Fläche) wird das unmittelbare Umfeld beeinflussen.“ Die Nobian Salz GmbH möchte darauf hinweisen, dass die geplante, aber noch nicht genehmigte Probebohrung kaum bis keine Auswirkungen auf das direkte Umfeld haben wird. Das Projekt von Nobian findet ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen statt, auf denen sich in der unmittelbaren Umgebung (ca. 1 km) keine Infrastruktur oder andere Bebauung befindet. Es werden auch keine weiteren Auswirkungen, beispielsweise in Form von Lärm- oder Lichtbelästigung, erwartet. Nobian würde daher gerne erfahren, welche Auswirkungen das Probebohrprojekt nach Ansicht der Gemeinde Bunde haben wird, und ist gern bereit, diesbezüglich in einen Austausch zu treten.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde erkennt keinen Veränderungsbedarf für ihre Aussage in der Begründung zur Planung.** Es bleibt bei der bisherigen Einschätzung: *„Auch eine geplante Salzstock-Erkundungsbohrung (ca. auf 6.000 m² Fläche) wird das unmittelbare Umfeld beeinflussen.“*

Eingabe 10 - Nobian	Auf Seite 50/59 (1) steht folgendes: „Ohne die vorliegende Planung bestehen weiterhin die Lärmvorbelastungen durch den bestehenden Windpark und die Gasverdichterstation. Ggf. sind auch Immissionen (Lärm, Bewegung) durch Bohreinrichtungen (genehmigte Erkundungsbohrungen für einen unter der Gemeinde Bunde liegenden Salzstock) nicht auszuschließen. Auch eine Weiterentwicklung des großen südlich liegenden Gewerbegebietes Bunde-West ist vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Notwendigkeiten und Ziele möglich.“ Nobian möchte darauf hinweisen, dass ihr Probebohrprojekt keine Lärm- oder Lichtbelästigung verursachen wird, und hofft, dass die Gemeinde Bunde diesen Passus daher entsprechend anpassen wird. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, diesbezüglich mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde erkennt keinen Veränderungsbedarf für ihre Aussage in der Begründung zur Planung.**

	Es bleibt bei der bisherigen Einschätzung: *„Ohne die vorliegende Planung bestehen weiterhin die Lärmvorbelastungen durch den bestehenden Windpark und die Gasverdichterstation. Ggf. sind auch Immissionen (Lärm, Bewegung) durch Bohreinrichtungen (im Genehmigungsverfahren befindliche ~~genehmigte~~ Erkundungsbohrungen für einen unter der Gemeinde Bunde liegenden Salzstock) nicht auszuschließen. Auch eine Weiterentwicklung des großen südlich liegenden Gewerbegebietes Bunde-West ist vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Notwendigkeiten und Ziele möglich.“*

Eingabe 11 - Nobian	Auf Seite 50/59 (2) steht folgendes: „Allgemeine Vorbelastungen bestehen aufgrund der vorhandenen industriellen Anlagen (Windpark, Gasverdichterstation) im Umfeld. Genehmigt ist auch eine Salzstockbohrung im Bereich Interessentenpolder, die auf insgesamt bis zu rd. 1 ha Fläche (inclusive Baustelleneinrichtung, Lagerfläche, Zuwegung) eine industrielle Einrichtung erwarten lässt. Diese Fläche liegt bedeutend näher zu den denkmalrechtlich geschützten Gulfhäusern und zum Steinhaus, als die geplante Fläche für Windenergieanlagen. Seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurde dem Salzbohrungsvorhaben bereits bescheinigt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“ Nobian möchte noch einmal betonen, dass es zurzeit keinerlei Genehmigung für eine Salzbohrung besitzt. Die Nobian Salz GmbH ist derzeit damit beschäftigt, die erforderlichen Genehmigungen für die Durchführung einer einzigen Probebohrung in Bunderhee einzuholen. Es ist richtig, dass das geplante Probebohrprojekt von Nobian geografisch näher an denkmalgeschützten Gulfhäusern und dem Steinhaus liegt. Nobian weist darauf hin, dass sich die für eine Probebohrung zu errichtende Infrastruktur wesentlich von neu zu errichtenden Windkraftanlagen unterscheidet. Die Infrastruktur, die von Nobian für die Probebohrung errichtet werden muss, ist – anders als die vorgeschlagenen Windkraftanlagen - von öffentlich zugänglichen Straßen aus nicht oder kaum zu erkennen. Nobian hält den Vergleich daher für unzutreffend und hofft, dass die Gemeinde Bunde diesen Passus entsprechend anpassen wird. Selbstverständlich sind wir gerne bereit, diesbezüglich mit der Gemeinde Bunde ins Gespräch zu treten.
Beschlussempfehlung	**Die Gemeinde erkennt keinen Veränderungsbedarf für ihre Aussage in der Begründung zur Planung.** Es bleibt bei der bisherigen Einschätzung: *„Allgemeine Vorbelastungen bestehen aufgrund der vorhandenen industriellen Anlagen (Windpark, Gasverdichterstation) im Umfeld. Im Genehmigungsverfahren ~~Genehmigt~~ ist auch eine Salzstockbohrung im Bereich Interessentenpolder, die auf insgesamt bis zu rd. 2 ha Fläche (inclusive Baustelleneinrichtung, Lagerfläche, Zuwegung) eine industrielle Einrichtung erwarten lässt. Diese Fläche liegt bedeutend näher zu den denkmalrechtlich geschützten Gulfhäusern und zum Steinhaus, als die geplante Fläche für Windenergieanlagen. Seitens des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wurde dem Salzbohrungsvorhaben bereits bescheinigt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“*

Eingabe 12 - Nobian	Fazit - Die Nobian Salz GmbH betrachtet die Anpassung einiger Passagen in den Entwürfen zur Begründung und des Umweltberichts zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bunde als wichtige Voraussetzung für die Herstellung korrekter Rahmenbedingungen, um diesen Prozess in einem nächsten Schritt voranzutreiben, und hofft, dass die Gemeinde Bunde diesbezüglich mit Nobian ins Gespräch tritt.

	Abschließend möchte Nobian der Gemeinde Bunde noch einmal dafür danken, dass sie uns die Möglichkeit gegeben hat, eine Stellungnahme abzugeben. Wir wissen dies sehr zu schätzen und sind überzeugt, dass ein solcher Beteiligungsprozess allen Beteiligten und Projekten zugutekommt. Darüber hinaus möchte die Nobian Salz GmbH erneut betonen, dass sie keine inhaltlichen Einwände gegen die Errichtung neuer Windkraftanlagen in den dafür ausgewiesenen Gebieten hat, solange zwischen allen Parteien eine sachorientierte und beständige Zusammenarbeit zum Wohle aller geplanten Projekte und der bestehenden Interessen in der Region fortbesteht. Wir wissen es zu schätzen, dass Sie unsere Interessen berücksichtigen, und sind selbstverständlich jederzeit bereit, wieder mit Ihnen ins Gespräch zu treten und/oder Ihnen weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.
Beschlussempfehlung	**Die frühzeitige Unterrichtung der Gemeinde durch Nobian bezüglich aller geplanten und ggf. dann genehmigten Vorhaben ist unabdingbar.**

21 OGE - PLE Doc, 20.03.2026

Eingabe 1 Oge

Tabelle der betroffenen Anlagen:

lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitung Nr.	DN	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner
1	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG063000000	1000 1100	122 - 124 132 - 136	15 m (asymmetrisch)	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
2	GasLINE	KSR-Anlage mit LWL-Kabel	in Betrieb	zu FG 63		132 - 136 der LNr. 63	im Schutzstreifen der LNr. 63	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
3	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Betrieb	RG063005000	600	2 - 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
4	Open Grid Europe, Gasunie	Ferngasleitung mit Betriebskabel	in Betrieb	RG063405000	900	1 - 3	10 m	Udo Haßler 04953/915-00 Bunde
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung	in Planung	RG503000000 (PFV)	1200	derzeit keine Pläne	10 m	Michael Stroetmann 0201/3642-18512 Essen (BA)

Bezug: a) unser Schreiben 20250102460 an Sie vom 10.02.2025
b) unser Schreiben 20251105021 an Sie vom 08.12.2025

Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig davon, ob es sich bei den eingangs aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Korrosionsschutzanlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlage. Die Trassenführungen der Versorgungsanlage sind aus den beiliegenden Planunterlagen zu entnehmen. Berücksichtigen Sie bitte das Merkblatt zur Dokumentation.

Beschlussempfehlung	**Die wesentlichen Trassenführungen sind bereits als nachrichtliche Übernahmen in den Unterlagen incl. Beschreibung enthalten.**

Eingabe 2 - OGE	Wie unter dem Punkt 3.9 in der Begründung ausgeführt, wurden von den interessierten Vorhabenträgern Vorprüfungen bei einem anerkannten Fachgutachter beauftragt, die sowohl die Schutzbestimmungen des oberirdischen Verdichterareals als auch die der zahlreichen unterirdisch verlaufenden Leitungen berücksichtigen. Es

	wird ebenfalls vorgebracht, dass die Detailregelungen über Abstände oder / und ggf. erforderliche Sicherungsmaßnahmen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben und dann in genauer Kenntnis des Anlagentyps, der Anlagenhöhe und des genauen Standortes getroffen und vom Landkreis beauflagt werden. Hiermit erklären wir uns einverstanden. An dieser Stelle weisen wir jedoch noch einmal explizit darauf hin, dass die in den Gutachten aufgeführten Sicherungsmaßnahmen, die Schlussfolgerung einer standort- und anlagenbezogenen Bewertung sind, anhand derer keine pauschalen Aussagen über weitere Anlagenstandorte getroffen werden können. Sollten die Standorte oder Anlagentypen in der weiteren Planung abweichen oder hinzukommen, halten wir weitere Einzelfallgutachten zur Bewertung der Anlagenstandorte für zwingend erforderlich. Des Weiteren bitten wir zu beachten, dass die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Gashochdruckleitungen sowie Armaturenstationen durch das technische Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW), das regelmäßig aktualisiert wird, reguliert sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die uns angezeigte Planung mit den Abstandsanforderungen für die Gasversorgungsanlagen vereinbar, muss jedoch bei Vorliegen der konkreten Daten in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut geprüft werden. Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte erheben wir gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Gemeinde Bunde keine grundsätzlichen Einwände. Wir halten es für erforderlich, dass bei den nachgelagerten Planverfahren zur Errichtung des Windparks alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der von uns verwalteten Anlagen haben, mit der OGE abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Windkraftanlagen und Umspannstationen aber auch für z. B. Herstellung von Baustraßen mit Montage- und Kranstellflächen, Ausbau von dauerhaften Zuwegungen, Neubau von kreuzenden oder parallel verlaufenden Ver- oder Entsorgungsleitungen. Auch durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen ist eine Betroffenheit weiterer von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 3 - OGE	Weitere Anregungen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem ebenfalls beiliegenden Merkblatt der OGE "Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen". Zur Wahrung der Interessen der OGE bitten wir um Beteiligung an diesem sowie weiteren Verfahren hinsichtlich der Errichtung des Windparks in der Gemeinde Bunde.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

22 Ortsvorsteher Bunderhee, 16.03.2026

Eingabe 1 – OV Bunderhee	Es bestehen keine Bedenken. Es wird um Prüfung gebeten, ob der geplante Satzabbau bezüglich der Standfestigkeiten und Sicherheiten der Windenergieanlagen Probleme macht.
Beschlussempfehlung	**Bislang liegen nur die Einschätzungen von Nobian und die Darlegungen des Landesbergamtes vor (Vorprüfung zur UVP).** Nobian hat zum einen darauf hingewiesen, dass die Probebohrung bislang noch nicht genehmigt ist. Nach den bisherigen Unterlagen des LBEG geht man nicht von Sicherheitsrisiken bei der Erkundungsbohrung aus. Über die Risiken bei einem nachfolgenden Salzabbau können noch keine Aussagen getroffen werden.

23 Ostfriesische Landschaft, 06.03.2026

Eingabe 1 – Ostfries. Landschaft	Gegen das o.g. Vorhaben Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

Eingabe 2- Ostfries. Landschaft	Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.
Beschlussempfehlung	**Auf dem Plan ist bereits ein Hinweis enthalten.** Der bestehende Passus lautet: „Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig (§ 14 Abs. 1 NDSchG) und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Leer oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft, Georgswall 1 – 5 , 26603 Aurich, Tel.: 04941-179932 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG) bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

24 Sielacht Rheiderland, 19.02.2026

Eingabe - Sielacht	Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens der Sielacht Rheiderland keine grundsätzlichen Bedenken. Im Teilgeltungsbereich A Interessenpolder und Teilgeltungsbereich B1 Charlottenpolder verlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung, hier ist bei der Planung der einzelnen Standorte der Windenergieanlagen und der Zuwegungen die Sielacht Rheiderland frühzeitig zu beteiligen.
Beschlussempfehlung	**Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme vom 17.12.2025. Es kann bei der bislang getroffenen Abwägung bleiben.** Die Abwägung zum Schreiben vom 17.12.2025 lautete: Der Hinweis wird den Flächeneigentümern / Vorhabenträgern zur Beachtung zur Kenntnis gegeben. Die Sielacht wird bei den konkreten Standortplanungen im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erneut beteiligt.

25 SEFE Storage GmbH, 25.02.2026

Eingabe 1 - SEFE	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Dieses Schreiben gilt ausschließlich zur Planungsauskunft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.01.2025 und den dort getätigten Anmerkungen und die bereitgestellten Bestandsplanunterlagen. Schreiben vom 23.01.2025 **Eingabe 1 – SEFE / 23.01.2025:** Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der SEFE Storage GmbH betroffen: Gastransportleitung/Speicherleitung DN 900 Oude Statenzijl – Jemgum Den groben Verlauf für den betroffenen Bereich können Sie im folgenden Quickplot entnehmen. Die genaue Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Bestandsplanunterlagen entnommen werden. Quickplot: 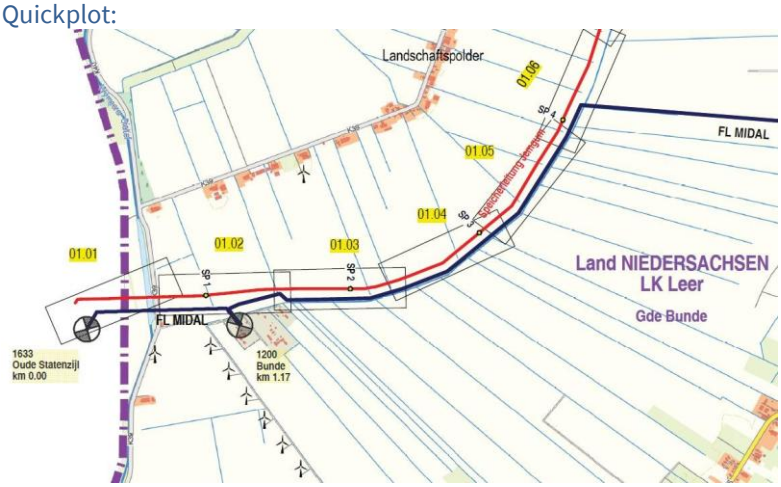 **Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 1:** Die Leitungen sind in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen bereits berücksichtigt. **Eingabe 2 – SEFE /23.01.2025:** Als Betreiber der Gastransportleitung, die unter bergrechtlichen Regelungen des LBEG geführt wird und teilweise innerhalb sowie an der Grenze der neu ausgewiesenen Fläche B2 „Landpolder“ verläuft, möchten wir uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans äußern. Unsere Stellungnahme basiert auf geltenden Regelwerken und Sicherheitsanforderungen, die den sicheren Betrieb unserer Gasleitung gewährleisten sollen.

1. Grundlegende Sicherheitsanforderungen - Nach den technischen Richtlinien, insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 463 und den Vorgaben des LBEG, sind Sicherheitsabstände zwischen Gasleitungen und potenziellen Gefahrenquellen wie Windenergieanlagen einzuhalten, um Risiken durch mechanische Einwirkungen, Schwingungen oder Unfälle zu minimieren. Die DN900-Leitung transportiert brennbare Gase mit hohem Druck (> 16 bar), weshalb sie in die Kategorie „Hochdruckleitungen“ fällt und erhöhte Schutzmaßnahmen erfordert.
2. Empfohlene Sicherheitsabstände - Gemäß den Vorgaben des niedersächsischen Windenergieerlasses (01.09.2021) und den Hinweisen des LBEG wird ein Sicherheitsabstand von mindestens 900 Metern zwischen Windenergieanlagen und Gasfernleitungen als ausreichend angesehen, sofern keine zusätzlichen technischen Maßnahmen ergriffen werden. Falls dieser Abstand unterschritten wird, sind detaillierte Einzelfallprüfungen erforderlich, die unter anderem die Dynamik der Windenergieanlagen, den Rotordurchmesser, die Standorte und mögliche Gefährdungsszenarien berücksichtigen müssen.
3. Gefährdungsszenarien - Die Hauptrisiken in der Nähe von Gasfernleitungen durch Windenergieanlagen umfassen:

- Rotorblattabwurf: Teile eines Rotorblatts könnten bei einem Defekt die unterirdische Gasleitung beschädigen.
- Vibrationen und Bodenschwingungen: Diese können durch die Rotation der Windräder oder Bauarbeiten während der Errichtung entstehen und die Integrität der Leitung beeinträchtigen.
- Eiswurf: Gefrorene Fragmente könnten die Leitung oder deren Abdeckungen treffen und beschädigen.

4. Notwendigkeit einer fachgutachterlichen Bewertung - Sollte die Planung geringere Abstände als die empfohlenen 900 Meter vorsehen, ist zwingend eine gutachterliche Untersuchung erforderlich, um die Sicherheit der Gasleitung und der geplanten Windenergieanlagen zu gewährleisten. Dies könnte Maßnahmen wie die Errichtung von Schutzkonstruktionen oder die Integration von Vibrationsdämpfern umfassen.
5. Empfehlungen und Forderungen - Wir empfehlen nachdrücklich:

- Einhaltung des 900-Meter-Abstands zwischen der Gasleitung und den Windenergieanlagen.
- Vermeidung von Bauarbeiten über oder in der Nähe der Leitungstrasse, um Beschädigungen während der Errichtungsphase der Windräder zu verhindern.
- Anforderung eines Sicherheitsgutachtens, wenn die Mindestabstände unterschritten werden.
- Berücksichtigung der Hinweise des DVGW und des LBEG in der weiteren Planung.

6. Abschließende Bemerkungen - Wir bitten die zuständigen Behörden, diese Aspekte in der weiteren Planung zu berücksichtigen, um die Sicherheit der Gasversorgung und den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten. Als Betreiber der Gasleitung stehen wir gerne für Rückfragen und technische Klärungen zur Verfügung.
Anlagen (hier nur zur Übersicht, stark verkleinert):

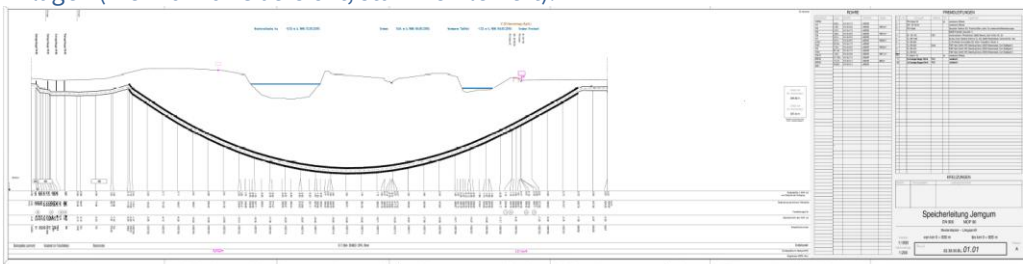

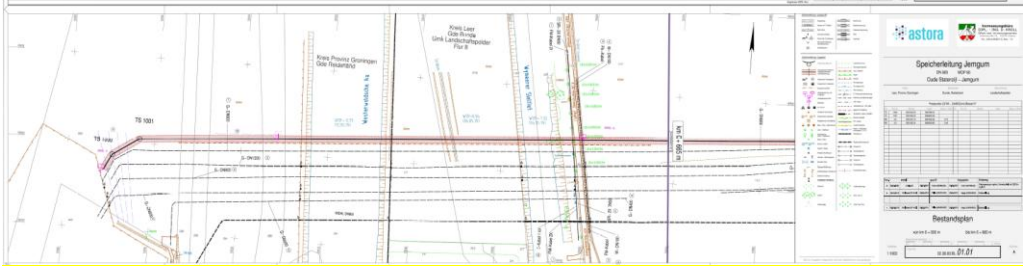

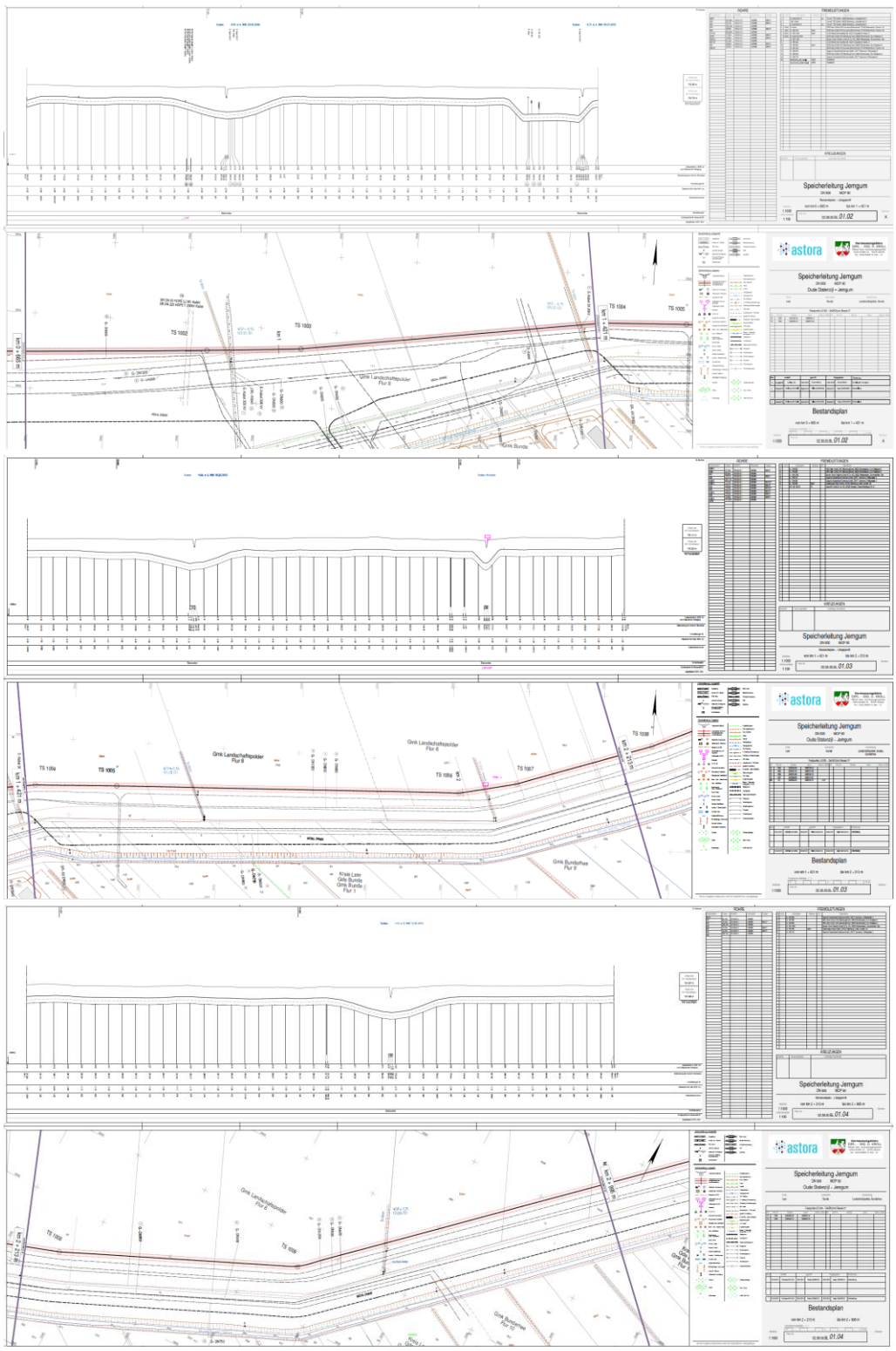

Bereits erfolgte Abwägung zu Eingabe 2: Erforderliche Schutzbestimmungen zu einem Verdichterareal und auch zu unterirdischen Leitungsverläufen bei der Errichtung von Windenergieanlagen können auch in einem öffentlichen Interesse zu einem Ausgleich gebracht werden. Ein Schutz von Anlagen muss nicht zwingend nur durch einen hohen Abstand der Anlagen untereinander erfolgen, sondern es sind auch begleitende Schutzmaßnahmen möglich, um eine effektive Flächennutzung zu gewährleisten.
Es ist das städtebauliche Ziel der Gemeinde Bunde, das bereits durch Gasverdichterstation und zahlreiche Leitungen vorbelastete Plangebiet auch für die Windenergieerzeugung kon-

	zentriert zu nutzen, um einem Flächenverbrauch an anderer Stelle des Gemeindegebietes vorzubeugen. Ein genereller Abstand von 900 m zu Gasleitungen würde im Planfall bedeuten, dass keine oder eine sehr geringe Anzahl an Windenergieanlagen errichtet werden könnten. Die Gemeinde geht jedoch davon aus, dass das öffentliche Sicherheitserfordernis und der Schutz der Leitungstrassen auch durch andere Maßnahmen als ausschließlich durch hohe Abstände generiert werden kann. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass im Rahmen der nachfolgenden Detailplanungen durch Sicherheitsgutachten auch andere Sicherheitsmaßnahmen greifen können (z.B. höhere Inspektionsintervalle, Überdeckungen etc.). Zwischenzeitlich liegt ein aktuelles Gutachten vor, dass mögliche Betreiber von Windenergieanlagen im Teilgeltungsbereich Landschaftspolder vorsorgend zur Abwägung der Problematik in Auftrag gegeben haben (*siehe hierzu: Gutachten, Windpark Landschaftspolder, Bewertung der Gefährdung von Süßgasleitungen und Stationen durch vier Windenergieanlagen des Typs Nordes N163/6x, erstellt durch Veenker Ingenieure, Projekt 30724 vom 14.11.2025).* In diesem Gutachten wird auch die Betrachtung für die Anlagen der SEFE Storage GmbH durchgeführt. Für die nächstgelegene, mögliche geplante Windenergieanlagen sind danach keine Sicherungsmaßnahmen erforderlich und die erforderlichen Grenzwerte für die Sicherung der Leitung werden eingehalten (Gutachten, Seite 57 - 58).
Beschlussempfehlung	**Die Beschlussempfehlung zur vorangegangenen Stellungnahme vom 23.01.2025 gilt unverändert (siehe oben).** Das aktuelle Gutachten, auf das Bezug genommen wird, zeigt für eine sachgerechte Abwägung, dass bei Berücksichtigung von Sicherungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und den bereits vorhandenen technischen Anlagen auch bei einer Unterschreitung von pauschalen Sicherheitsabständen hergestellt werden kann.

Eingabe 2 - SEFE	Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen ist der Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen grundsätzlich so zu wählen, dass eine Gefährdung der Anlagen, z.B. durch Umsturz, Turbinenabsturz oder Abwurf/Teilflügelabbruch mit unkontrollierter Zerstörung von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind direkt an SEFE Storage GmbH oder möglichst durch Einreichung einer gesonderten Anfrage in entsprechenden Auskunftsportalen (z.B. BIL, ALIZ) vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.
Beschlussempfehlung	**Kenntnisnahme.**

26 Tennet TSO GmbH, 16.02.2026

Eingabe 1 - Tennet	Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass Belange unseres Unternehmens durch Ihre Anfrage berührt werden. Im Bereich des von Ihnen angezeigten Vorhabens verlaufen unsere folgenden Erdkabelleitungen: • die 600-kV-DC-Leitung DolWin alpha – Dörpen/West (LH-15-6002, DolWin1), der TenneT Offshore GmbH, • die 600-kV-DC-Leitung DolWin beta – Dörpen/West (LH-15-6003, DolWin2), der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH, • die 300-kV-DC-Leitung BorWin alpha – Diele (LH-15-3001, BorWin1), • die 600-kV-DC-Leitung BorWin beta – Diele (LH-15-6001, BorWin2), der TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH,

	• die 600-kV-DC-Leitung DolWin gamma – Dörpen West (LH-15-6004, DolWin3), der TenneT Offshore DolWin3 GmbH & Co. KG. Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind bereits in den Planunterlagen nachrichtlich berücksichtigt.**

Eingabe 2 - Tennet	Für die Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 30 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich. Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen geplant bzw. errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der o. g. Erdkabelleitungen grundsätzlich ein Mindestabstand von beidseits 31 m einzuhalten. Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist. Falls eine Leitung eine unserer o. g. Erdkabelleitungen kreuzen soll, ist jeweils ein vertikaler lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist. Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Auf den von den o. g. Leitungen betroffenen Grundstücken sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Falls es im Zuge der von Ihnen angezeigten Planung zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen, insbesondere mit Betroffenheit unseres Leitungsschutzbereichs durch: • Überfahrung mit Fahrzeugen, • Überquerung mit einer temporären oder dauerhaften Zuwegung, • Überquerung/Überschneidung/Überlappung mit einer temporären Arbeitsfläche, • und/oder Kreuzung mit einer Leitung oder mit einer sonstigen Anlage kommt, ist diesbezüglich vorab mit der TenneT Offshore GmbH, Niederlassung Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren und hierzu ein Antrag auf Genehmigung von Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen zu stellen. Bitte erstellen Sie Ihren Antrag unter Verwendung des beigefügten Antragsformulars unter Einbeziehung Ihrer Lageplandateien und der Ihnen von uns übermittelten Lageplandateien und senden Sie Ihren Antrag bitte per E-Mail an: Offshore-Service-UGC@TenneT.eu. Sofern von der von Ihnen angezeigten Planung mehrere Kreuzungsbereiche mit unseren Leitungen betroffen sind, bitten wir um frühzeitige Übermittlung einer Übersicht aller geplanten Kreuzungspunkte, damit wir eine zeitnahe Bearbeitung aller Kreuzungsbereiche sicherstellen können. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen jeweils nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt

	werden. Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Errichtung einer den Leitungsschutzbereich betreffenden Zuwegung und/oder Leitung oder sonstigen Anlage ist in Abstimmung mit der TenneT Offshore GmbH, Bayreuth, ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen". Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.
Beschlussempfehlung	**Die Leitungen sind in ihrem Verlauf nachrichtlich in den Planunterlagen bereits berücksichtigt.** Weitere Regelungserfordernisse auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ergeben sich nicht. Die Größe der gewählten Sonderbauflächen ist geeignet, dass die erforderlichen Schutzbestimmungen bei einer konkreten Vorhabenplanung auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung grundsätzlich Berücksichtigung finden können. Der in der Begründung enthaltene Passus wird hinsichtlich des Datums und der Daten korrigiert: *„Mit Schreiben vom ~~14.01.2025~~ 16.02.2026 teilt die Tennet TSO mit, dass - sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet werden - zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. Leitung(en) jeweils stets ein Mindestabstand von ~~10,00 m bzw. stets ein Mindestabstand von 12,75 m~~ 31 m zum nächstgelegenen Kabel dieser Leitung(en) einzuhalten sei.* *Die Erdüberdeckung der Erdkabel betrage mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs seien alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen könnten. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.“*

Eingabe 3 - Tennet	Für unser Projekt A216, EmsLeitung, null gilt: In Ihrem Planungsraum (Teilbreiche A, B1 und B2) verlaufen mehrere potenzielle Trassenkorridore des Projekts A216 EmsLeitung für den Neubau einer 380 kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Emden/West über das Umspannwerk Emden/Ost und den Suchraum Nüttermoor zum Umspannwerk Dörpen/West. Die EmsLeitung bündelt dabei für die Realisierung drei im 1. Entwurf des Netzentwicklungsplanes vom 10.12.2026 separat aufgeführte Maßnahmen: M902: Emden/Ost – Emden/West, M813: Emden/Ost – Suchraum Nüttermoor und M814: Suchraum Nüttermoor – Dörpen/West. Bei der Planung des Anlagenlayouts erwarten wir, von Ihnen beteiligt zu werden. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von uns im Betreff genannte Anlage im angefragten Bereich. Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen Ihres Verfahrens von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Beschlussempfehlung	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

27 Vodafone GmbH, 19.03.2026

Eingabe 1 - Vodafone	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.
Beschlussempfehlung	**Die Schutzbestimmungen von Leitungsverläufen finden im Rahmen der Ausbauplanungen Beachtung.** Auch die Vodafone West GmbH wurde beteiligt.

E Vorgeschlagene Änderungen durch Politik / Verwaltung / Planer

Politik	Keine.
Verwaltung / Planer	Keine.

F Zusammenfassung der Auswirkungen infolge der empfohlenen Abwägungen

auf die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes infolge aller Eingaben im Rahmen der Veröffentlichung der Planung:

Begründung	• Neuer Hinweis auf mögliche Sicherheitserfordernisse bezüglich Verdichterareal; • Verweis auf Umweltbericht zu anerkannten Regeln für Minderungsmaßnahmen (Beschleunigungsgebiete § 249c BauGB); • Redaktionelle Korrekturen bei Leitungstrasse Tennet; • Redaktionelle Korrekturen zu RROP und LROP; • Korrekturen bei Salzstockbohrung, erst im Genehmigungsverfahren.
Planzeichnung	• Neuer Hinweis auf mögliche Sicherheitserfordernisse bezüglich Verdichterareal; • Darstellung der Regeln für Minderungsmaßnahmen auf der Planurkunde; • Bezeichnung der nachrichtlichen Übernahmen in der Legende.
Umweltbericht	• Kenntlicher Absatz zu anerkannten Regeln für Minderungsmaßnahmen (Beschleunigungsgebiete § 249c BauGB); • Korrekturen bei Salzstockbohrung, erst im Genehmigungsverfahren; • Redaktionelle Korrektur Gültigkeit LROP.
Fazit	Der Feststellungsbeschluss kann erfolgen.

G Vermerk – Abstimmungsergebnis

Entscheidung	Gremium	Datum	Abstimmungsergebnis		
			Ja	Nein	Enthaltung
	Ausschuss für Bauleitplanung, Straßen, Wege und Umwelt (BSWU)	04.06.2026			
	Verwaltungsausschuss (VA)	18.06.2026			
	Rat	24.06.2024			